

Interpellation

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote, Ruth Paulig, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Adi Sprinkart und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 18. Oktober 2005

Umsetzung der Alpenkonvention in Bayern

Inhaltsverzeichnis Frage/Antwort auf Seite

1. Themenübergreifende Fragen zur Alpenkonvention

1.1 Öffentlichkeitsarbeit	2/15
1.2 Umsetzung durch die Verwaltung	2/15
1.3 Anpassung landesrechtlicher Bestimmungen, Vermeidung von Zielkonflikten	2/16
1.4 Weiterentwicklung der Alpenkonvention	2/16
1.5 Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und Kommunen bei der Umsetzung	2/17

2. Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

2.1 Siedlungs- und Verkehrsflächen	3/18
2.2 Klimawandel	3/19
2.3 Landschafts-, Flächennutzungs- und Regionalplanung	3/20
2.4 Hochwasserschutz	3/22
2.5 Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung	4/23

3. Berglandwirtschaft

3.1 Förderung naturgemäßer Bewirtschaftungsmethoden	4/23
3.2 Erhaltung bäuerlicher Betriebe und grenzüberschreitende Abstimmung	4/25
3.3 Förderung der Direkt- und Regionalvermarktung	4/25
3.4 Alm-/Alpwirtschaft	4/26
3.5 Gentechnik	5/27

4. Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Schutzgebiete	5/28
4.2 Bestandserfassung	5/29
4.3 Fachprogramme und -pläne des Naturschutzes	6/30
4.4 Förderprogramme	6/31

4.5 Artenschutz/Wiederansiedlung einheimischer Arten	6/31
--	------

4.6 Umsetzung von Fachprogrammen und -plänen des Naturschutzes/Schutzgebietsbetreuung	6/33
---	------

4.7 Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen	7/34
---	------

5. Bergwald

5.1 Waldfläche, Waldaufbau und Waldzustand	7/35
--	------

5.2 Naturwaldreservate	8/40
------------------------	------

5.3 Schutzwaldsanierung	8/41
-------------------------	------

5.4 Forstwege	8/43
---------------	------

5.5 Wild	8/45
----------	------

5.6 Verkauf/Verpachtung von Forstdienststätten	9/48
--	------

6. Tourismus

6.1 Aufstiegshilfen und Anlagen zur künstlichen Beschneigung	9/48
--	------

6.2 Großveranstaltungen	10/50
-------------------------	-------

6.3 Naturverträglicher Tourismus	10/50
----------------------------------	-------

6.4 Anpassung an den Klimawandel	10/52
----------------------------------	-------

7. Bodenschutz

7.1 Flächeninanspruchnahme durch Verkehr und Siedlung	10/53
---	-------

7.2 Sparsame Verwendung von Bodenschätzen	11/55
---	-------

7.3 Verhütung von Erosion	11/56
---------------------------	-------

8. Energie

8.1 Wasserkraft	11/56
-----------------	-------

8.2 Biomasse	11/58
--------------	-------

8.3 Biogas	11/59
------------	-------

8.4 Geothermie	12/59
----------------	-------

8.5 Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung	12/60
--	-------

8.6 Fossile Brennstoffe	12/61
-------------------------	-------

8.7 Atomkraft	12/62
---------------	-------

9. Verkehr

9.1 Belastung von Schutzgütern	12/62
--------------------------------	-------

9.2 Kostenwahrheit	12/64
--------------------	-------

9.3 Straßenbau	13/65
----------------	-------

9.4 Güterverkehr/Alpentransit	13/65
-------------------------------	-------

9.5 Freizeitverkehr	13/67
---------------------	-------

9.6 Öffentlicher Verkehr	13/68
--------------------------	-------

9.7 Verkehrsvermeidung	13/69
------------------------	-------

Die Alpen sind einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas, mit hoher Vielfalt an Lebens- und Rückzugsräumen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Gleichzeitig sind die Alpen als Lebens- und Wirtschaftsraum, Kultur- und Erholungsraum von vielen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen geprägt. Verkehrserschließungen, Tourismusprojekte, Abholzen der Bergwälder, Siedlungserweiterungen in Tälern sind angesichts des Klimawandels und der Bestimmungen der Alpenkonvention neu zu bewerten.

In der Alpenkonvention und ihren Protokollen haben sich die acht Alpenländer zu gemeinsamen Erklärungen zusammengefunden mit dem Ziel eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes umzusetzen.

Am 18.12.2002 traten für den bayerischen Alpenraum die Protokolle der Alpenkonvention in Kraft. Auch zahlreiche bayerische Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Pläne weisen auf die Einzigartigkeit und Störungsempfindlichkeit der bayerischen Alpen hin, die eine nachhaltige und rücksichtsvolle Politik erfordern. Teilweise steht das Handeln von Verwaltung und Politik jedoch im eklatanten Widerspruch zu den in der Alpenkonvention festgehaltenen Grundsätzen und Bestimmungen. Inhalt der vorliegenden Interpellation ist eine Situationsanalyse der für eine nachhaltigen Entwicklung im bayerischen Alpenraum wichtigen politischen Handlungsfelder. Gerade angesichts der dramatischen Auswirkungen des Klimawandels mit Häufung von Hochwassern, Muren und Lawinen ist entschiedenes gemeinsames Handeln nötig um Natur und Lebensraum der Alpen zu sichern.

Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich die folgenden Fragen auf die auf Gemeindeebene vorgenommene Abgrenzung des Alpenraums nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern, die sich eng am morphologischen Alpenraum orientiert. Für die spezifisch die Alpenkonvention betreffenden Fragen bildet die nach Landkreisen abgegrenzte Gebietskulisse der Alpenkonvention den Bezugsraum.

1. Themenübergreifende Fragen zur Alpenkonvention

Ziel der Alpenkonvention ist eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen. Dabei soll das Vorsorge-, das Verursacher- und das Kooperationsprinzips Beachtung finden. Die Alpenkonvention bietet damit Chancen zur nachhaltigen Entwicklung der Alpen als für Biodiversität, Wasser- und Energieressourcen, Erholungs-, Lebens- und Wirtschaftsraum für fast 14 Mio. Menschen wichtige, aber gleichzeitig höchst sensible Region. In Deutschland hat allein Bayern Anteil am Geltungsbe- reich der Alpenkonvention.

1.1 Öffentlichkeitsarbeit

- Welche Maßnahmen führt die Staatsregierung durch, um die Bekanntheit der Ziele und Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle in der Alpenbevölkerung, bei Gemeinden, wichtigen Ak-

teuren aus dem privaten Sektor sowie innerhalb der betroffenen Verwaltungen auf Landes-, Bezirks- und Landkreisebene im bayerischen Alpenraum zu steigern?

- Welche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sind hierfür zukünftig geplant, insbesondere auch, um die Potenziale und Chancen der Alpenkonvention aufzuzeigen?

1.2 Umsetzung durch die Verwaltung

- Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Alpenkonvention und ihre Protokolle entsprechend ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit in angemessenem Maß bei Verwaltungsentscheidungen und Planungen berücksichtigt werden? Gibt es hierfür entsprechende Verwaltungsvorschriften oder einen Leitfaden zur Umsetzung der Alpenkonvention (wie derzeit für Österreich in Arbeit) bzw. sind derartige Instrumente geplant?
- Bietet die Staatsregierung Fortbildungsveranstaltungen zur Alpenkonvention für Beschäftigte im öffentlichen Dienst an?
- Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die angemessene Berücksichtigung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle sicherzustellen?

1.3 Anpassung landesrechtlicher Bestimmungen, Vermeidung von Zielkonflikten

- Wie hat die Staatsregierung analysiert, ob Zielkonflikte zwischen bestehenden landesrechtlichen Instrumenten und den Zielen und Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle bestehen?
- Welche Regelungen in den genannten landesrechtlichen Instrumenten wurden an die Zielaussagen und Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle angepasst?

1.4 Weiterentwicklung der Alpenkonvention

- Wie unterstützt die Staatsregierung die Erarbeitung der noch ausstehenden Protokolle (Bevölkerung und Kultur, Luftreinhaltung, Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft) zu den in Art. 2 (2) der Alpenkonvention genannten Zielen?

1.5 Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und Kommunen bei der Umsetzung

- Wie beurteilt die Staatsregierung die Bedeutung der Kommunen für die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle? Wie beurteilt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Entwicklung der Aktivitäten und der Zahl der bayerischen Mitgliedsgemeinden im Gemeindenetzwerk „Allianz in den Alpen“?
- Werden Nichtregierungsorganisationen und Kommunen in ihren Aktivitäten zur Umsetzung der Alpenkonvention unterstützt und welche Maßnahmen sind hier zukünftig ggf. geplant?

2. Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Raum- und Regionalplanung werden als wichtige integrative Instrumente zur Umsetzung der Alpenkonvention auf regionaler Ebene gesehen. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern wird der Alpenraum u. a. über die Steuerung der Verkehrserschließung über den Alpenplan (Erholungslandschaft Alpen) behandelt. Im Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention wird die Erstellung von Plänen und Programmen vereinbart, die u. a. im ländlichen Raum geeignete Flächen für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft sicherstellen, ökologisch und kulturell besonders wertvolle Gebiete erhalten, den Schutz vor Naturgefahren gewährleisten und Siedlungsgebiete abgrenzen.

2.1 Siedlungs- und Verkehrsflächen

- Nur ca. 20 % der bayerischen Alpen sind gemäß Landtags-Drucksache 11/3444 aus dem Jahr 1987 Dauersiedlungsraum. Wie hat sich die Flächennutzung - insbesondere der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen - in diesem potentiellen Dauersiedlungsraum in den letzten 20 Jahren entwickelt?
- Wie groß ist die Fläche der ausgewiesenen Gewerbegebiete in den einzelnen Landkreisen des bayerischen Alpenraums? Welcher Anteil der Gewerbegebiete wurde in den letzten 10 Jahren ausgewiesen? Wie groß ist die Fläche der nach SISBY angebotenen Gewerbegebiete in den einzelnen Landkreisen des bayerischen Alpenraums?

2.2 Klimawandel

- Wie wird die zunehmende Gefährdung durch Naturgefahren als Folge des Klimawandels bei der Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung in den Alpen berücksichtigt?
- Plant die Staatsregierung die Erarbeitung von Gefahrenzonenplänen als rechtsverbindliche Grundlage der kommunalen Bauleitplanung, der Verkehrs- und der Tourismusplanung?
- Fordert die Staatsregierung die Gemeinden auf, in Flächennutzungsplänen gewidmete, aber noch nicht realisierte Flächen für Siedlungen, Verkehrswege, Freizeiteinrichtungen etc. im Hinblick auf die zunehmende Gefährdung durch Muren, Lawinen, Hochwasser zu überprüfen und ggf. Rückzonen vorzunehmen?

2.3 Landschafts-, Flächennutzungs- und Regionalplanung

- Wie beurteilt die Staatsregierung den Sachverhalt, dass von den 101 Gemeinden in den bayerischen Alpen lediglich 50 über einen Landschaftsplan verfügen, von denen lediglich 8 vor weniger als 10 Jahren aufgestellt wurden (Stand 2004)? Wie fördert die Staatsregierung die Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen?

- Wie viele der Gemeinden im bayerischen Alpenraum verfügen über Flächennutzungspläne, die vor weniger als 15 Jahren erstellt bzw. überprüft wurden, wie dies in § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB vorgesehen ist? Welche Maßnahmen plant die bayerische Staatsregierung ggf., um die Flächennutzungsplanung als integrales Instrument zu fördern und damit auch Art. 8 (4) des Raumplanungsprotokolls der Alpenkonvention umzusetzen?
- Wo wurden in den Regionalplänen der Alpenregionen Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt gemäß Punkt 3.3.1.2 des Landesentwicklungsprogramm Bayern ausgewiesen?
- Wie hat sich die Fläche der amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete in den Landkreisen des bayerischen Alpenraums in den letzten 10 Jahren entwickelt? Wurden oberhalb der vom Pfingsthochwasser 1999 bzw. vom Hochwasser im August 2005 besonders betroffenen Siedlungen Überschwemmungsflächen in angemessener Größenordnung ausgewiesen? Wenn nein, warum nicht?
- Welchen Anteil nehmen realisierte sowie nach der Bauleitplanung gewidmete, aber noch nicht realisierte Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten und den wassersensiblen Bereichen der bayerischen Alpen ein? Wie haben sich die Flächen jeweils seit dem Pfingsthochwasser 1999 verändert?
- Wie stimmen sich die Staatsregierung und die Nachbarländer – insbesondere im Inntal – bei der Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte ab?
- Wie plant die Staatsregierung die nach Art. 12 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention vorgesehenen, jedoch nach dem Bericht Deutschlands für den Prüfungsausschuss der Alpenkonvention bislang ausstehenden Prüfungen durchzuführen? Dabei ist darauf einzugehen, wie im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in den wirtschaftlichen Wert einbeziehen?

2.4 Hochwasserschutz

- Welche baureifen Projekte zum Hochwasserschutz in den bayerischen Alpen wurden aufgrund der Sparmaßnahmen bis wann zurückgestellt?
- Welche Schadenssummen sind durch die Hochwasser im Sommer 2005 im Alpenraum entstanden?
- Welche Investitionen sind in den nächsten 10 Jahren für technischen Hochwasserschutz (Wildbachverbauungen, Dämme, Umleitungsmaßnahmen) vorgesehen?

- Mit welchen konkreten Maßnahmen für den Alpenraum wird Bauen in Überschwemmungsgebieten und gefährdeten Gebieten eingedämmt?

2.5 Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung

- Bei welchen Projekten wurden im bayerischen Alpenraum bislang strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

3. Berglandwirtschaft

Die Berglandwirtschaft in den bayerischen Alpen ist zwar flächenmäßig mit 36 % nach dem Bergwald die zweitwichtigste Nutzung, ihre wirtschaftliche Bedeutung ist aufgrund des Konkurrenzdrucks stark rationalisierter Betriebe außerhalb der Alpen in den letzten Jahrzehnten allerdings stark zurückgegangen. Die immer weiter aufgehende Schere zwischen Nutzungsintensivierung in Gunsträumen und Nutzungsaufgabe auf Extensivflächen, führt zu erheblichen Einbußen in der Biodiversität und vermindert die Attraktivität des Landschaftsbilds auch für den landschaftsorientierten Tourismus.

Das Protokoll „Berglandwirtschaft“ der Alpenkonvention zielt auf die Stärkung standortgerechter umweltverträglicher Berglandwirtschaft. Um diese zu erreichen, wurde u.a. vereinbart, Leistungen der Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Landschaft gesondert zu vergüten, die erforderlichen Flächen zu erhalten, Voraussetzungen für die Weiterführung flächengebundener und ökologisch verträglicher Viehhaltung zu schaffen und Vermarktungsinitiativen mit hoher Wertschöpfung zu unterstützen. Die Protokolle „Bodenschutz“ und „Naturschutz und Landschaftsplanung“ enthalten ebenfalls wichtige Zielsetzungen zur Berglandwirtschaft.

3.1 Förderung naturgemäßer Bewirtschaftungsmethoden

- 10,6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den bayerischen Alpen wurden 2004 nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Das liegt zwar deutlich über dem bayerischen Mittel, aber immer noch weit unter dem Anteil umliegender Alpenländer (z.B. Land Salzburg: 43 % im Jahr 1999). Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant die Staatsregierung um den ökologischen Landbau in den bayerischen Alpen weiter zu stärken?
- Nach Art. 10 (2) des Protokolls „Berglandwirtschaft“ der Alpenkonvention ist unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten. Nach welchen Kriterien beurteilt die Staatsregierung, ob das Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterfläche der Zielsetzung der extensiven Grünlandbewirtschaftung angemessen ist?
- Welche Maßnahmen werden zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen, insbesondere traditioneller Haustierrassen und der Kulturpflanzen getroffen (Art. 10 (3) Protokoll Berglandwirtschaft)?

- Auf wie vielen ha Steilhangwiesen (über 35 % Hangneigung) wurde die Bewirtschaftung in den letzten 10 Jahren aufgegeben? Ist die Förderung für die Mahd von Steilhangwiesen nach Ansicht der Staatsregierung ausreichend, um einen attraktiven Anreiz zur Weiterführung der Bewirtschaftung zu geben?

3.2 Erhaltung bäuerlicher Betriebe und grenzüberschreitende Abstimmung

- Wie werden im Fall von Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Planungen zu Freizeitprojekten (insbes. Golfplätzen) sowie zur Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sicher gestellt, dass die nach Art. 8 (2) Alpenkonvention erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung in ausreichendem Umfang erhalten bleiben?
- Wie stimmt sich die Staatsregierung mit den Nachbarländern bei wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen ab?

3.3 Förderung der Direkt- und Regionalvermarktung

- Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um typische Agrarprodukte der bayerischen Alpen zu schützen und aufzuwerten?
- Befürwortet die Staatsregierung die Schaffung auf das Alpengebiet bezogener Dachmarken? Welche Kriterien würde die Staatsregierung dafür vorgeben?
- Mit welchen Maßnahmen fördert die Staatsregierung die Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte in der Gastronomie?

3.4 Alm-/Alpwirtschaft

- Auf wie vielen nicht mit Alm-/Alpwegen erschlossenen Almen/Alpen mit welcher Fläche wurde in den vergangenen 20 Jahren die Nutzung aufgegeben? Wird die Entwicklung auf diesen Almen/Alpen dokumentiert? Mit welchen Ergebnissen?
- Wie hat sich die Fördersumme für Alm-/Alpwegebauten in den letzten 10 Jahren entwickelt (differenziert nach Landes- und Bundes-Mitteln)? Wie viele Alm-/Alpwege mit welcher Länge wurden gebaut (differenziert nach Landkreisen)? Welchen Anteil haben Schwarzdeckenwege? Welche Ausbaubreiten wurden realisiert?
- Der Förderhöchstsatz des Bundes für den Alm-/Alpwegebau wurde 2005 gesenkt. Staatsminister Miller hat angekündigt, dass Alm/Alpwegebauten in Bayern weiterhin mit 70% gefördert werden, indem die Differenz aus Mitteln der ländlichen Entwicklung beglichen werden wird. Wie hoch waren die Finanzmittel jeweils in den letzten zehn Jahren? Wie hoch ist der Mittelansatz in den Jahren 2005/2006?

- Wie hat sich die Fördersumme für wegeunabhängige Maßnahmen zur Erleichterung der Alm-/Alpbewirtschaftung (Hubschraubereinsatz, Tragtiere, Materialseilbahnen etc.) in den letzten 10 Jahren entwickelt?
- Wie bewertet die Staatsregierung den Vorschlag, die Höhe der almwirtschaftlichen Förderung in Abhängigkeit von der jeweiligen Erschließungssituation zu staffeln, wie das z.B. in Vorarlberg seit vielen Jahren üblich ist?
- Hält die Staatsregierung die Förderung der Asphaltierung von für den Individualverkehr gesperrten landwirtschaftlichen Talwegen und Alm-/Alpwegen angesichts der Versiegelung und der Unbeliebtheit bei Erholungssuchenden weiterhin für vertretbar?
- Auf einem Teil der Almen/Alpen werden Mineraldünger ausgebracht und Pestizide verwendet. Ist die Staatsregierung der Meinung, dass dies mit der v.a. landeskulturell begründeten hohen Förderung der Alm-/Alpwirtschaft vereinbar ist?
- Plant die Staatsregierung im Zuge der Forstreform den Verkauf von Lichtweideflächen oder Alm-/Alpgebäuden auf Staatsgrund?

3.5 Gentechnik

- Ist der Anbau gentechnisch veränderter Organismen mit dem Ziel der Alpenkonvention, naturgemäße und gebietscharakteristische Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen, nach Auffassung der Staatsregierung zu vereinbaren?
- Befürwortet die Staatsregierung die Erzeugung und Vermarktung von Milch aus gentechnikfreier Erzeugung?
- Sind besondere Schutzmaßnahmen vor Auskreuzung von gentechnisch veränderten Organismen in und im Umgriff von Schutzgebieten und NATURA 2000-Flächen vorgesehen?
- Wie wird sichergestellt, dass es in den großflächigen angrenzenden gentechnikfreien Regionen Österreichs zu keinen Kontaminationen durch den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in Bayern kommt?

4. Naturschutz und Landschaftsplanung

Die Alpen sind die artenreichste Großregion in Europa, die bayerischen Alpen bilden einen wichtigen Eckpfeiler im Arten- und Biotopgerüst der Alpen. Gleichwohl sind auch hier bei schützenswerten Arten und Lebensräumen massive Rückgänge eingetreten. Viele aktuelle Entwicklungen werden – wenn nicht rasch und energisch gegengesteuert wird – zu weiteren großen Verlusten führen.

Um Natur und Landschaft zu erhalten und zu regenerieren, sieht das Protokoll „Naturschutz und Landschaftsplanung“ der Alpenkonvention umfassenden Grundschutz vor.

Als wichtige Maßnahmen wurden u.a. die Minimierung von Eingriffen, der Erhalt und Ausbau des Schutzgebietsnetzes, der Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern, die Einrichtung von Schutz- und Ruhezeiten, die Schaffung ökologischen Verbunds und Restriktionen für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen vereinbart.

4.1 Schutzgebiete

- Welche Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit welcher Fläche wurden in den letzten 10 Jahren in den bayerischen Alpen ausgewiesen? Zu welchen Schutzgebieten gibt es laufende Inschutznahmeverfahren, ggf. seit wann?
- Unterstützt die Staatsregierung die Ausweisung weiterer Nationalparke in den bayerischen Alpen, insbesondere im Karwendel und in den Allgäuer Hochalpen?
- Wie steht die Staatsregierung zur Ausweisung eines grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Allgäuer Hochalpen/Lechtal?
- Welche Anteile nehmen die nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten der bayerischen Alpen ein?
- Welcher Anteil der NATURA 2000-Gebiete liegt nicht in Zone C des Alpenplans? Wie bewertet die Staatsregierung den Vorschlag, bei einer Neufassung des Landesentwicklungsprogramms alle NATURA 2000-Gebiete in die Zone C des Alpenplans einzubeziehen?
- Wie viele Flächen sind nach der Waldfunktionsplanung in den bayerischen Alpen als „Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie“ bzw. „besonderer Bedeutung als Biotop“ ausgewiesen?

4.2 Bestandserfassung

- Welche Zeitvorstellungen hat die Staatsregierung zur Aktualisierung der Alpenbiotopkartierung, insbesondere in den Tallagen?
- In der Alpenbiotopkartierung der Landkreise Traunstein, Miesbach und Bad Tölz-Wolfratshausen wurden nach Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützte Biotope in Wäldern nicht erfasst. Wann ist vorgesehen, diese Kartierungen entsprechend zu ergänzen?
- Nach Art. 13 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention waren bis Dezember 2004 Biotoptypen zu benennen, für die Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung notwendig sind. Art. 14 des Protokolls verpflichtet ebenfalls bis Dezember 2004 zur Nennung von Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind. Welche Biotoptypen und Arten wurden benannt? Welche Maßnahmen wurden bereits durchgeführt, welche sind weiterhin geplant?

4.3 Fachprogramme und -pläne des Naturschutzes

- Welche Managementpläne in den NATURA 2000-Gebiete der bayerischen Alpen sind derzeit in Bearbeitung?
- In einigen Bereichen grenzen für NATURA 2000 gemeldete Gebiete in den bayerischen Alpen an Flächen an, die von den österreichischen Behörden ebenfalls als FFH- oder/und SPA-Flächen genannt worden sind. Wie stimmt sich die Staatsregierung mit der österreichischen Verwaltung über Zeitpunkt, Vorgehensweise und Inhalt der Managementpläne für diese Gebiete ab?
- Ist gewährleistet, dass bei den Geländearbeiten zu FFH-Managementplänen neben den Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie auch sonstige seltene und geschützte Alpenpflanzen, -tiere und alpine Biotope kartiert und bei den Überlegungen zu Maßnahmenvorschlägen für FFH-Arten und -Lebensraumtypen berücksichtigt werden?
- Die Landkreisbände des Arten- und Biotopschutzprogramms von Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Rosenheim und Berchtesgadener Land wurden bislang nicht aktualisiert. Welcher Zeitplan besteht zur Erstellung der aktualisierten, digitalen Fassung dieser Landkreisbände?
- Nach Beschluss der Alpenkonferenz sollen grenzüberschreitende Schutzgebiete und ein ökologisches Netzwerk errichtet werden, wobei der Nationalpark Berchtesgaden mit angrenzenden österreichischen Flächen als ein alpenweites Beispielgebiet genannt ist. In wie weit wird der Nationalpark Berchtesgaden besonders im Hinblick auf seine personelle und finanzielle Ausstattung unterstützt, um dieser besonderen Verantwortung nachzukommen?

4.4 Förderprogramme

- Wie viele Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm „Wald“ wurden bislang für Wälder in den bayerischen Alpen bewilligt? Welcher Anteil der bewilligten Anträge wurde von den bayerischen Staatsforsten gestellt? Wurden Anträge aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel abgelehnt? Wenn ja, in welcher Höhe?
- Wie haben sich die Ausgaben für den Erschwernisausgleich auf Feuchtf Flächen und das Vertragsnaturschutzprogramm in den Alpengemeinden in den letzten 10 Jahren entwickelt? Gab es in den letzten 10 Jahren mehr Anträge auf Förderung nach dem Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutzprogramm im bayerischen Alpenraum als aufgrund der Haushaltslage bewilligt werden konnten, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben waren? Wenn ja, wie hoch war in den einzelnen Jahren die nicht bewilligte Summe im bayerischen Alpenraum, wie vielen Landwirten konnte keine Förderung ausbezahlt werden?

- Seit 2003 werden Pflegearbeiten (nicht-investive Maßnahmen) aus dem Landschaftspflegeprogramm nicht mehr gefördert. Mit wie vielen Mittel wurden vor 2003 nicht-investive Maßnahmen in den bayerischen Alpen gefördert, um den Biotopwert der Flächen zu erhalten bzw. zu erhöhen?

4.5 Artenschutz/Wiederansiedlung einheimischer Arten

- Art. 14 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege hebt als besondere Verpflichtung für den Artenschutz die Sicherung genügend großer Lebensräume heraus. Wie wird bei Bauvorhaben sichergestellt, dass die erforderlichen Habitatgrößen, auch im Hinblick auf die Unzerschnittenheit, erhalten bleiben?
- In den nächsten Jahrzehnten ist die natürliche Zuwanderung ehemals auch in den bayerischen Alpen heimischer Großsäuger, insbesondere des Luchses, wahrscheinlich. Eine dauerhafte Wiederbesiedlung wird nur durch eine aktive Umweltbildung und ein transparentes Entschädigungssystem möglich sein. Welche Konzepte hat die Staatsregierung zur Entschädigung? Mit welchen Strategien plant die Staatsregierung, eine positive Akzeptanz für die Rückkehr der Großsäuger (z.B. auch für Bären) zu unterstützen?
- Wie viele ganzjährig oder zeitliche befristete Schon- und Ruhezonen sind in den bayerische Alpen festgesetzt? Wie groß sind die dadurch beruhigten Bereiche, welchen Anteil haben sie am gesamten bayerischen Alpenraum?

4.6 Umsetzung von Fachprogrammen und -plänen des Naturschutzes/Schutzgebietsbetreuung

- Inwieweit wurden Maßnahmenvorschläge der Zustandserfassungen und der Pflegepläne in Naturschutzgebieten bislang umgesetzt?
- Für wie viele Moore in den bayerischen Alpen sind im Moorentwicklungskonzept (MEK) Maßnahmenvorschläge enthalten? In wie vielen dieser Moore wurde die Umsetzung der Maßnahmen begonnen bzw. abgeschlossen?
- Wie viele und welche Umsetzungsprojekte des Arten- und Biotopschutzprogramms werden in den bayerischen Alpen durchgeführt, welche wurden abgeschlossen?
- Inwieweit sind die Maßnahmenvorschläge aus dem Gesamtkonzept Ammerschlucht sowie aus dem Gutachten „Freizeit und Erholung im Karwendel - naturverträglich“ realisiert?
- In welchen Schutzgebieten der bayerischen Alpen gibt es Schutzgebietsbetreuer? Stellt die Staatsregierung Finanzmittel für die Schutzgebietsbetreuer zur Verfügung? Plant die Staatsregierung die dauerhafte Weiterführung der Betreuung und Ausweitung auch auf andere Großschutzgebiete?

4.7 Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen

- Wie wird bei Bauvorhaben, die aus mehreren Teilprojekten bestehen (z.B. Ausbau von Skigebieten) sichergestellt, dass alle vorhersehbar mit diesen Vorhaben verbundenen Teilprojekte als Gesamtkonzept zur Genehmigung vorgelegt werden?
- Die Raumordnungsverordnung bietet die Möglichkeit, Raumordnungsverfahren auch für Vorhaben, die nicht explizit in § 1 ROV genannt sind, durchzuführen, wenn diese Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind. Bei welchen Vorhaben haben die Regierungen von Oberbayern/ Schwaben von dieser Möglichkeit in den bayerischen Alpen in den letzten 10 Jahren Gebrauch gemacht?
- Für welche und wie viele Vorhaben in NATURA 2000-Gebieten wurden seit 1998 Verträglichkeitsuntersuchungen nach Art. 6 FFH-RL durchgeführt? Wie viele dieser Vorhaben wurden als erhebliche Eingriffe abgelehnt? Wie viele Eingriffe wurden trotz Erheblichkeit genehmigt? Welche Kompensationsmaßnahmen wurden hierfür durchgeführt?

5. Bergwald

43 % der bayerischen Alpen sind bewaldet. Etwa 60 % der bayerischen Bergwälder haben Schutzwaldfunktionen, darüber hinaus sind naturnahe Bergwälder wichtige Lebens- und Erholungsräume. Allerdings ist der Zustand der Bergwälder weiterhin besorgniserregend, so weisen hier nach dem Waldzustandsbericht 2004 57 % der für die Schutzfunktionen des Bergwalds besonders wichtigen Tannen deutliche Schäden auf. Obwohl die Schalenwildbestände vielerorts reduziert wurden, verhindert Wildverbiss in vielen Bereichen weiterhin, dass naturnahe Bergmischwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen aufwachsen können.

Im Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention wird u. a. die Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Maß, die Ausweisung von Naturwaldreservaten, der Aufbau gut strukturierter, gestufter Bestände mit standortgerechten Baumarten und der Einsatz autochthonen forstlichen Vermehrungsgutes vereinbart.

5.1 Waldfläche, Waldaufbau und Waldzustand

- Wie viele Rodungsgenehmigungen für welche Flächen wurden seit dem Bergwaldbeschluss des bayerischen Landtags erteilt (Drs. 10/3078 vom 5.6.84)? Welchen Anteil daran haben Rodungen für Skipisten in Schutzwäldern und in labilen Gebieten? Nach welchen Kriterien definiert die Staatsregierung „labile Gebiete“ im Sinne von Art. 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention?
- Wie haben sich Baumarten- und Altersklassenzusammensetzung des Bergwaldes allgemein und des Schutzwalds in den bayerischen Alpen in den letzten 20 Jahren verändert? Welchen Anteil an der Baumartenzusammensetzung im verbissgefährdeten Jungwuchs hat die Tanne?

- Wie hat sich der Zustand des Bergwaldes allgemein und des Schutzwaldes seit der letzten regionalisierten Auswertung für die bayerischen Alpen im Jahr 1999 entwickelt?
- Wie hat sich der Gesundheitszustand der für stabile Bergmischwälder unverzichtbaren Tanne in den Bergwäldern der bayerischen Alpen im Vergleich zur gesamt-bayerischen Situation in den letzten 20 Jahren entwickelt?
- Die Messungen der Konzentration an bodennahem Ozon (AOT 40) am Hohenpeißenberg zeigen eine kontinuierlich steigende Belastungstendenz und Ozonkonzentrationen, die deutlich über den Zielwerten der 33. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz liegen. Welche Maßnahmen ergreift und plant die Staatsregierung, um die hohen Konzentrationen bodennahen Ozon, die den Bergwald in den bayerischen Alpen stark belasten, zu verringern?
- Wie hat sich die Belastung der Waldböden durch zu hohen Stickstoffeintrag in den bayerischen Alpen in den letzten 10 Jahren entwickelt? Welche Maßnahmen ergreift und plant die Staatsregierung insbesondere im Verkehrsbereich, um die Stickoxidemissionen und die Ozonbelastung zu reduzieren?
- Nach der Antwort des StMLF in der Landtags-Drucksache 15/1137 vom 7.7.2004 ist die Umsetzung des Waldumbauprogramms „Klimawandel im Staatswald (WUKS)“ entscheidend von der Mittellage der Forstbetriebe abhängig. Bei knappen Mitteln besteht die Gefahr, dass großflächig Fichten-Reinbestände auf kritischen Standorten nicht frühzeitig verjüngt und durch Mischwälder ersetzt werden können, so dass die bereits jetzt geschwächte Schutzfunktion ganz wegbriecht und die Flächen zu aufwändigen und teuren Schutzwaldsanierungsflächen werden. Wie will die Staatsregierung dieser möglichen Entwicklung vorbeugen?
- Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag, die Nutzung von Tannen und Laubbaumarten im Staatsforst so lange einzustellen, bis ein weitgehend ungehindertes Aufwachsen des Jungwuchses dieser Arten ohne Schutzmaßnahmen im betroffenen Gebiet möglich ist?
- Wie haben sich die Hiebsätze im Staatswald der bayerischen Alpen – getrennt nach Schutzwald und Nicht-Schutzwald – in den letzten 20 Jahren entwickelt?
- Stellt die Staatsregierung sicher, dass dem Betrieb Bayerische Staatsforsten genügend Geld zur Verfügung steht, um nach waldbaulichen Kriterien erforderliche Einschläge auch in schwierigen Gebieten und auf sensiblen Böden mit schonenden Verfahren (z. B. durch Pferde) durchführen zu können?

5.2 Naturwaldreservate

- Wie hoch ist der Anteil der Naturwaldreservate am Bergwald?
- Ist die Staatsregierung der Meinung, dass die ausgewiesenen Naturwaldreservate ausreichen, um Bergwaldökosysteme in ausreichender Größe und Anzahl zu repräsentieren, wie dies nach Art. 10 des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention vorgesehen ist?
- Welche Flächen im Bergwald wurden seit Unterzeichnung des Bergwaldprotokolls im Jahr 1996 neu als Naturwaldreservate ausgewiesen?
- Gibt es konkrete Planungen weitere Gebiete in den bayerischen Alpen als Naturwaldreservate auszuweisen? Wenn ja, für welche Gebiete ist dies geplant?

5.3 Schutzwaldsanierung

- Auf wie viele ha und % der Schutzwaldsanierungsflächen wurden die Arbeiten abgeschlossen, auf wie vielen laufen die Arbeiten, auf wie vielen stehen sie noch aus?
- Wie haben sich die Sanierungsflächen seit dem Start des Schutzwaldsanierungsprogramms 1987 entwickelt? Sind nach 1987 neue Flächen hinzugekommen? Ggf. wann und in welchem Umfang?
- Wie hat sich gegenüber 1998/99 die Erfolgsbilanz auf den Schutzwaldsanierungsflächen entwickelt? Auf wie vielen Prozent der Sanierungsflächen ist das Sanierungsziel erreicht?
- Wie viele Mittel wurden für die Schutzwaldsanierung in den letzten 5 Jahren aufgewendet?
- Wird vor der Aufnahme von Sanierungsmaßnahmen geprüft, ob der Schalenwildbestand das Aufwachsen einer naturnahen Waldverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelverbisschutz) zulässt?
- Reichen die derzeitigen Ansätze der Schutzwaldsanierung angesichts der Entwicklung des Klimawandels aus?

5.4 Forstwege

- Wie viele Projekte zum Forstwegbau mit welcher Länge sind derzeit im bayerischen Alpenraum, differenziert nach Landkreisen in Bau bzw. in Planung? Welcher Anteil liegt in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder im Nationalpark Berchtesgaden?
- Hat die Staatsregierung Zielvorstellungen zur Wegedichte und Ausbauart des Forstwegenetzes im Privat- und Körperschaftswald des bayerischen Alpenraums?
- Mit welchen Auflagen, stellt die Staatsregierung bei Genehmigung und Förderung von Forstwegen im Privat- und Körperschaftswald sicher, dass der

Wegebau den Zielen der naturnahen Bergwaldbewirtschaftung dient?

- Aus welchen Haushaltstiteln und in welcher Höhe wurden in den letzten Jahren im bayerischen Alpenraum jeweils LKW-Wege, Rückewege und alternative Bringtechniken (z.B. Seilkrananlagen) zur Bergwalderschließung gefördert? Wurden hierbei gezielt Erschließungsmaßnahmen mit dem geringst möglichen Eingriff in den Naturhaushalt verstärkt gefördert?
- Wer und nach welchen Kriterien finanziert zukünftig den Unterhalt und Bau von Forstwegen im Staatswald?
- Wie viel Geld gibt die Staatsregierung für direkte waldbauliche Fördermaßnahmen im Privat- und Körperschaftswald im Verhältnis zur Forstwegbauförderung aus?
- In welchem Umfang wurden mit bisherigen Förderungen von Forstwegbauten in Privat- und Körperschaftswäldern die geplanten waldbaulichen Ziele tatsächlich erreicht? Welche Kosten hätten im Vergleich aufgebracht werden müssen, um diese Ziele durch direkte wegeunabhängige Förderungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erreichen?
- Für welche Gebiete wurde eine regelmäßige Untersuchung auf die Notwendigkeit von Forststraßen (Landtagsdrucksache 15/1137) durchgeführt? Wo und in welchem Umfang ist diese Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, dass forstliche Erschließungen nicht mehr benötigt werden? Wo erfolgten darauf hin Rückbaumaßnahmen? Sollen zukünftig Forstwege, deren Unterhalt nicht mehr wirtschaftlich ist, zurückgebaut werden?

5.5 Wild

- Welche Maßnahmen führt die Staatsregierung durch, um den nach wie vor unbefriedigenden Anteil der für die Hangstabilität und Erfüllung der Schutzfunktionen besonders wichtigen Tanne in den Verjüngungsflächen, insbesondere im Schutzwald zu fördern? Welchen Tannen-Anteil hält die Staatsregierung für erforderlich, um das Aufwachsen stabiler Schutzwälder zu gewährleisten?
- In 40 % der Hegegemeinschaften war die Verbissbelastung durch Schalenwild nach dem Verbissgutachten aus dem Jahr 2003 zu hoch, nur in 2 der 20 Hegegemeinschaften im Hinblick auf die natürliche Waldverjüngung günstig. Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant die Staatsregierung, um die Verbissbelastung überall auf ein für die natürliche Waldverjüngung günstiges Niveau zu reduzieren?
- Gibt es Unterschiede in der Verbissbelastung von Staatsjagdrevieren, die in Eigenregie bzw. von Pächtern bewirtschaftet werden? Wenn ja, welche Konsequenzen hat die Staatsregierung daraus gezogen bzw. sind geplant?

- In Art. 2 b des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention haben sich die Vertragspartner verpflichtet, die Schalenwildbestände auf ein Maß zu begrenzen, das Naturverjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Sieht die Staatsregierung die Einzäunung von Verjüngungsflächen angesichts dieser Verpflichtungen als dauerhafte Strategie zum Verbißschutz jünger Bäume?
- Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um zukünftig Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände in grenznahen Gebieten mit Österreich abzustimmen, wie dies in Art. 2 des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention vereinbart wurde?
- Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, zur Wiedereinbürgerung von Beutegreifern zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks und im Interesse des Naturschutzes, wie dies in Art. 2 des Bergwaldprotokolls vereinbart wurde?
- Wie bewertet die Staatsregierung den Vorschlag, die Verbißgutachten zukünftig nicht mehr nur für die Ebene der großräumigen Hegegemeinschaften zu erstellen, sondern diese für kleinere Teilräume (z.B. Reviere) zu präzisieren?

5.6 Verkauf/Verpachtung von Forstdiensthütten

- Wie viele staatliche Forstdiensthütten im bayerischen Alpenraum sind derzeit verpachtet (Anzahl und %)? Ist zukünftig ein Verkauf oder eine verstärkte Verpachtung von nicht mehr benötigten Forstdiensthütten vorgesehen? Wie werden ggf. dabei naturschutzfachliche Ziele, wie z. B. die Vermeidung von Störungen von Wildtieren durch touristische Nutzungen, berücksichtigt?

6. Tourismus

Die bayerischen Alpen sind mit über 4,5 Mio. Urlaubsgästen und vielen Millionen Tagesausflüglern das am stärksten touristisch genutzte ländliche Gebiet in Bayern, wobei die Tourismusintensität sehr unterschiedlich ist. Die Einnahmen aus dem Tourismus sind in vielen Gemeinden für Einwohner und Kommunen wichtig, aber nur in wenigen Gemeinden Haupteinnahmequelle. Naturorientierte Aktivitäten – insbesondere das Wandern zu allen Jahreszeiten – rangieren in der Beliebtheit deutlich vor dem Alpin-Ski-sport.

Die gebietsweise sehr starke touristische Belastung beeinträchtigt Natur und Landschaft. Problematisch sind insbesondere der massive Freizeit- und Urlaubsverkehr, der Ausbau von Liften mit Nebenanlagen wie Sommerrodelbahnen und künstliche Beschneigung und der stark zunehmende Trend zu Großveranstaltungen, v.a. in nicht erschlossenen Gebieten.

Ziel der Vereinbarungen des Protokolls „Tourismus“ ist die umweltverträgliche Gestaltung des Tourismus. Die Vereinbarungen dazu sehen u.a. vor möglichst nur landschafts- und naturschonende Projekte zu fördern, naturräumliche

Entwicklungsgrenzen zu beachten, bei Aufstiegshilfen, die ökologischen und landschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs zu fördern. Weitere Vereinbarungen zum Tourismus enthalten die Protokolle „Bodenschutz“ und „Naturschutz und Landschaftsplanung“ der Alpenkonvention.

6.1 Aufstiegshilfen und Anlagen zur künstlichen Beschneigung

- Wie viele Personen können die Aufstiegshilfen in den bayerischen Alpen pro Stunde befördern, wie viele Aufstiegshilfen gibt es? Wie lang sind die präparierten Abfahrten und Freeride-Strecken? Wie haben sich die Daten in den letzten 10 Jahren entwickelt? (differenziert nach Skigebieten)
- Wurden in den letzten 10 Jahren Anträge auf Kapazitätssteigerungen von Aufstiegshilfen oder Anlagen zur künstlichen Beschneigung abgelehnt? Wenn ja, wo und mit welcher Begründung?
- Hält es die Staatsregierung angesichts der Belastbarkeitsgrenzen der bayerischen Alpen für sinnvoll, Obergrenzen für Beförderungskapazitäten und Aufstiegsanlagen festzulegen?
- Nach einer an der TU München erstellten Diplomarbeit (Kraus 2002) wurden in fast der Hälfte der Genehmigungen zu Beschneiungsanlagen die Anforderungen der Bekanntmachung zu Standort und Betrieb nicht erfüllt; in keinem der untersuchten 62 Genehmigungsbescheide wurden alle Anforderungen der Bekanntmachung beachtet. Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus dieser Untersuchung gezogen?
- Wie hoch ist der Anteil der in den letzten 10 Jahren genehmigten Anlagen zur künstlichen Beschneigung, zu denen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind?
- Wie hoch waren in den letzten 10 Jahren die Zuschüsse der bayerischen Staatsregierung für Modernisierung und Neubau von Aufstiegshilfen incl. Nebenanlagen wie künstliche Beschneiungsanlagen bei den Bundesstützpunkten Ski Alpin/Snowboard (Garmisch-Partenkirchen, Göttschen/Bischofswiesen, Alpines Trainingszentrum Allgäu)? Wie viel wurde davon für künstliche Beschneiungsanlagen eingesetzt, in welcher Höhe sind Finanzmittel hierfür eingeplant? Für welche weiteren Bauvorhaben an Bundesstützpunkten sind durch die Staatsregierung Fördermittel in welcher Höhe bereits zugesagt bzw. beantragt?
- Wie viele Genehmigungen zu Beschneiungsanlagen oder Aufstiegshilfen enthalten Auflagen, Rückstellungen zur Beseitigung von Schäden und Rückbau zu bilden? Wie hoch ist die vorgeschriebene Summe? Wie wird die Rücklagenbildung kontrolliert? Wo wurden Beschneiungsanlagen oder Aufstiegshilfen in den letzten 10 Jahren zurückgebaut und mit welchen Geldern (Rückstel-

lungen, öffentliche Gelder, Gelder anderer) wurden diese Maßnahmen finanziert? Gibt es in den bayerischen Alpen Aufstiegshilfen, die nicht mehr betrieben werden, aber bislang nicht zurückgebaut worden sind?

6.2 Großveranstaltungen

- Ist die Staatsregierung der Meinung, dass Motorsport-Großveranstaltungen wie das jährlich stattfindende Motorrad-Biker-Meeting in Garmisch-Partenkirchen (2003: mehr als 24.000 Besucher) mit den Zielen der Alpenkonvention in Einklang stehen?
- Wie viele nicht-motorisierte sportorientierte Großveranstaltungen abseits von festen Freizeiteinrichtungen (z.B. Mountainbike-, Wander-, Nordic-Walking, Ski-Langlauf-, Hundeschlitten-, Skitouren-Veranstaltungen) mit mehr als 1.000 Sportlern bzw. Zuschauern wurden in den letzten 5 Jahren in Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten der bayerischen Alpen mit wie vielen angemeldeten Teilnehmern genehmigt? Wurde die Genehmigung von Großveranstaltungen abgelehnt? Wenn ja, von welchen, mit welcher Begründung?
- Wie setzt sich die Staatsregierung bei den Veranstaltern von Massenveranstaltungen des Spitzensports wie Winter-Olympiade oder SKI-WM dafür ein, dass diese natur- und umweltverträglich gestaltet werden?

6.3 Naturverträglicher Tourismus

- Art. 6 des Tourismusprotokolls differenziert für Zielaussagen zur Ausrichtung der touristischen Entwicklung zwischen Gebieten mit intensivem Tourismus und solchen mit extensivem Tourismus. Nach Bericht an den Überprüfungsausschuss vom August 2005 gibt es in den bayerischen Alpen keinen intensiven Tourismus. Nach welchen Kriterien grenzt die bayerische Staatsregierung intensiven und extensiven Tourismus ab?
- Ein attraktives gut gepflegtes Wanderwegenetz ist eine wichtige Voraussetzung für den bayerischen Alpentourismus. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in den nächsten Jahren ausreichend Geld für die Instandhaltung, incl. Beschilderung, zur Verfügung steht?
- Unterstützt die Staatsregierung das Projekt von Bayerischem Hotel- und Gaststättenverband, Bayern Tourismus Marketing GmbH und dem Deutschen Wanderverband, das vorsieht, wanderfreundliche Hotels und Gaststätten zu zertifizieren?
- Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung den Fahrradtourismus in den bayerischen Alpen?
- Unterstützt die Staatsregierung neben dem Veranstaltungsangebot des Nationalparks Berchtesgaden die Erstellung und Durchführung von naturkund-

lich- und naturerlebnis-orientierten Veranstaltungen in anderen größeren Gebirgsgruppen und Großschutzgebieten?

- Unterstützt die Staatsregierung die Einrichtung des geplanten grenzübergreifenden Naturparks Nagefluhkette – westliches Oberallgäu und Vorderer Bregenzer Wald?

6.4 Anpassungen an den Klimawandel

- Wie hoch ist der Anteil der Winterurlauber, die während Ihres Urlaubs in den bayerischen Alpen überwiegend Alpin-Skifahren?
- Wie engagiert sich die Staatsregierung angesichts der durch den Klimawandel zurückgehenden Schneesicherheit, um attraktive, von der Schneelage weniger abhängige Angebote für die Wintersaison zu entwickeln?
- Wie beurteilt die Staatsregierung angesichts der Klimaentwicklung die Nachhaltigkeit von Investitionen in Wintersportanlagen unter 1.500 m Meereshöhe?

7. Bodenschutz

Bodenschutz ist von zentraler Bedeutung für das Leben des Menschen in den Alpen. Intakte Böden sind Grundvoraussetzung für das Aufwachsen von standortgemäßer Vegetation und damit unverzichtbar als Schutz vor Lawinen, Hochwässern und großflächiger Erosion. Gut nutzbare landwirtschaftliche Böden sind durch Topographie und oft geringe Bodenmächtigkeit ein knappes Gut. Die Böden in den bayerischen Alpen sind durch Schadstoffeinträge teils erheblich belastet. V.a. durch die Ausweitung von Siedlungen, Rohstoffabbau, den Ausbau des Straßennetzes und flächenintensive Tourismus- und Freizeitprojekte geht gewachsener Boden mit seinen vielfältigen Regelungsfunktionen verloren.

Zum Schutz der Böden enthält das Protokoll „Bodenschutz“ der Alpenkonvention u.a. Vereinbarungen zur Begrenzung der Versiegelung und des Abbau von Bodenschätzen, zur Vermeidung und Sanierung von Erosionsschäden und zur vorsorglichen Begrenzung von Schadstoffeinträgen.

7.1 Flächeninanspruchnahme durch Verkehr und Siedlung

- Mit welchen Maßnahmen sorgt die Staatsregierung für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen? Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Siedlungsentwicklung in den Alpengemeinden bevorzugt auf den Innenbereich gerichtet ist und das Siedlungswachstum nach außen begrenzt wird?
- Wie viele Genehmigungen nach § 35 Abs. 2 BauGB (Bauen im Außenbereich – Einzelfallgenehmigung) wurden in den letzten fünf Jahren für welche Maßnahmen in den bayerischen Alpen erteilt?
- Wie beurteilt die Staatsregierung eine Abgabe für Neuversiegelung, um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten?

7.2 Sparsame Verwendung von Bodenschätzen

- Wie viele Flächen mit welchem Umfang sind als Vorrang- und Vorbehaltsflächen zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen in den bayerischen Alpen ausgewiesen? Wie hat sich die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen seit In-Kraft-Treten der Regionalpläne für die bayerischen Alpen entwickelt?
- Wird in den bayerischen Alpen oder im Alpenvorland noch Torf abgebaut? Wenn ja, wo und in welchem Umfang? Soll der Torfabbau ggf. zukünftig eingeschränkt bzw. eingestellt werden?
- Sehen die Regionalpläne der bayerischen Alpenregionen die bevorzugte Verwendung von Recyclingmaterial bzw. Ersatzstoffen an Stelle der Ausbeutung von Bodenschätzen vor, wie in Art. 8 des Bodenschutzprotokolls vorgesehen?
- In wie weit ist der geplante Abbau von Diabas auf 14 ha der bayerischen Saalforsten mit dem Gebot der sparsamen Verwendung von Bodenschätzen vereinbar?

7.3 Verhütung von Erosion

- Wo sind in den letzten 10 Jahren größere Muren, Bergrutsche und andere Massenbewegungen auf Siedlungen, Verkehrswege oder touristische Einrichtungen abgegangen? Wie hoch sind die dadurch verursachten Schäden? Auf welche Ursachen sind diese Massenbewegungen jeweils zurückzuführen?

8. Energie

Der bayerische Alpenraum bietet große Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien aus Wasser, Biomasse, Geothermie und Sonne. Während ein Ausbau der bislang dominierenden Wasserkraftnutzung die wenigen verbliebenen naturnahen Fließgewässer stark beeinträchtigen würde, bestehen zur Nutzung weiterer regenerativer Energiequellen wie auch bezüglich Energiesparmaßnahmen noch erhebliche Potenziale. Im Energieprotokoll der Alpenkonvention wurden u. a. Maßnahmen zur Energieeinsparung (insbesondere im Gebäudebereich), zur Förderung regenerativer Energieträger und zur Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit der Fließgewässer bei Wasserkraftanlagen vereinbart.

8.1 Wasserkraft

- Welcher Anteil der in den bayerischen Alpen bestehenden Wasserkraftanlagen ist für wandernde Tierarten durchgängig? Wo wurden in den letzten 10 Jahren Fischaufstiegshilfen errichtet, wo liegen Dokumentationen der Wirkung mit welchem Ergebnis vor?
- Welche Maßnahmen führt die Staatsregierung durch, um die Durchgängigkeit der Fließgewässer der bayerischen Alpen an Wasserkraftanlagen zu erhöhen (vgl. Art. 7 (1) Energieprotokoll der Alpenkonvention und Wasserrahmenrichtlinie)?

- In wie vielen Wasserkraftanlagen des bayerischen Alpenraums laufen in den kommenden 10 Jahren die Konzessionen zur Wasserkraftnutzung aus?
- Wo bestehen in den bayerischen Alpen Planungen für den Bau weiterer Kleinwasserkraftanlagen?
- Fördert die Staatsregierung die Effizienzsteigerung, Modernisierung und ökologische Verbesserung bestehender Kleinwasserkraftanlagen (z.B. durch verbesserte Turbinen, Anschluss von Kleinwasserkraftwerken an das öffentliche Stromnetz)?
- Wie viele Kleinwasserkraftanlagen wurden in den letzten 10 Jahren mit welcher Ausbauleistung an welchen Bächen genehmigt? Für wie viele Anträge auf Kleinwasserkraftanlagen wurde die Genehmigung nicht erteilt?
- In wie vielen Gewässern mit Ausleitungsstrecken, entspricht die Restwassermenge dem Restwasserleitfaden des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft? Wie stark wird die empfohlene Restwassermenge ggf. unterschritten? Bis wann plant die Staatsregierung, in allen Ausleitungsstrecken in den bayerischen Alpen eine Restwassermenge mindestens in der Höhe des Restwasserleitfadens zu gewährleisten?

8.2 Biomasse

- Welches Potenzial besteht zur energetischen Nutzung von Biomasse im bayerischen Alpenraum?
- Welches Potenzial besteht unter absehbaren ökonomischen Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von regionalen Biomasseheizkraftwerken im bayerischen Alpenraum?
- Wie fördert die Staatsregierung die Nutzung von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung (Art. 6 Energieprotokoll)?
- Wie fördert die Staatsregierung die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Biomasse im bayerischen Alpenraum und wie hoch waren die abgerufenen Fördermittel für diesen Bereich in den vergangenen Jahren?

8.3 Biogas

- Welches Potenzial für die Energieerzeugung mit Biogas in den bayerischen Alpen sieht die Staatsregierung, auch angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft?
- Welche Förderung gibt es für Biogasanlagen im bayerischen Alpenraum durch die Staatsregierung und wie hoch waren die abgerufenen Fördermittel für diesen Bereich in den vergangenen Jahren?
- Plant die Staatsregierung, die Förderung von Biogasanlagen an Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung des Betreibers zu binden (z. B. kein Grünlandumbruch)?

8.4 Geothermie

- Welches Potenzial besteht im bayerischen Alpenraum für die Nutzung der Geothermie? Inwieweit wird dieses Potenzial bereits genutzt? Durch welche Maßnahmen fördert die Staatsregierung ggf. die Nutzung der Geothermie im bayerischen Alpenraum?

8.5 Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

- Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung zur Verbesserung der Wärmedämmung und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen im Bayerischen Alpenraum ergriffen?
- Mit welchen Maßnahmen fördert die Staatsregierung den Einsatz moderner technologischer Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung im bayerischen Alpenraum?
- Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung zur Förderung der energietechnischen Gebäudesanierung und zur Umstellung auf umweltfreundliche Heizungssysteme ergriffen?
- Wie hat sich der Energieverbrauch im bayerischen Alpenraum in den vergangenen 10 Jahren entwickelt (absolut, Aufteilung nach Energieträgern und nach Verbrauchssektoren)?

8.6 Fossile Brennstoffe

- Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen um die Emissionen bei bestehenden Anlagen zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern zu reduzieren?
- Wie haben sich die Emissionen aus fossilen Energieträgern in den letzten 10 Jahren entwickelt?
- Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern?

8.7 Atomkraft

- In welchen Fällen wurden andere Vertragsparteien im Rahmen der Alpenkonvention über kerntechnische Anlagen (z.B. geplanten Änderungen, Genehmigungsverfahren, Störfälle) durch die Staatsregierung informiert?
- In welchen Fällen wurde die Staatsregierung von anderen Vertragsparteien im Rahmen der Alpenkonvention über kerntechnische Anlagen (z.B. geplante Änderungen, Genehmigungsverfahren, Störfälle) informiert?

9. Verkehr

Sowohl Güterverkehr als auch PKW-Verkehr führen in weiten Teilen des Alpenraums zu starken Belastungen durch Zerschneidung von Lebensräumen, durch Lärm und Schadstoffe. Im Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention wurde daher u. a. eine Verlagerung der Verkehrsströme im PKW- und Güterverkehr auf die jeweils umweltverträglichen Verkehrsträger, eine Nutzung der Reduktionspo-

tenziale im Verkehr und eine Verringerung der Schadstoff- und Lärmemissionen aller Verkehrsträger vereinbart. Erreicht werden soll dies u. a. durch Einführung der Kostenwahrheit, Förderung des öffentlichen Verkehrs, Ausbau der Bahn und Verzicht auf den Neubau hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr. Trotz dieser Zielsetzungen nehmen die Belastungen aus dem Verkehr im bayerischen Alpenraum weiter zu.

9.1 Belastung von Schutzgütern

- Wie definiert die Staatsregierung das Maß für Belastungen und Risiken aus dem Verkehr, das gemäß Art. 1 (1) des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention für Mensch, Tier, Pflanzen und deren Lebensräume erträglich ist? Wie ermittelt die Staatsregierung die Regenerationsfähigkeit und Tragfähigkeit betroffener Umweltmedien und die Belastbarkeitsgrenzen ökologischer Strukturen und natürliche Stoffkreisläufe für Stoffeinträge gemäß Art. 3 (1) des Verkehrsprotokolls? Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Belastungen insbesondere aus dem inneralpinen Verkehr auf ein für Menschen und Umwelt erträgliches Maß zu senken, wie es in der Alpenkonvention, Art. 2 Abs. 2 lit. j vereinbart wurde?
- Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass diese Belastbarkeitsgrenzen nicht überschritten werden?
- Wie steht die Staatsregierung zur Einrichtung einer „Alpentransitbörse“, mit der auf besonders belasteten Strecken begrenzte, der Belastbarkeit der oben genannten Schutzgüter angemessene, Verkehrskontingente (zunächst für den Güterverkehr) gehandelt werden können?
- Wie steht die Staatsregierung zu verkehrsbeschränkenden Maßnahmen (z. B. sektorale Fahrverbote), wenn Luftgrenzwerte auf grenzüberschreitenden Verkehrsachsen (auch im benachbarten Ausland) überschritten werden?
- Welche Maßnahmen zur Lärmbekämpfung aus dem Verkehr hat die Staatsregierung seit Inkrafttreten des Verkehrsprotokolls (Art. 3 (1) d) getroffen?
- Wie viele Luft-Messstationen betreibt die Staatsregierung im Alpenraum? An wie vielen Stationen wird der Feinstaubgehalt (PM 10) gemessen? Wie viele dieser Stationen befinden sich an besonders stark frequentierten Straßen, insbesondere im Inn- und in engen Alpentälern? Wie oft und wo wurden Grenzwerte im Jahr 2005 bislang überschritten? Welche Maßnahmen ergreift und plant die Staatsregierung, um die Belastungen zu senken?

9.2 Kostenwahrheit

- Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der Verkehr gemäß Verursacherprinzip die von ihm verursachten Kosten (inkl. Unfall-, Gesundheits- und Umweltkosten) trägt? Welche Maßnahmen hat die

Staatsregierung zur Internalisierung externer Kosten aus dem Verkehr (Art. 3 (2) c, Art. 7 (1) b und Art. 14 Verkehrsprotokoll) getroffen? Welche Maßnahmen sind hier zukünftig geplant?

- Hält es die Staatsregierung für angebracht, im Verkehrskapitel des Landesentwicklungsprogramms die Grundsätze der Kostenwahrheit, das Verursacherprinzip und die Ausrichtung der Verkehrsplanung an ökologischen Belastungsgrenzen zu verankern, auch um Zielkonflikte mit dem Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention zu vermeiden?

9.3 Straßenbau

- Wie viele km Staatsstraßen sind im bayerischen Geltungsbereich der Alpenkonvention geplant oder in Ausbau? Wie hoch sind die Investitionskosten?
- Auf welchen Abschnitten von Bundesstraßen/Autobahnen, die nach dem gültigen Bundesverkehrswegeplan in die Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ fallen, führt die Staatsregierung die Planung fort oder plant, die Planung in den nächsten 5 Jahren fortzusetzen? Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung die voraussichtlichen Planungskosten?

9.4 Güterverkehr/Alpentransit

- Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant die Staatsregierung, um den Anteil der auf der Bahn transportierten Gütermengen im Vergleich zur Straße im bayerischen Alpenraum zu erhöhen?
- Wie hat sich die Zahl der Güterterminals in Bayern in den letzten 10 Jahren entwickelt? Können die hierfür vorhandenen Kapazitäten und Lokalitäten den Bedarf decken? Wie setzt sich die Staatsregierung für die Erhaltung und den Ausbau der Güterterminals in Bayern ein?
- Welche genaue Linienführung ist auf bayerischer Seite für die Zulaufstrecke zum Brennerbasistunnel geplant? Welche flankierenden verkehrspolitischen Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass der geplante Brennerbasistunnel zu einer Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene führen wird? Wie beurteilt die Staatsregierung die Nutzung des Brennertunnels ausschließlich für den Güterverkehr?
- Wie oft und mit welchem Ergebnis wurden in den vergangenen Jahren an gängigen Alpentransitstrecken (z. B. Inntal-Autobahn) Kontrollen von Lkws bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten kontrolliert? Ist eine Ausweitung der Kontrollen vorgesehen?
- Wie hat sich der Maut-Ausweichverkehr in den bayerischen Alpen seit Einführung der LKW-Maut auf Bundesautobahnen entwickelt (belastete Strecken, Umfang der Zunahme)? Für welche Bundesstraßenabschnitte sind Straßensperrungen für den Mautausweichverkehr vorgesehen?

9.5 Freizeitverkehr

- Welchen Anteil hat der Freizeit- und Urlaubsverkehr am Gesamtverkehrsaufkommen im bayerischen Alpenraum? Wie hat sich dieser Verkehr in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?
- Welche Lenkungsmaßnahmen zur Eindämmung des motorisierten Individual-Personenverkehrs in den bayerischen Alpen führt die Staatsregierung durch? Werden Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs auch mit restriktiven Maßnahmen gegen den motorisierten Individual-Personenverkehr verknüpft?
- Befürwortet die Staatsregierung die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge, die vom Bund Naturschutz in der Studie „Bergstraßen autofrei!“ vorgeschlagen wurden, insbesondere auf den Strecken, die sich (teilweise) im Eigentum des Freistaats befinden (Fischhausen – Spitzingsee und Enterrottach – Gasthof Valepp)? Falls nein, warum nicht?
- Fördert die Staatsregierung Projekte zur Entwicklung preisgünstiger und umweltfreundlicher Urlaubernetzwerken?
- Welche Projekte zur umweltfreundlicheren Abwicklung des Freizeitverkehrs in den Bayerischen Alpen sind der Staatsregierung bekannt und wie werden diese durch die Staatsregierung gefördert?

9.6 Öffentlicher Verkehr

- Setzt sich die Staatsregierung für die Realisierung des Projektes „Regionalbahn“ von Kempten nach Oberstdorf ein?
- Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um eine Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auch am Abend, am Wochenende und in den Ferien, auch in dünn besiedelten Gebieten zu gewährleisten?
- Welche Anreize setzt die Staatsregierung, um die An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Reisebussen zu Großveranstaltungen mit hohem Zuschaueraufkommen (z.B. Vihscheid Bad Hindelang, Nordische Ski-WM 2005 Oberstdorf, Neujahrsspringen Garmisch-Partenkirchen) zu unterstützen? Wie hoch war der Anteil, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Reisebussen angereisten Zuschauern bei den o.g. Großveranstaltungen in der letzten Saison?

9.7 Verkehrsvermeidung

- Durch welche Maßnahmen erschließt und nutzt die Staatsregierung die Reduktionspotenziale im Verkehrsaufkommen (Art. 7 (1) d) Verkehrsprotokoll)?

Antwort

der Staatsregierung

gegeben vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 10. April 2006

Vorbemerkung

Die Alpenkonvention ist ein alle Fachbereiche umfassendes internationales rechtsverbindliches Vertragswerk zum Schutz und der nachhaltigen Entwicklung des gesamten Alpenraums. Die Rahmenkonvention wurde auf der II. Alpenkonferenz 1991 unterzeichnet. Deutschland war unter den ersten drei Staaten bei der Ratifizierung. Die Rahmenkonvention konnte am 6.03.1995 in Kraft treten. Die Fachprotokolle wurden im Zeitraum 1994 bis 2000 erarbeitet. Deutschland war wiederum unter den drei ersten Staaten bei der Ratifizierung der Protokolle im Jahre 2002, wodurch diese im Dezember 2002 in Kraft treten konnten. Bayern hat die Alpenkonvention im Jahr 1991 und die Protokolle im jeweiligen Jahr der Unterzeichnung per Kabinettsbeschluss gebilligt.

Der Freistaat Bayern – einziges deutsches Land mit Alpenanteil – hat von Anfang an intensiv an der Erarbeitung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle mitgewirkt.

Bei den Verhandlungen über die Inhalte wurden von Deutschland/Bayern regelmäßig Vorschläge aus der im bayerischen Alpenraum geübten Praxis eingebracht und konnten häufig in das Vertragswerk übernommen werden.

Bayern konnte sich in den Verhandlungen auf langjährige reiche Erfahrungen beim Schutz der Bergwelt im eigenen Land und bei der internationalen Zusammenarbeit in der Suche nach geeigneten Lösungen stützen. Schon lange vor der Alpenkonvention war der Schutz des Alpenraums der Bayerischen Staatsregierung seit Jahrzehnten ein besonderes Anliegen. Bereits in den 60er Jahren hat sie Programme zum Schutz der Bergwelt aufgestellt. Der 1972 beschlossene und inzwischen fortgeschriebene Teilabschnitt „Erholungslandschaft Alpen“ (Alpenplan) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) war als Instrument für eine vorausschauende nachhaltige Raumpolitik international ohne Beispiel. Richtungweisend waren auch die bayerischen Maßnahmen zur Bergbauernförderung und zum Schutz und zur Sanierung des Bergwaldes. Im bayerischen Alpenraum mit seiner bedeutenden Artenvielfalt wurden frühzeitig große Schutzgebiete geschaffen, z.B. bereits 1978 der Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden gegründet. Die Aktivitäten des Freistaats Bayerns für den Alpenraum bis zum Jahre 1987 wurden eingehend in der Beantwortung von zwei Interpellationen im Bayerischen Landtag dargestellt.

Bayern war bereits seit den 70er Jahren in der institutionalisierten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen Regionen im Alpenraum – z.B. in der Arge Alp – aktiv.

Im Sommer 2005 wurde erstmals ein „Bericht über die Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle“ für Deutschland erstellt (Überprüfungsbericht). Dieser Bericht belegt, dass die Rechtsvorschriften von Bund und Land den jeweiligen Bestimmungen der Rahmenkonvention und der Protokolle entsprechen. Angemerkt sei, dass national z.T. strengere Vorschriften gelten.

Zu bedenken ist, dass eine Reihe von Handlungszielen und -aufträgen in der Rahmenkonvention und den Protokollen längerfristig angelegt sind; weitere Verbesserungen können nur nach und nach durch Maßnahmen und Projekte erzielt werden. Der Überprüfungsbericht belegt, dass im bayerischen Alpenraum die Zielsetzungen der Alpenkonvention umgesetzt werden.

Mit diesem positiven Bild gibt sich die Staatsregierung nicht zufrieden. Sie wird sich auch künftig neuen Herausforderungen stellen, nach innovativen Lösungen streben, um die Alpen zu schützen und das Leben in den Alpen nachhaltig zu entwickeln.

Für internationale Verträge ist die Bundesrepublik Deutschland zuständig. Bayern ist als einziges Bundesland von der Alpenkonvention betroffen. Die langjährige gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Land hat sich während der zweijährigen deutschen Präsidentschaft der Alpenkonferenz von 2002 bis 2004 besonders bewährt.

Hinsichtlich künftiger Protokolle oder politischer Deklarationen im Rahmen der Alpenkonvention vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass doppelte Normierungen zusätzlich zu bestehenden internationalen Rechtswerken vermieden werden sollen.

Die in der Interpellation gestellten Fragen gehen z.T. über die Inhalte der Protokolle der Alpenkonvention hinaus. Sie wurden beantwortet, um ein möglichst aktuelles Bild der Situation im bayerischen Alpenraum zu geben.

Um die Interpellation in einem angemessenen Zeitraum beantworten zu können, wurde auf sehr umfangreiche Datenerhebungen verzichtet. Insbesondere wurde von umfassenden Umfragen bei den 283 Gemeinden im Alpenkonventionsgebiet abgesehen. Bei nachgeordneten Behörden vorhandenes umfangreiches Material wurde – soweit vom Aufwand her vertretbar – für die Beantwortung ausgewertet.

Insgesamt verursachte die Beantwortung der Interpellation wegen der z.T. sehr detaillierten Fragestellung einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

1. Themenübergreifende Fragen zur Alpenkonvention

1.1 Öffentlichkeitsarbeit

1.1 1. Tired

Welche Maßnahmen führt die Staatsregierung durch, um die Bekanntheit der Ziele und Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle in der Alpenbevölkerung, bei Gemeinden, wichtigen Akteuren aus dem privaten Sektor sowie innerhalb der betroffenen Verwaltungen auf Landes-, Bezirks- und Landkreisebene im bayerischen Alpenraum zu steigern?

Die Staatsregierung hat auf vielfältige Weise die Öffentlichkeit auf die besondere Bedeutung der Alpen und Maßnahmen im Sinne der Alpenkonvention aufmerksam gemacht. Die Schärfung des öffentlichen Bewusstseins ist wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele.

Während der Periode des deutschen Vorsitzes der Alpenkonferenz 2003/04 wurden gemeinsam von der Staatsregierung und der Bundesregierung mehrere Broschüren über die Inhalte der Alpenkonvention erstellt – insbesondere das Nachschlagewerk „Alpensignale 1“ und die Broschüre „Alpenkonvention konkret – Ziele und Umsetzung“ (=Alpensignale 2) sowie die Studie „Grenzübergreifender ökologischer Verbund“ (=Alpensignale 3). Sie wurden an die Behörden und alle Gemeinden im Alpenraum sowie einschlägige Verbände verteilt. Das Internetangebot des StMUGV enthält seit 2004 eine Abhandlung über die Konvention mit Links zu weiteren Webangeboten.

Im internationalen Jahr der Berge 2002, gleichzeitig das Jahr der Ratifizierung der Protokolle, wurde eine Fülle von Veranstaltungen mit Beteiligung der Staatsregierung in verschiedenen Fachbereichen durchgeführt (z.B. Naturgefahren, Umweltbildung, Naturschutz, Wildbäche, Sport, Tourismus). Im Jahre 2004 folgte zusammen mit dem DAV eine Veranstaltungsreihe „Bergforum“ mit 7 Veranstaltungen, im November 2005 eine grundlegende Info-Veranstaltung mit der CIPRA.

In Pressemitteilungen wurde immer wieder auf die Alpenkonvention, aktuelle Aktivitäten der Alpenkonferenz und Maßnahmen für die Alpen hingewiesen.

Die Bayerische Forstverwaltung betreibt seit dem Jahr 2000 in Kooperation mit einem Trägerverein das Walderlebniszentrum in Ziegelwies bei Füssen und seit 2003 das Bergwalderlebniszentrum in Ruhpolding. Dabei vermittelt Fachpersonal im Rahmen waldpädagogischer Veranstaltungen (Bergwaldführungen, mehrtägige Aktionstage mit Projektarbeit) die Bedeutung des Bergwaldes (Schwerpunktthemen: Schutzwaldpflege und -sanierung, verantwortungsvolle Nutzung des Bergwaldes, Bedeutung für Hochwasserrückhalt).

Darüber hinaus bestehen zahlreiche Aktivitäten der Forstverwaltung und der Bayerische Staatsforsten. Zu nennen sind hier die internationalen Bergwaldsymposien, Lehrerfortbildungen zum Thema Bergwald sowie zahlreiche Aufforstungs- und Pflegeprojekte im Schutzwald unter Beteiligung von Umweltverbänden und Wirtschaftsunternehmen.

Die spezifische Politik Bayerns für die Alpenregion wird gleichfalls durch die jährlichen Alm- bzw. Alpbegehungen im großen Rahmen publiziert sowie durch öffentlichkeitswirksame Großveranstaltungen mit den jährlichen Alm- und Alptritten deutlich gemacht. Im April 2002 und 2005 fanden die ersten bayerisch-österreichischen Strategietagungen mit großer internationaler Beteiligung statt, die schwerpunktmäßig auf den ländlichen Raum in der Alpenregion abstellen.

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) führte im Jahre 2002 eine Reihe von Veranstaltungen zum Thema Alpen durch, z.T. mit anderen Organisationen. Genannt seien die Tagungen „Landschaften und Lebensräume der Alpen“, „Die Alpen in der Schule“ und „Kommen die Alpen herunter?“

Im November 2004 wurde ein Workshop „Umsetzung und Zukunft der Alpenkonvention“ für Kommunen im Rahmen des Projekts DYNALP durchgeführt (s.a. 1.5).

1.1 2. Tired

Welche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sind hierfür zukünftig geplant, insbesondere auch, um die Potenziale und Chancen der Alpenkonvention aufzuzeigen?

Auch künftig ist der Staatsregierung wichtig, das Bewusstsein über die Probleme der sensiblen Alpenregion wach zu halten und über aktuelle Fragen zu informieren. Die oben genannten periodischen Aktivitäten werden fortgesetzt. Im Jahr 2006 sind außerdem Veranstaltungen zur Information von örtlichen Behörden und Gemeinden über grundsätzliche Aspekte der Konvention und Erfahrungen mit gelungenen Umsetzungsprojekten geplant. Diese Stellen werden verstärkt auch über grenzüberschreitende oder alpenweite Fachtagungen informiert und dazu eingeladen.

Im März 2006 findet z.B. eine internationale Tagung mit dem Thema „Perspektiven für die Agrarwirtschaft im Alpenraum – Strategiegipfel von Politik und Wissenschaft“ statt.

Wir unterstützen weiterhin Veranstaltungen einschlägiger Nichtregierungsorganisationen zu alpenbezogenen Themen. Die Jahresfachtagung 2006 der CIPRA wird von der Staatsregierung gemeinsam mit dem Bund unterstützt und gefördert.

1.2 Umsetzung durch die Verwaltung

1.2 1. Tired

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Alpenkonvention und ihre Protokolle entsprechend ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit in angemessenem Maß bei Verwaltungsentscheidungen und Planungen berücksichtigt werden? Gibt es hierfür entsprechende Verwaltungsvorschriften oder einen Leitfaden zur Umsetzung der Alpenkonvention (wie derzeit für Österreich in Arbeit) bzw. sind derartige Instrumente geplant?

Die Alpenkonvention und ihre Protokolle stellen völkerrechtliche Verträge dar, die mit der Ratifikation auf Bundesebene innerstaatliche Geltung erlangten und grundsätz-

lich von den nationalen Behörden und Gerichten als im Range von Bundesrecht stehendes Recht zu beachten und anzuwenden sind. Unmittelbare rechtliche Wirkung können nur Regelungen entfalten, die nach Inhalt, Zweck und Formulierung hinreichend genau sind und keiner weiteren Ausführungsbestimmungen bedürfen (sog. „self-executing-Normen“). Sofern eine Bestimmung in den Protokollen nicht unmittelbar anwendbar ist, kann sie ggf. im Rahmen der Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts herangezogen werden. Bestimmungen in den Protokollen müssen somit etwa im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder Umweltverträglichkeitsprüfungen berücksichtigt werden.

Der größte Teil der Bestimmungen in den Protokollen ist durch Rechtsvorschriften von Bund und Land abgedeckt. Der Erlass von gesonderten Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle wird als entbehrlich angesehen. Die Vollzugsbehörden werden durch Rundschreiben oder Verfügungsstellung von Rechtsgrundlagen über die rechtliche Situation und aktuelle Erkenntnisse informiert. Wir planen zusammen mit der Bundesregierung einen Leitfaden zur Umsetzung der Alpenkonvention. Vor der endgültigen Verabschiedung eines Leitfadens sollen noch erste Erfahrungen aus Österreich verwertet werden.

1.2 2. und 3. Tiert

Bietet die Staatsregierung Fortbildungsveranstaltungen zur Alpenkonvention für Beschäftigte im öffentlichen Dienst an?

Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die angemessene Berücksichtigung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle sicherzustellen?

Es finden regelmäßig Dienstbesprechungen statt. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch über die Umsetzung der Alpenkonvention. In größeren Abständen werden Fortbildungsveranstaltungen für einen breiteren Teilnehmerkreis durchgeführt.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der Alpenkonvention wurde ein periodisches Berichtsverfahren eingeführt und durch Beschluss der VII. Alpenkonferenz eine ständige Arbeitsgruppe („Überprüfungsausschuss“) eingesetzt.

Jede Vertragspartei hat diesem „Überprüfungsausschuss“ beginnend mit dem Inkrafttreten des ersten Durchführungsprotokolls alle 4 Jahre einen Bericht über die Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zu erstatten. Diese Berichte werden veröffentlicht und den anderen Vertragsparteien bzw. den im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachtern zur allfälligen Stellungnahme zugeteilt.

Der erste Länderbericht Deutschlands wurde 2005 gemeinsam von Bund und Bayern erarbeitet. Die vorgelegten Länderberichte zeigen, dass die Umsetzung in Deutschland umfangreicher erfolgt als in anderen Vertragsstaaten.

Die Staatsregierung wirkt selbstverständlich in alpenweiten Arbeits- und Projektgruppen mit, die zur Umsetzung bestimmter Themen – insbesondere der im mehrjährigen Ar-

beitsprogramm 2005-2010 festgelegten Bereiche – eingerichtet werden, so z.B. der Arbeitsgruppe Verkehr und der von Bayern/Deutschland initiierten „Plattform Naturgefahren“. Örtliche Fachstellen werden fallweise eingebunden bzw. über Ergebnisse informiert.

Der Umsetzung dienen schließlich Projekte im Rahmen der INTERREG-Programme III B – Alpenraum und III A (Grenzraum mit Österreich) wie z.B. DYNALP, Alps Mobility II, NAB, Living space network, AlpFRail, Flussraumagenda, Disalp oder „Freizeit und Erholung im Karwendel – naturverträglich“. Die Staatsregierung wird sich auch an den Nachfolgeprogrammen beteiligen.

1.3 Anpassung landesrechtlicher Bestimmungen, Vermeidung von Zielkonflikten

1.3 1. Tiert

Wie hat die Staatsregierung analysiert, ob Zielkonflikte zwischen bestehenden landesrechtlichen Instrumenten und den Zielen und Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle bestehen?

Zielkonflikte der Konvention und ihrer Protokolle mit Landesrecht bestehen nicht. Vergleichbare Bestimmungen sind in Bayern vor allem in Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz, Waldgesetz, Bodenschutzgesetz), im LEP (überfachliche und fachliche Ziele) und in Regionalplänen, Verwaltungsvorschriften (Landschaftspflegerichtlinien) und Förderprogrammen (wie Kulturlandschaftsprogramm) enthalten (s. dazu bes. den Überprüfungsbericht).

1.3 2. Tiert

Welche Regelungen in den genannten landesrechtlichen Instrumenten wurden an die Zielaussagen und Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle angepasst?

Die Prüfung hat ergeben, dass kein Anlass für entsprechende Änderungen besteht. Es sei darauf hingewiesen, dass zahlreiche Regelungen, die den Bestimmungen der Protokolle entsprechen, in Bayern nicht nur für den Alpenraum, sondern landesweit gelten. Wie unter 1.2 ausgeführt sind die Rahmenkonvention und die Protokolle anzuwendendes Bundesrecht. Zu bedenken wäre u.a., dass im Falle einer Anpassungsänderung Sonder-Regelungen für das Konventionsgebiet getroffen werden müssten, die nur einen kleinen Teil des Landes (15,8 % der Fläche) betreffen.

Bereits 1994 wurde im LEP die Gebietskategorie „Alpengebiet“ ausgewiesen, um eine problemnahe Zielansprache für die Besonderheiten des Alpenraums zu gewährleisten. Dadurch werden Bestimmungen der Alpenkonvention durch eigene Festlegungen für den Alpenraum berücksichtigt (s. LEP A I 4.5). In den vom Alpengebiet berührten Regionalplänen können, soweit erforderlich, für das Alpengebiet eigene zusätzliche Festlegungen getroffen werden.

1.4 Weiterentwicklung der Alpenkonvention

Wie unterstützt die Staatsregierung die Erarbeitung der noch ausstehenden Protokolle (Bevölkerung und Kultur, Luftreinhaltung, Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft) zu den in Art. 2 (2) der Alpenkonvention genannten Zielen?

Die Staatsregierung arbeitet in der im Frühjahr 2005 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Erstellung der politischen Deklaration für den Bereich „Bevölkerung und Kultur“ intensiv mit. Gemäß Beschluss der Alpenkonferenz wird diese Deklaration wie die Protokolle dem Überprüfungsmechanismus unterliegen.

Für den Bereich der Luftreinhaltung sind neben den Bestimmungen in Art. 2 Abs. 2c der Rahmenkonvention auch wichtige Ziele in den Protokollen Verkehr, Bergwald und Bodenschutz enthalten. Zur Verringerung der großräumigen Luftverunreinigungen sind inzwischen eine Reihe von EU-Richtlinien erlassen worden, die auch zur weiteren Verbesserung der Situation im Alpenraum führen werden (z.B. Rahmenrichtlinie zur Luftqualität mit 4 Tochterrichtlinien, Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, EU-Abgasnormen für Kraftfahrzeuge, Richtlinie zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, Richtlinien zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte etc.; s. a. Überprüfungsbericht). Die Richtlinien werden dem Stand der Technik entsprechend fortgeschrieben. Ein gesondertes Protokoll wird deshalb für entbehrlich gehalten.

Während des deutschen Vorsitzes der Alpenkonferenz 2003/04 wurde bereits geprüft, welche Inhalte ein mögliches Wasserprotokoll haben könnte. Im Ergebnis betonte der Ständige Ausschuss in einem Beschluss, dass das Thema Wasser in den Alpen inzwischen weitgehend durch bestehende Regelungen, insbesondere durch die EU-Wasser Rahmenrichtlinie abgedeckt wird. Das Meinungsbild ging dahin, dass lediglich die dadurch nicht erfassten alpenspezifischen Aspekte Hochwasser, Gletscher, Beschneigung und Trinkwasser im Rahmen der Alpenkonvention behandelt werden sollen, und zwar bevorzugt durch eine politische Deklaration. Der amtierende Vorsitz Österreich wird dazu eine Arbeitsgruppe einrichten, in der Bayern mitwirken wird.

Abfallwirtschaftliche Fragen sind inzwischen durch die EU-Rechtsetzung (insbes. Abfallrahmenrichtlinie, Elektro richtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugverordnung) sowie die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gut gelöst. Dies gilt auch für die anderen Vertragsstaaten, wie die 2005 erstellten Überprüfungsberichte belegen. Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung bestehen keine Probleme, die eine Regelung durch ein Protokoll erforderlich erscheinen lassen (s. EU-Abfallverbringungsverordnung von 2005 und das länderübergreifende Kooperationsmodell der Abfallkontrollen, insbes. mit Österreich). Es wird deshalb keine Notwendigkeit für ein spezielles Protokoll mehr gesehen.

1.5 Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und Kommunen bei der Umsetzung

1.5 1. Tired

Wie beurteilt die Staatsregierung die Bedeutung der Kommunen für die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle? Wie beurteilt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Entwicklung der Aktivitä-

ten und der Zahl der bayerischen Mitgliedsgemeinden im Gemeindefeld „Allianz in den Alpen“?

Die Umsetzung der längerfristig angelegten Handlungsziele der Alpenkonvention muss vielfach auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten erfolgen. Eine Umsetzung „von unten“ und die Einbindung und Mitwirkung der Betroffenen zählt zu den Grundprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Lokale Arbeitsgruppen und Initiativen lassen sich aber nicht verordnen. Prozesse einer nachhaltigen Kommunalentwicklung müssen von den gewählten Vertretern mitgetragen werden und aktuelle Fragen der Gemeindeentwicklung berühren. Die Alpenkonvention kann eine positive Vision für Projekte einer Kommunalen Agenda 21 im Alpenraum vermitteln. Eine Studie im Berchtesgadener Land zeigte auf, dass örtliche Agenda-Aktivitäten durchaus im Sinne der Alpenkonvention laufen, dies den Beteiligten aber noch wenig bewusst ist.

Die Staatsregierung hat ein hohes Interesse, dass die Kommunen geeignete Lösungen entwickeln und sich im Erfahrungsaustausch gegenseitig unterstützen.

Wurden in den ersten Jahren des Gemeindefeldes modellhafte Umsetzungswege für die Alpenkonvention – beispielsweise zu Landschaftspflege, Ökotourismus oder Energie – erarbeitet, so besitzt heute der Best Practice-Transfer einen vergleichbar hohen Stellenwert. So werden heute Umsetzungsprojekte vielfältig dokumentiert, z.B. Prozesse auf den Webseiten des Gemeindefeldes, der CIPRA oder in Datenbanken zur Kommunalen Agenda 21.

Der Kreis der Mitgliedsgemeinden des Gemeindefeldes konnte im Herbst 2005 von 6 auf 18 erweitert werden. Der Beitritt weiterer Gemeinden wird von uns unterstützt. Gleichzeitig soll der Austausch über erfolgreiche Projekte verstärkt werden.

1.5 2. Tired

Werden Nichtregierungsorganisationen und Kommunen in ihren Aktivitäten zur Umsetzung der Alpenkonvention unterstützt und welche Maßnahmen sind hier zukünftig ggf. geplant?

Für Prozesse einer nachhaltigen Kommunalentwicklung werden Alpengemeinden durch Angebote aus dem Agenda-Förderprogramm im Rahmen einer Kommunalen Agenda 21 unterstützt (Modellvorhaben, Prozessförderung, Organisationsuntersuchung).

Aktuell fördert das StMUGV das Interreg III B-Projekt DYNALP; Ziel des Projekts ist u.a. die Vernetzung und die Gewinnung neuer Mitglieder im Gemeindefeld. Fachlicher Schwerpunkt ist die „Inwertsetzung von Natur und Landschaft für Marketing und Tourismus im ländlichen Alpenraum“.

Das StMUGV unterstützt die „Alpenstadt des Jahres 2005“ Sonthofen bei zahlreichen Aktivitäten, z.B. bei der Durchführung der Tagung „Stadt im Dialog“ im Frühjahr 2006. Ferner fördert das StMUGV die Zusammenarbeit von Gemeinden entlang der Via Alpina, dem Weitwanderweg durch die acht Alpenstaaten, in einem Interreg III B-Projekt.

Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen zur Erfüllung von Zielsetzungen der Alpenpolitik hält die Staatsregierung für wichtig. Als bedeutsame Beispiele seien genannt:

- gemeinsame Projekte mit dem Deutschen Alpenverein (Bergforum 2004, „Skilauf und Wildtiere im Gebirge“, „Skibergsteigen umweltfreundlich“, Via Alpina)
- die Unterstützung von Aktivitäten der CIPRA (z.B. Int. Fachtagung „Der Alpenprozess“ 2002, Tagung „Erlebnis-Alpen“ 2002, Jahresfachtagung 2006)
- Zusammenarbeit mit dem Bund Naturschutz im Klimabündnis
- Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden in den über 340 BayernNetz Natur Projekten, bei Artenhilfsprogrammen, verschiedenen Atlanten wie z.B. Brutvogel-atlas, Artenschutzkartierungen, bei der Umsetzung des Projekts „Skibergsteigen umweltfreundlich“
- ein großer Teil der angebotenen BayernTour Naturveranstaltungen (2006 über 1700 Touren, viele davon im Alpenraum) werden von NRO'en und deren Mitgliedern durchgeführt
- Umweltvereinbarungen mit Sportverbänden z.B. zu Wandern, Klettern, Mountain-Biking und Wintersport
- Aktion „Der umweltfreundliche Hotel- und Gaststättenbetrieb“ mit dem Hotel- und Gaststättenverband
- Einführung eines Umweltmanagement-Systems mit dem Landesverband der Campingplatzunternehmer

Die Staatsregierung wird auch künftig geeignete Projekte von Kommunen und NRO'en unterstützen.

2. Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

2.1 Siedlungs- und Verkehrsflächen

2.1 1. Tired

Nur ca. 20 % der bayerischen Alpen sind gemäß Landtags-Drucksache 11/3444 aus dem Jahr 1987 Dauersiedlungsraum. Wie hat sich die Flächennutzung - insbesondere der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen - in diesem potentiellen Dauersiedlungsraum in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Unter dem Begriff „Dauersiedlungsraum“ wird in Österreich der für Landwirtschaft, Siedlung und Verkehrsanlagen verfügbare Raum verstanden¹. Nicht zum Dauersiedlungsraum gehören Almen, Fels, Ödland, Wald und Wasserflächen. Er dient dort in erster Linie als Bezugsgröße zur Ermittlung „wahrer“ Bevölkerungsdichten im Alpenraum. Der Dauersiedlungsraum lässt sich mit den Kategorien der deutschen Flächenerhebungen nach der Art der tatsächlichen Nutzung nur annähernd abbilden, vor allem deshalb, weil die Almen in Deutschland der Landwirtschaftsfläche („620 Grünland, Grasflächen, die gemäht oder geweidet werden“) zugeordnet sind. Auch in Österreich ist der Dauersiedlungsraum real keine feste Größe; auch dort werden

z.B. neue Straßen und Wirtschaftswege durch Wälder gebaut oder aber auch landwirtschaftliche Flächen aufgeforstet.

Etwa 34 % des nach dem Landesentwicklungsprogramm abgegrenzten Alpengebiets sind Dauersiedlungsraum². Ende 2004 wurden 14,2 % des Dauersiedlungsraums im Alpengebiet durch Siedlung und Verkehr genutzt, 85,3 % landwirtschaftlich. Ende 1984 betrugen die Anteilswerte 11,4 % und 88,1 %. Der Dauersiedlungsraum ist zur Betrachtung der Flächennutzungsentwicklung im bayerischen Alpenraum nur bedingt geeignet; denn er lässt die wichtigen Flächenkategorien Wald und Wasser außer Acht. Die Waldfläche umfasste 2004 knapp die Hälfte (49,7 %) des Alpengebiets und hat zwischen 1984 und 2004 fast 28 km² (+1,0 %) zugenommen.

2.1 2. Tired

Wie groß ist die Fläche der ausgewiesenen Gewerbegebiete in den einzelnen Landkreisen des bayerischen Alpenraums? Welcher Anteil der Gewerbegebiete wurde in den letzten 10 Jahren ausgewiesen? Wie groß ist die Fläche der nach SISBY angebotenen Gewerbegebiete in den einzelnen Landkreisen des bayerischen Alpenraums?

Die gewerblichen Bauflächen nach geplanter Nutzung³ in den kreisfreien Städten und Landkreisen des bayerischen Alpenraums ergeben sich aus Tabelle 1, ebenso die zwischen 1988 und 2000 hinzugekommenen Anteile⁴ und die im Standortinformationssystem SISBY angebotenen Gewerbeflächen. Die Flächenangaben aus der amtlichen Statistik sind mit denen aus SISBY nicht vergleichbar, da sich die dortigen Angebote auch auf andere Flächenkategorien, z.B. Sonderbauflächen oder gemischte Bauflächen, beziehen können.

¹ Vgl.: Zahlen, Daten, Fakten. Wirtschaftskammer Tirol 2002

² Dauersiedlungsraum: Siedlungs- und Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Moor und Heide, Flächen anderer Nutzung ohne Unland; der in der Landtagsdrucksache 11/3444 genannte Wert von 20 % wird nur in den Kerngebieten des bayerischen Alpenraums erreicht.

³ Diese Flächen umfassen bebaute und unbebaute Gebiete.

⁴ Ein Zehnjahreszeitraum lässt sich mit den Daten der Flächenerhebungen nicht abbilden. Die Daten der Flächenerhebung für 2004 nach geplanter Nutzung stehen noch nicht zur Verfügung.

Entwicklung der Gewerbeflächen im bayerischen Alpenraum						
Gebiet	Gewerbliche Bauflächen nach geplanter Nutzung				Ge- werbe- flä- chen- poten- zial	Sofor- tiges An- sied- lungs- po- tenzi- al
	Bestand (in ha)		Veränderung 1988-2000		nach SISBY 2005	
	1988	2000	ha	%	ha	ha
Rosenheim, kreisfr. Stadt	12,3	13,8	1,5	12,3	18,5	8,5
Berchtesgaden- er Land	20,3	24,9	4,6	22,9	27,8	20,3
Bad Tölz- Wolfratshausen	39,6	45,3	5,7	14,4	40,6	37,6
Garmisch- Partenkirchen	13,4	12,6	-0,8	-6,1	12,5	10,6
Miesbach	15,5	23,0	7,5	48,7	17,9	17,4
Rosenheim	72,9	89,9	17,0	23,4	103,8	79,9
Traunstein	59,9	77,0	17,2	28,7	73,9	63,3
Weilheim- Schongau	53,0	58,3	5,2	9,9	60,6	40,7
Kaufbeuren, kreisfr. Stadt	13,4	16,6	3,2	24,1	43,2	32,6
Kempten, kreisfreie Stadt	25,5	29,9	4,4	17,2	65,0	0,5
Lindau (Bodensee)	20,2	29,7	9,5	47,1	47,6	24,5
Ostallgäu	50,9	87,7	36,8	72,4	104,2	72,8
Oberallgäu	33,3	46,0	12,7	38,3	35,4	23,2
Alpenraum	430,1	554,8	124,7	29,0	651,2	431,9

Quellen: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
Standortinformationssystem Bayern (SISBY)

2.2 Klimawandel

2.2 1. Tired

Wie wird die zunehmende Gefährdung durch Naturgefahren als Folge des Klimawandels bei der Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung in den Alpen berücksichtigt?

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP), das Vorgabe für die Regionalplanung und die Bauleitplanung ist, enthält folgende Regelungen zur Gefährdung durch Naturgefahren:

Der überfachliche Teil des LEP legt fest, die alpinen Gefahrenpotenziale allgemein zu minimieren (A I 4.5 (G)).

Im fachlichen Teil werden hierzu konkrete Festlegungen getroffen:

Den alpinen Naturgefahren soll Rechnung getragen werden

- durch den Schutz und die vorrangige Sanierung des Bergwaldes (B IV 4.3 (Z)),
- durch geeignete Bodennutzung und Wiederbegründung von standortgerechtem Bergwald (B I 3.3.2 (G)) sowie
- durch eine vorsorgende Bebauungsplanung (B I 3.3.2 (G)).

Darüber hinaus wird in den Zielen zur Erholungslandschaft Alpen (Alpenplan) – ausgehend vom Zusammenhang zwischen Verkehrserschließung und räumlicher Entwicklung – die landesplanerische Zulässigkeit von bestimmten weiteren Verkehrserschließungsmaßnahmen im bayerischen Alpenraum (z.B. Bergbahnen, Skiabfahrten, Straßen) geregelt (B V 1.8.2 ff.). Der Alpenplan bezweckt die Sicherung von Natur und Landschaft, die Verhinderung von Überschiebung sowie die Verminderung des Gefahrenpotenzials durch Lawinen und Erosion. Er wurde im Rahmen der Gesamtfortschreibung des LEP Bayern 2003 aus Gründen der Gefahrenabwehr (Lawinenschutz) überprüft; in 12 Gebieten wurde die Zone C entsprechend erweitert. Der 1972 in Kraft getretene Alpenplan hat sich bewährt, er gilt als vorbildlich für den ganzen Alpenraum und war Grundlage für die Einführung der „Ruhezonen“ in der Alpenkonvention.

So sind in der Zone C (43 % des bayerischen Alpenraums) Verkehrserschließungen unzulässig.

Flächennutzungspläne stellen die Gemeinden in eigener Verantwortung auf (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung werden dabei auch Gefährdungen durch Naturgefahren berücksichtigt. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Im Wege der im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen vorgesehenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können die Gemeinden im Einzelfall erforderliche Informationen als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung erhalten (z.B. Gefahrenhinweiskarten des LfU). Im Übrigen sollen im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Zur Berücksichtigung des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung wird auf die Antwort zu Frage 2.4, Tired 4 verwiesen.

2.2 2. Tired

Plant die Staatsregierung die Erarbeitung von Gefahrenzonenplänen als rechtsverbindliche Grundlage der kommunalen Bauleitplanung, der Verkehrs- und der Tourismusplanung?

Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, Gefahrenzonenpläne zu erarbeiten bzw. Rechtsgrundlagen hierfür zu schaffen.

Wie bereits in der Antwort zu Tiret 1 der Frage 2.2 ausgeführt, sind im Rahmen der Bauleitplanung auch Gefährdungen durch Naturgefahren zu berücksichtigen. Das Vorgehen, dass die örtlichen Wasserwirtschaftsämter, sonstige Behörden und Träger öffentlicher Belange den Gemeinden gegenüber zur Bauleitplanung und Einzelbauvorhaben Stellung nehmen und im Einzelfall über ggf. bestehende Naturgefahren informieren, hat sich grundsätzlich bewährt. Eine eigene, rechtlich-formalisierte Gefahrenzonenplanung wie z.B. in Österreich ist derzeit als Grundlage für die kommunale Bauleitplanung nicht erforderlich.

Soweit Naturgefahren durch Überschwemmungen angesprochen sind, ist darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage der jeweiligen wasserrechtlichen Bestimmungen Überschwemmungsgebiete nach § 31b WHG festgesetzt bzw. überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 31c WHG dargestellt werden. In diesem Zusammenhang bestehen auch Überlegungen dahingehend, dass mit der anstehenden Umsetzung der Hochwasserschutznovelle des Bundes im Bayerischen Wassergesetz künftig auch an Wildbächen Gefährdungsbereiche ausgewiesen werden können.

2.2 3. Tiret

Fordert die Staatsregierung die Gemeinden auf, in Flächennutzungsplänen gewidmete, aber noch nicht realisierte Flächen für Siedlungen, Verkehrswege, Freizeiteinrichtungen etc. im Hinblick auf die zunehmende Gefährdung durch Muren, Lawinen, Hochwasser zu überprüfen und ggf. Rückzonungen vorzunehmen?

In Rundschreiben des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern wurde bereits in der Folge des Pfingsthochwassers 1999 das Thema Hochwasserschutz – bezogen auf die Bauleitplanung – im Hinblick auf künftige Hochwasserereignisse zusammenfassend dargestellt. Dabei wurden die Gemeinden darauf hingewiesen, dass die auf Grund jüngerer Hochwasserereignisse und neuerer wasserwirtschaftlicher Feststellungen gewonnenen Erkenntnisse den Gemeinden gerade in Bereichen, in denen Flächen von der Überflutung betroffen waren, die bisher lediglich im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, für die aber noch kein Baurecht insbesondere über Bebauungspläne geschaffen worden ist, Anlass geben, vorgesehene Bebauungsplanungen zu überprüfen und ggf. von ihnen Abstand zu nehmen. Eine solche Überprüfung kann auch zum Ergebnis haben, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Herausnahme oder Reduzierung solcher Bauflächen erforderlich ist.

Im Übrigen ist es Aufgabe der Gemeinden selbst, im Rahmen ihrer Bauleitplanung auch Gefährdungen durch Naturgefahren zu berücksichtigen (vgl. Antwort zu Frage 2.2, Tiret 1). Ergeben sich im Lauf der Zeit – auch durch Hinweise von Fachbehörden – Erkenntnisse über ggf. zunehmende Gefährdungen von im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Bereichen, haben die Gemeinden zu prüfen, ob eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Darstellungen des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

2.3 Landschafts-, Flächennutzungs- und Regionalplanung

2.3 1. Tiret

Wie beurteilt die Staatsregierung den Sachverhalt, dass von den 101 Gemeinden in den bayerischen Alpen lediglich 50 über einen Landschaftsplan verfügen, von denen lediglich 8 vor weniger als 10 Jahren aufgestellt wurden (Stand 2004)? Wie fördert die Staatsregierung die Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen?

Bezugsbasis für die nachfolgende Statistik (Stand Dezember 2005) ist das bayerische Alpengebiet gemäß Alpenplan. Von den 101 Gemeinden im Alpengebiet verfügen 68 Gemeinden über einen Landschaftsplan (entspricht 67 % der Gemeinden). Darüber hinaus wird derzeit in 7 Gemeinden (entspricht 7 % der Gemeinden) erstmals ein Landschaftsplan aufgestellt. In absehbarer Zeit werden etwa 74 % der Gemeinden im Alpengebiet über einen rechtsverbindlichen Landschaftsplan verfügen.

Über die Hälfte der vorhandenen Landschaftspläne wurde vor mehr als zehn Jahren fertig gestellt. Künftig sollten Neuaufstellungen bzw. Fortschreibungen von Landschafts- und von Flächennutzungsplänen zumindest gleichzeitig erfolgen.

Das Programm zur Förderung der Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen wurde 1997 eingestellt. Eine künftige Förderung ist nicht beabsichtigt. Die Aufstellung von Landschaftsplänen ist seit dem 01.08.2005 – von Ausnahmefällen abgesehen – obligatorisch (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

2.3 2. Tiret

Wie viele der Gemeinden im bayerischen Alpenraum verfügen über Flächennutzungspläne, die vor weniger als 15 Jahren erstellt bzw. überprüft wurden, wie dies in § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB vorgesehen ist? Welche Maßnahmen plant die bayerische Staatsregierung ggf., um die Flächennutzungsplanung als integrales Instrument zu fördern und damit auch Art. 8 (4) des Raumplanungsprotokolls der Alpenkonvention umzusetzen?

Angaben dazu, wie viele Gemeinden im Alpenraum über Flächennutzungspläne verfügen, die vor weniger als 15 Jahren erstellt oder überprüft wurden, liegen nicht vor.

Die Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Fortschreibung von Flächennutzungsplänen. Eine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung von Flächennutzungsplänen ist zudem in § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB geregelt. Die Überprüfung wird erstmals ab dem 1. Januar 2010 erforderlich (§ 244 Abs. 4 BauGB).

Die Flächennutzungsplanung entwickelt sich seit langem zu einem integralen Planungsinstrument. Beispiele sind der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Verstärkt wurde diese Tendenz durch die Einführung des grundsätzlichen Erfordernisses der Umweltprüfung in der Bauleitplanung im Jahr 2004.

Dieser Entwicklung der Flächennutzungsplanung wurde bereits bisher in Veröffentlichungen und Fortbildungsseminaren Rechnung getragen, beispielsweise in den von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern herausgegebenen Broschüren „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, „Kosten- und flächensparende Wohngebiete“, sowie in Veranstaltungen und einer Arbeitshilfe zum Thema „Kommunales Flächenressourcen-Management“.

2.3 3. Tiset

Wo wurden in den Regionalplänen der Alpenregionen Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt gemäß Punkt 3.3.1.2 des Landesentwicklungsprogramm Bayern ausgewiesen?

Von dem Gebiet der Alpenkonvention sind drei Regionale Planungsverbände betroffen: Allgäu (16), Oberland (17) und Südostoberbayern (18). In allen Regionen sind Konzepte zur Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserabfluss und -rückhalt beschlossen oder in Kraft getreten.

Übersicht über die Verfahrensstände zu Änderungen der Regionalpläne – Kapitel Hochwasserschutz:

Region	Rechtsverbindlichkeit	Fundstelle
Allgäu (16)	In Kraft seit 1.7.2002	GVBl 2002 S. 274
Oberland (17)	In Kürze Verbindlicherklärung	Abschließende Beschlussfassung am 19.10.2005
Südostoberbayern (18)	In Kraft seit 1.3.2001	GVBl 2001 S. 66

2.3 4. Tiset

Wie hat sich die Fläche der amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete in den Landkreisen des bayerischen Alpenraums in den letzten 10 Jahren entwickelt? Wurden oberhalb der vom Pfingsthochwasser 1999 bzw. vom Hochwasser im August 2005 besonders betroffenen Siedlungen Überschwemmungsflächen in angemessener Größenordnung ausgewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Auf Grunde der gewässerspezifischen Eigenschaften lassen sich an Wildbächen die Überschwemmungsgrenzen i.d.R. nicht genau festlegen. Die Berechnung und Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets bleibt im Alpenraum somit auf die größeren Gewässer in Tallagen beschränkt. Wegen des oft großen Gefälles stehen Rückhalteräume, die relevante Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben, nur begrenzt zur Verfügung.

In den letzten 10 Jahren wurde das Überschwemmungsgebiet an den Tiroler Achen (Lkr TS, 3,7 km²) festgesetzt. Außerdem wurden für die Iller, die Isar (Oberlauf) sowie die Berchtesgadener Achen die Unterlagen zur Festsetzung

bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eingereicht. Für die Berechnung vorgesehen bzw. derzeit gerade in Arbeit sind die Gewässer Ammer, Loisach, Isar (ab Bad Tölz), Weissach, Rottach, Schlierach, Leitzach, Weiße und Rote Traun sowie die Saalach.

Von den Hochwasserereignissen 1999 und 2005 waren v.a. die Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz betroffen. Oberhalb von Sonthofen wurden Überschwemmungsgebiete an der Iller und Stillach ausgewiesen. Die Berechnung der Überschwemmungsgebiete (Loisach) oberhalb von Eschenlohe bzw. Garmisch-Partenkirchen ist in Bearbeitung. Für die relevanten Isarabschnitte oberhalb von Bad Tölz liegen die Unterlagen für die Festsetzung beim Landratsamt vor. Unterhalb des Sylvensteinspeichers wie auch an der Jachen müssen die Überschwemmungsgebiete noch berechnet werden.

2.3 5. Tiset

Welchen Anteil nehmen realisierte sowie nach der Bauleitplanung gewidmete, aber noch nicht realisierte Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten und den wassersensiblen Bereichen der bayerischen Alpen ein? Wie haben sich die Flächen jeweils seit dem Pfingsthochwasser 1999 verändert?

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Daten über in Bauleitplänen dargestellte bzw. festgesetzte Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen in festgesetzten und nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten vor.

2.3 6. Tiset

Wie stimmen sich die Staatsregierung und die Nachbarländer – insbesondere im Inntal – bei der Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte ab?

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben beteiligen die österreichischen Bundesländer bei allen überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben (Einzelhandelsgroßprojekte), von denen sie annimmt, dass ihre Auswirkungen grenzüberschreitend sind. Auch von österreichischer Seite wird bei vergleichbaren Vorhaben, z. B. bei Standortverordnungen für Einzelhandelsvorhaben, die bayerische Seite beteiligt.

2.3 7. Tiset

Wie plant die Staatsregierung die nach Art. 12 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention vorgesehenen, jedoch nach dem Bericht Deutschlands für den Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention bislang ausstehenden Prüfungen durchzuführen? Dabei ist darauf einzugehen, wie im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in den wirtschaftlichen Wert einbeziehen?

Die 1. Frage betrifft im Überprüfungsbericht Frage 19 zum Raumplanungsprotokoll zu „Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene, um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums zu unterstützen“. In diesem Sinne besteht in Bayern z.B. bei der Förderung

des kommunalen Straßenbaus aus Mitteln des Art. 13 c (1) FAG die Möglichkeit, beim Straßenbau im Gebirge den ggf. vorliegenden besonderen Belastungen und Härten durch die Gewährung differenzierter Fördersätze Rechnung zu tragen. Weitere Möglichkeiten bestehen im Rahmen fachlicher Förderprogramme etwa im Bereich Landwirtschaft (Ausgleichszulage in Berggebieten) und Wald (z.B. erhöhte Fördersätze bei waldbaulichen Maßnahmen oder dem Wegebau im Schutzwald; s.a. 5.1 und 5.4)

Ein kleinräumiger Ausgleich von Lasten kann ferner durch die Bildung von Zweckverbänden nach KommZG erzielt werden, wie dies z.B. im Bereich Wasserversorgung und Abwasser häufig praktiziert wird. Somit bestehen in Bayern seit langem geeignete Instrumente für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Die Entscheidung ist je nach fachlicher und örtlicher Situation zu treffen.

Des weiteren ist hier Frage 22 im Überprüfungsbericht zur „Prüfung von Auswirkungen bestehender sowie künftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf den Raum“ angesprochen. Diese Prüfung kann anhand eines Indikatoren-Mixes vorgenommen werden, der u.a.

- die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und des BIP pro Kopf;
- die Entwicklung am Arbeitsmarkt (Arbeitslosenquote, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Kurzarbeiter, offene Stellen;
- Ansiedlungserfolge etc.

in den jeweiligen Regionen beinhaltet. Aus dem Vergleich der ermittelten Werte im Zeitablauf werden dann in einem zweiten Schritt Schlussfolgerungen für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik abgeleitet.

Beim Ziel in Art. 11, „marktgerechte Preise“ anzustreben, geht es um die Frage der verursachungsgerechten Zuteilung sog. externer Kosten auf die Nutzer. Im Produktions- und Konsumtionsprozess entstehen z.T. Kosten für die Allgemeinheit, die sich nicht in den Marktpreisen widerspiegeln. Zur Minimierung externer Effekte stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, wobei am besten eine Einbeziehung der externen Effekte in das Marktgeschehen ist. Dies betrifft u.a. Bereitstellungskosten für die Versorgungsinfrastruktur. Es kommen hier verschiedene Abgabenarten in Betracht wie Beiträge (Geldleistungen, die von denjenigen erhoben werden, denen eine öffentliche Einrichtung abstrakt besondere Vorteile gewährt, unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme) oder Benutzungsgebühren (Entgelte für die konkrete Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses). Die Zulässigkeit einer konkreten finanziellen Belastung zum Schutz alpiner Ressourcen ist v.a. fachpolitisch zu entscheiden.

Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Pflichtaufgaben der Gemeinden, die von diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu erfüllen sind. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Einrichtungen zur Erfüllung dieser Pflichtaufgaben als kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Deshalb sind alle anfallen-

den Kosten (Investitionskosten, Betriebskosten) über Beiträge und Benutzungsgebühren auf die Anschlussnehmer umzulegen. In der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist der Grundsatz der Kostendeckung für Wasserdienstleistungen (u.a. Wasserver- und Abwasserentsorgung) unter Einschluss umwelt- und ressourcenbezogener Kosten (incl. externer Kosten für den Ressourcenschutz) ebenfalls enthalten (Art. 9 WRRL).

Die Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung kann nur zum vollen Wert erfolgen, d.h. zu ortsüblicher Miete oder Pacht (vgl. Art. 63 u. 64 BayHO).

2.4 Hochwasserschutz

2.4 1. Tired

Welche baureifen Projekte zum Hochwasserschutz in den bayerischen Alpen wurden aufgrund der Sparmaßnahmen bis wann zurückgestellt?

Dem großen Bedarf an Hochwasserschutzmaßnahmen stehen begrenzte Ressourcen für Planungen und Umsetzung gegenüber, sodass die Vielzahl anstehender Maßnahmen nicht gleichzeitig verwirklicht werden kann. Der ermittelte Bedarf wird nach Prioritäten gereiht abgearbeitet. Es wurden keine Projekte aufgrund der Sparmaßnahmen zurückgestellt.

2.4 2. Tired

Welche Schadenssummen sind durch die Hochwässer im Sommer 2005 im Alpenraum entstanden?

Schadensbereiche (Auswirkungen auf)	davon Alpenraum absolut
Kommunen (kommunale Infrastruktur)	rund 36,1 Mio. EUR
Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Alm-, Forst- und Wirtschaftswege)	rund 10,6 Mio. EUR
Privathaushalte und Gewerbe betriebe bzw. Freiberufler	rund 51,2 Mio. EUR
Staatliche Gewässer und Wasserbauten	rund 36,8 Mio. EUR
Staatsstraßen	rund 0,7 Mio. EUR
Bundesstraßen	rund 2,9 Mio. EUR
Summe	rund 138,3 Mio. EUR

2.4 3. Tired

Welche Investitionen sind in den nächsten 10 Jahren für technischen Hochwasserschutz (Wildbachverbauungen, Dämme, Umleitungsmaßnahmen) vorgesehen?

Das Investitionsvolumen für technische Hochwasserschutzmaßnahmen im bayerischen Alpenraum wird an Gewässern erster Ordnung, Wildbächen und Speichern in den nächsten 10 Jahren auf 250 bis 300 Mio. EUR geschätzt.

Neben dem technischen Hochwasserschutz kommt zur Verhinderung von Hochwasser dem Wald und dabei insbesondere einem funktionstauglichen Schutzwald in den Alpen eine wichtige Rolle zu. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktionen muss neben der Schutzwaldsanierung besonders auch die zielgerechte Pflege der Schutzwälder auf ganzer Fläche sichergestellt sein. Auch die Moorrenaturierung und die Schaffung von Auwäldern in Retentionsräumen leisten ihren Beitrag im Rahmen des integrierten Hochwasserschutzes.

2.4 4. Tired

Mit welchen konkreten Maßnahmen für den Alpenraum wird Bauen in Überschwemmungsgebieten und gefährdeten Gebieten eingedämmt?

Sowohl auf der Ebene der Bauleitplanung als auch bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben bestehen zahlreiche Restriktionen für das Bauen in festgesetzten und nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die auch für den Alpenraum gelten.

Für den Bereich der Bauleitplanung lassen sich die wesentlichen Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich dürfen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 31b Abs. 4 Satz 1 WHG). Nur unter den engen Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde die Ausweisung von Baugebieten ausnahmsweise zulassen. Dabei kommt Bedeutung insbesondere der Ausnahmenvoraussetzung zu, dass keine andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Dies bedeutet, dass die Ausweisung von neuen Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur in Betracht kommen kann, wenn eine Siedlungsentwicklung in der Gemeinde nur innerhalb des Überschwemmungsgebietes möglich ist und auch alle übrigen Voraussetzungen der genannten Vorschrift vorliegen.

Für alle Überschwemmungsgebiete (festgesetzte und nicht festgesetzte) gilt darüber hinaus das Erhaltungsgebot des § 31b Abs. 6 WHG, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Eine Abweichung hiervon kommt nur in Betracht, soweit der Erhaltung des Überschwemmungsgebiets in seiner Funktion als Rückhaltefläche überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen. In diesem Fall sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Unabhängig von den genannten wasserrechtlichen Vorschriften sind die Belange des Hochwasserschutzes in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).

Im Rahmen der Genehmigung von Flächennutzungsplänen überprüfen die Genehmigungsbehörden, inwieweit die einschlägigen wasser- und baurechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten berücksichtigt wurden.

Für die Zulassung von Einzelbauvorhaben gilt im vorliegenden Zusammenhang im Wesentlichen Folgendes:

Nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG bedürfen die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird,
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen der Bedingungen ausgeglichen werden können.

Das bereits angesprochene Erhaltungsgebot des § 31b Abs. 6 WHG, wonach Überschwemmungsgebiete (festgesetzte und nicht festgesetzte) in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind, findet – soweit Rückhalteflächen betroffen sind – auch bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben Anwendung.

2.5 Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei welchen Projekten wurden im bayerischen Alpenraum bislang strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass für Programme und Pläne eine Strategische Umweltprüfung, für Projekte hingegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung wurden bisher keine Strategischen Umweltprüfungen durchgeführt, da diese noch in die Übergangsvorschriften gem. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayLplG fallen.

In der Bauleitplanung wurde mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), das am 20. Juli 2004 in Kraft getreten ist, die grundsätzliche Pflicht zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung eingeführt.

3. Berglandwirtschaft

3.1 Förderung naturgemäßer Bewirtschaftungsmethoden

3.1 1. Tired

10,6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den bayerischen Alpen wurden 2004 nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Das liegt zwar deutlich über dem bayerischen Mittel, aber immer noch weit unter dem Anteil umliegender Alpenländer (z.B. Land Salzburg: 43 % im Jahr 1999). Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant die Staatsregierung um den ökologischen Landbau in den bayerischen Alpen weiter zu stärken?

Der Öko-Landbau genießt in der bayerischen Agrarpolitik seit langem einen hohen Stellenwert. Von der bereits im Jahre 1978 als erstes Bundesland begonnenen diesbezüglichen speziellen Förderung haben gerade die Grünlandbetriebe im bayerischen Alpenraum profitiert. Bayern nimmt heute eine deutschlandweite Spitzenstellung in der Förderung des ökologischen Landbaus ein.

Die sinnvolle und ausgewogene Entwicklung dieses Anbausystems ist ein wichtiges Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Vorrangiges agrarpolitisches Ziel bleibt es auch künftig, die Vermarktungschancen für bayerische Ökoprodukte in allen Erzeugungsgebieten zu optimieren.

Die Fragestellung verzerrt die tatsächlichen Größenverhältnisse im Vergleich der extensiven Flächenbewirtschaftung zwischen Bayern und z. B. dem Land Salzburg. Hinzuweisen ist darauf, dass ca. 45 % der Grünlandbetriebe im bayerischen Alm-/Alpenraum an der Grünlandprämie (K 34) im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) teilnehmen. Die Grünlandprämie (K 34) ist u.a. an die Verpflichtung geknüpft, auf flächendeckenden Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger (mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger im Falle des nachgewiesenen Bedarfs) auf der gesamten Dauergrünlandfläche des Betriebes zu verzichten. Da das mit der Grünlandprämie erreichte „Extensivierungsniveau“ im Hinblick auf die Flächenbewirtschaftung vergleichbar mit dem des ökologischen Landbaus ist, kann von einem bayerischen Anteil ausgegangen werden, der wesentlich höher ist als in den benachbarten Alpenländern (Maßnahmen K 34 und ökologischer Landbau K 14).

Die künftige Ausgestaltung des KULAP-A im Rahmen der Umsetzung der ELER-Verordnung zielt auf eine Weiterführung der Förderung des ökologischen Landbaus mit einem entsprechenden Prämienabstand zur konventionellen Grünlandförderung ab.

Wenn die Marktprognosen, insbesondere für „Ökomilch“, eine langfristige Perspektive bieten können, ist davon auszugehen, dass die an der Grünlandprämie (K 34) teilnehmenden Betriebe auch den letzten Schritt zur Umstellung zum Ökolandbau vornehmen werden.

3.1 2. Tired

Nach Art. 10 (2) des Protokolls „Berglandwirtschaft“ der Alpenkonvention ist unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten. Nach welchen Kriterien beurteilt die Staatsregierung, ob das Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterfläche der Zielsetzung der extensiven Grünlandbewirtschaftung angemessen ist?

Aufgrund der sehr unterschiedlichen natürlichen Ertragsvoraussetzungen für die jeweiligen Grünlandstandorte im bayerischen Alpengebiet (Klima, Boden, Höhenlage, Pflanzenbestand etc.) ist die Vorgabe eines für alle Gebiete optimalen Viehbesatzes nicht zielführend. Erforderlich im Sinne einer aussagekräftigen Beurteilung einer extensiven Wirtschaftsweise ist die jeweilige Einzelfallbetrachtung.

3.1 3. Tired

Welche Maßnahmen werden zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen, insbesondere traditioneller Haustierte und der Kulturpflanzen getroffen (Art. 10 (3) Protokoll Berglandwirtschaft)?

Der Freistaat Bayern hat 1975 als erstes Bundesland Maßnahmen ergriffen, um vom Aussterben bedrohte, heimische landwirtschaftliche Nutztierassen zu erhalten.

Diese Maßnahmen umfassen:

- gezielte staatliche Beratung,
- Förderung der Haltung in bäuerlichen Betrieben,
- Haltung von Herden in Staatsbetrieben,
- Gewährung von Prämien für die Aufzucht von Zucht-tieren,
- langfristige Einlagerung von Sperma und Embryonen,
- fachlicher Kontakt zu privaten Organisationen und
- Zusammenarbeit mit ausländischen Zuchtverbänden.

Im Jahr 2005 wurden insgesamt vier Rinderrassen, eine Pferderasse und sieben Schafrassen vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wie folgt finanziell gefördert:

Prämienart	Förderung (€)
Haltungsprämien für Schafe	108.570
Haltungs- und Aufzuchtprämien für Rinder	33.280
Aufzuchtprämien für Pferde	450
Gesamtsumme:	142.300

3.1 4. Tired

Auf wie vielen ha Steilhangwiesen (über 35 % Hangneigung) wurde die Bewirtschaftung in den letzten 10 Jahren aufgegeben? Ist die Förderung für die Mahd von Steilhangwiesen nach Ansicht der Staatsregierung ausreichend, um einen attraktiven Anreiz zur Weiterführung der Bewirtschaftung zu geben?

Da Steilhangwiesen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms neben der Förderung „Mahd von Steilhangwiesen“ (K 65/K 66) auch gegebenenfalls in die Grünlandprämie einbezogen wurden oder im Rahmen der Erstaufforstungsprämie aufgeforstet wurden, kann aus der Wechselseitigkeit der Förderdaten nicht abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe die Bewirtschaftung von Steilhangwiesen in den letzten 10 Jahren aufgegeben wurde.

Die Beurteilung eines ausreichenden Anreizes für diese sehr aufwändigen Pflegearbeiten hängt wesentlich von den jeweiligen betriebsspezifischen Voraussetzungen ab, wie z. B. Arbeitskräftebesatz, außerbetriebliche Verpflichtungen, Nachfolgesituation, zur Verfügung stehende Talflächen, Maschinenausstattung u.ä.. An der Förderung „Mahd von Steilhangwiesen“ nehmen insgesamt ca. 1.130 Land-

wirte mit einer Fläche von 1.669 ha teil. Aus Sicht des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten bietet die Förderung einen ausreichenden Anreiz.

3.2 Erhaltung bäuerlicher Betriebe und grenzüberschreitende Abstimmung

3.2 1. Tired

Wie wird im Fall von Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Planungen zu Freizeitprojekten (insbes. Golfplätzen) sowie zur Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sicher gestellt, dass die nach Art. 8 (2) Alpenkonvention erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung in ausreichendem Umfang erhalten bleiben?

Unter bauplanungsrechtlichem Blickwinkel ist darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie von Flächen für große Freizeitprojekte – wie die in der Frage angesprochenen Golfplätze – regelmäßig entsprechender bauleitplanerischer Maßnahmen der Gemeinden bedarf. Nach den Bestimmungen des BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB) und die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Gemeinden ist darüber hinaus die sog. Umwidmungssperrklausel zu berücksichtigen: Danach sollen u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Weiterhin ist in der Bauleitplanung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihren Elementen der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen stellt dabei im Einzelfall auch einen Aspekt der Vermeidung von Eingriffen dar.

Auf der Grundlage der genannten Vorschriften haben die Gemeinden den Erhalt von Flächen für eine standortgemäße umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einzustellen.

Abgesehen davon können im Einzelfall fachrechtliche Bindungen wie z.B. die Regelungen in Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete Hinderungsgründe für die Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen darstellen und damit mittelbar zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen beitragen.

Bei großen Freizeitanlagen mit überörtlicher Raumbedeutung wird regelmäßig eine landesplanerische Überprüfung in Form eines Raumordnungsverfahrens (ROV) oder eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durchgeführt.

Dabei wird das Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit einschließlich seiner raumordnerischen Umweltverträglichkeit überprüft. Prüfungsmaßstab ist dabei die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung. Erfordernisse der Raumordnung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm (LEP)

und in den Regionalplänen. Diese enthalten wegen des Querschnittscharakters von Raumordnung und Landesplanung Vorgaben aus allen raumordnerisch relevanten Fachbereichen. Auch für den Fachbereich der (Berg-) Landwirtschaft sind darin entsprechende Ziele und Grundsätze enthalten (z.B. LEP B IV 1, 1.2, 2, 2.2, 2.9).

3.2 2. Tired

Wie stimmt sich die Staatsregierung mit den Nachbarländern bei wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen ab?

Es bestehen enge bilaterale Kontakte über ständige Arbeitsgruppen mit den angrenzenden Regionen, sowie mit Südtirol, Friaul-Julisch Venetien und einigen Schweizer Kantonen. Durch die langjährige effektive und gute Zusammenarbeit sowohl auf der Führungs- als auf der Arbeitsebene ist eine Abstimmung in agrarpolitischen Fragen jederzeit und kurzfristig möglich. Dies wird seit Jahren erfolgreich umgesetzt.

3.3 Förderung der Direkt- und Regionalvermarktung

3.3 1. Tired

Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um typische Agrarprodukte der bayerischen Alpen zu schützen und aufzuwerten?

Im Rahmen der Qualitätspolitik stehen den Interessenten in Bayern verschiedene bayerische Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramme, wie „Öko Qualität garantiert – Bayern“ und „Geprüfte Qualität – Bayern“ für produktqualifizierende und aufwertende Maßnahmen zur Verfügung. Eine zunehmend wichtige Rolle spielen auch die EU-Programme zu geschützten Herkunftsangaben, wie „Geschützte geographische Herkunftsangaben (g.g.A.)“ und „Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.)“. Allen Programmen gemeinsam sind definierte Qualitätsstandards sowie ein regionaler Herkunftsbezug. Bei den verschiedenen Programmen handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Die Interessenten können sich dieser Programme bedienen, müssen es aber nicht.

3.3 2. Tired

Befürwortet die Staatsregierung die Schaffung auf das Alpengebiet bezogener Dachmarken? Welche Kriterien würde die Staatsregierung dafür vorgeben?

Die Möglichkeiten einer freiwilligen Kennzeichnung nachvollziehbarer Herkunftsangaben in Verbindung mit extern und unabhängig kontrollierten höheren Qualitätsstandards werden ausdrücklich begrüßt und gefördert. Grundlegende Kriterien sind bei der EU als Mindestanforderungen in den beiden bayerischen Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogrammen „Öko-Qualität garantiert - Bayern“ und „Geprüfte Qualität – Bayern“ notifiziert und somit beihilferechtlich abgesichert. Die Erzeuger einer Region können auf dieser Basis jederzeit eigene zusätzliche Kriterien definieren.

Unabhängig davon wird jedoch auf die Problematik der Inflation an „Dachmarken“ hingewiesen. Je mehr Marken geschaffen werden, desto schwieriger wird es für den Verbraucher, sich im Lebensmittelmarkt zurechtzufinden.

3.3 3. Tiset

Mit welchen Maßnahmen fördert die Staatsregierung die Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte in der Gastronomie?

Im Rahmen verschiedener Förderprogramme (EIF, LEADER+, ÖkoRegio-Richtlinie, Wettbewerb „Bayerische Küche“) und Beratungsleistungen wird die Direktvermarktung als wichtiger Teilbereich direkt und indirekt, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit lokalen Partnern (z.B. Gastronomie) in erheblichem Umfang unterstützt. Einzelne Gastronomiebetriebe werden nicht gefördert.

3.4 Alm-/Alpwirtschaft

3.4 1. Tiset

Auf wie vielen nicht mit Alm-/Alpwegen erschlossenen Almen/Alpen mit welcher Fläche wurde in den vergangenen 20 Jahren die Nutzung aufgegeben? Wird die Entwicklung auf diesen Almen/Alpen dokumentiert? Mit welchen Ergebnissen?

In den letzten 20 Jahren wurde die Nutzung keiner anerkannten Alm/Alpe aufgegeben.

Die Entwicklung auf diesen Almen/Alpen wird durch die jährlichen Förderanträge und Förderbeträge dokumentiert. Eine Dokumentation erfolgte auch über die seit Jahrzehnten geführten Alm-/Alpkarteien der Alm- und Alpwirtschaftlichen Vereine Oberbayern und Schwaben. Seit dem Jahr 2002 werden dort aktualisierte Alm-/Alpdateien auf EDV-Basis erstellt, in die auch bereits die neu digitalisierten Lichtweideflächen eingegeben sind. Dabei zeigten sich zum Teil Flächenabweichungen, die auf unterschiedliche Schwendebereitschaft, Anflug von Wald oder die Entnahme aus der Nutzung (Unland) zurückzuführen waren.

3.4 2. Tiset

Wie hat sich die Fördersumme für Alm-/Alpwegebauten in den letzten 10 Jahren entwickelt (differenziert nach Landes- und Bundes-Mittel)? Wie viele Alm-/Alpwege mit welcher Länge wurden gebaut (differenziert nach Landkreisen)? Welchen Anteil haben Schwarzdeckenwege? Welche Ausbaubreiten wurden realisiert?

Die Zuständigkeit für den Alm- und Alpwegebau (außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG) wurde im Jahr 1997 von der Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Verwaltung für ländliche Entwicklung übertragen.

In dieser Zeit wurden folgende Fördermittel für den Alm-/Alpwegebau ausgereicht:

	Fördermittel gesamt (Mio. €)	davon: Bundesmittel	Landesmittel
1997	0,61	0,37	0,24
1998	1,34	0,80	0,54
1999	2,09	1,25	0,84
2000	1,35	0,81	0,54
2001	1,94	1,16	0,78
2002	1,15	0,69	0,46
2003	1,69	1,02	0,67
2004	1,94	1,17	0,77
2005	1,30	0,62	0,68

Im Berichtszeitraum wurden in Oberbayern Almwege mit einer Gesamtlänge von ca. 15 km, im Allgäu im gleichen Zeitraum Alpwege mit einer Gesamtlänge von rd. 70 km gebaut.

Die Wegebaubreite für Alm-/Alperschließungen entspricht in der Regel der von der Berufsgenossenschaft mindestens geforderten Breite von 2,50 m, bei Triebwegen i.d.R. 1,5 m.

Eine Befestigung mit Schwarzdecken erfolgte nur im Allgäu und dort v. a. in Steilpassagen (in einer Gesamtlänge von rd. 21 km) um den jährlichen Unterhalt (Abschwemmungen aufgrund von Starkniederschlägen) in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Eine differenzierte Auswertung nach Landkreisen ist nicht möglich.

3.4 3. Tiset

Der Förderhöchstsatz des Bundes für den Alm-/Alpwegebau wurde 2005 gesenkt. Staatsminister Miller hat angekündigt, dass Alm-/Alpwegebauten in Bayern weiterhin mit 70% gefördert werden, indem die Differenz aus Mitteln der ländlichen Entwicklung beglichen werden wird. Wie hoch waren die Finanzmittel jeweils in den letzten zehn Jahren? Wie hoch ist der Mittelsatz in den Jahren 2005/2006?

Siehe hierzu Tabelle zu Nr. 3.4, 2. Tiset

Mitteinsatz 2006:

Eine diesbezügliche Antwort ist nicht möglich, weil derzeit die 2006 verfügbaren Bundes- und Landesmittel noch nicht bekannt sind.

3.4 4. Tiset

Wie hat sich die Fördersumme für wegeunabhängige Maßnahmen zur Erleichterung der Alm-/Alpbewirtschaftung (Hubschraubereinsatz, Tragtiere, Materialseilbahnen etc.) in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Für wegeunabhängige Maßnahmen zur Versorgung nicht erschlossener Almen und Alpen wurden in den letzten Jahren in Oberbayern jährlich durchschnittlich 3.000 € und im Allgäu durchschnittlich 6.000 € pro Jahr und Regierungsbezirk an Fördermitteln zur Verfügung gestellt.

Anträge auf Förderung einer Materialseilbahn wurden im betreffenden Zeitraum in Oberbayern nicht gestellt. Im Allgäu liegt aktuell ein Antrag auf Förderung einer Materialseilbahnsanierung vor.

3.4 5. Tiset

Wie bewertet die Staatsregierung den Vorschlag, die Höhe der almwirtschaftlichen Förderung in Abhängigkeit von der jeweiligen Erschließungssituation zu staffeln, wie das z.B. in Vorarlberg seit vielen Jahren üblich ist?

Einer Staffelung der alm-/alpwirtschaftlichen Förderung in Abhängigkeit von der jeweiligen Erschließungssituation analog der Regelung in Vorarlberg könnte grundsätzlich beigetreten werden. Erforderlich wäre aber bayernweit ein gemeinsamer differenzierter Kriterienkatalog im Interesse eines einheitlichen Fördervollzugs.

Allerdings wäre dies mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb wurde dieser Weg bisher nicht eingeschlagen.

3.4 6. Tired

Hält die Staatsregierung die Förderung der Asphaltierung von für den Individualverkehr gesperrten landwirtschaftlichen Talwegen und Alm-/Alpwegen angesichts der Versiegelung und der Unbeliebtheit bei Erholungssuchenden weiterhin für vertretbar?

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Gründe der Verkehrssicherheit (Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen) und der Kosten (einschließlich der Folgekosten für die Unterhaltung der Wege) eine Asphaltierung erforderlich machen.

Die Vielzahl der Wanderer und Biker auf diesen Abschnitten, die den Bergbauern die Benutzung dieser von ihnen mitfinanzierten Wege oft erschweren, stellt im Übrigen das Argument der Unbeliebtheit sehr wohl in Frage.

3.4 7. Tired

Auf einem Teil der Almen/Alpen werden Mineraldünger ausgebracht und Pestizide verwendet. Ist die Staatsregierung der Meinung, dass dies mit der v.a. landeskulturell begründeten hohen Förderung der Alm-/Alpwirtschaft vereinbar ist?

Der Einsatz von mineralischem Stickstoffdünger oder von Gülle ist aus Sicht der Staatsregierung auf Almen/Alpen nicht angebracht, da mit ihm die Artenvielfalt, insbesondere zu Ungunsten der Kräuter, reduziert wird. Ausnahmen bilden hüttennahe Teilflächen zur Heugewinnung, die Urbarmachung von Rodungsflächen im Zuge der Trennung von Wald und Weide sowie Rekultivierungsmaßnahmen auf Erosionsflächen, auf denen stickstoffhaltige Mehrnährstoffdünger zur besseren und schnelleren Grasnarbenbildung eingesetzt werden.

Im Einzelfall kann entsprechend dem Ergebnis der Bodenuntersuchung eine Grunddüngung mit Phosphor, Kali und Kalk möglich sein, um der natürlichen Versauerung der Böden als Folge der Kalkauswaschung durch die hohen Niederschläge zu begegnen. Letzteres gilt auch im Interesse eines kräuterreichen Pflanzenbestandes, der auf einem bestimmten pH-Wert angewiesen ist.

Chemische Pflanzenschutzmittel werden nur in Form der Einzelpflanzenbehandlung gegen einseitig überhandnehmende (z. B. Alpenampfer, Disteln) oder für das Weidevieh giftige Kräuter (z. B. Weißer Germer, Alpenkreuzkraut) angewandt. Für die Ausbringung ist in jedem Fall ein Sachkundenachweis erforderlich, der die ordnungsgemäße Anwendung gewährleistet. Grundsätzlich haben aber biologische und mechanische Maßnahmen (z. B. mähen, ausreißeln) Vorrang.

3.4 8. Tired

Plant die Staatsregierung im Zuge der Forstreform den Verkauf von Lichtweideflächen oder Alm-/Alpgebäuden auf Staatsgrund?

Im Zuge der Forstreform ist der Verkauf von Lichtweideflächen oder Alm-/Alpgebäuden nicht geplant. Die in Verbindung mit der Bereinigung von Forstrechten stehenden Grundstücksgeschäfte (insbesondere Weiderechtsbereinigung) werden wie bisher weiter geführt.

3.5 Gentechnik

3.5 1. Tired

Ist der Anbau gentechnisch veränderter Organismen mit dem Ziel der Alpenkonvention, naturgemäße und gebietscharakteristische Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen, nach Auffassung der Staatsregierung zu vereinbaren?

Aufgrund fehlender Ackerflächen im Berggebiet stellt sich dort die Frage nach dem Anbau gentechnisch veränderter Kulturpflanzen nicht.

3.5 2. Tired

Befürwortet die Staatsregierung die Erzeugung und Vermarktung von Milch aus gentechnikfreier Erzeugung?

Die Staatsregierung unterstützt nachhaltig die Erzeugung und Vermarktung von lebensmittelrechtlich einwandfreier, gesundheitlich unbedenklicher und qualitativ hochwertiger Milch. Die Entscheidung über die Erzeugung und Vermarktung von Milch aus „gentechnikfreier“ Erzeugung bleibt dem einzelnen Milcherzeugerbetrieb vorbehalten. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ist eine Veränderung der Milch durch gentechnisch veränderte Futtermittel nicht nachweisbar.

3.5 3. Tired

Sind besondere Schutzmaßnahmen vor Auskreuzung von gentechnisch veränderten Organismen in und im Umgriff von Schutzgebieten und NATURA 2000-Flächen vorgesehen?

Gegenwärtig sind in den Genehmigungsbescheiden für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen keine besonderen Schutzmaßnahmen vor Auskreuzung von gentechnisch veränderten Organismen in und im Umgriff von Schutzgebieten und NATURA 2000-Flächen vorgesehen.

Die Frage der möglichen Auskreuzung hängt von der Bestäubungsbiologie der jeweiligen Kulturpflanze und dem Auftreten potentieller Kreuzungspartner in der Umgebung der Anbaufläche ab. Ferner ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die Eigenschaften des transgenen Konstruktes eine Auskreuzung zu ökologischen Schäden führen würde.

3.5 4. Tired

Wie wird sichergestellt, dass es in den großflächigen angrenzenden gentechnikfreien Regionen Österreichs zu keinen Kontaminationen durch den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in Bayern kommt?

Die Staatsregierung setzt sich für die Koexistenz des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen mit der herkömmlichen Landwirtschaft und dem Ökolandbau ein. Zur Gewährleistung der Koexistenz sind Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten.

4. Naturschutz und Landschaftsplanung

4.1 Schutzgebiete

4.1 1. Tired

Frage 1

Welche Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit welcher Fläche wurden in den letzten 10 Jahren in den bayerischen Alpen ausgewiesen?

Regierungsbezirk Oberbayern:

In der Zeit von 01.01.1995 bis 13.12.2005 wurden folgende alpine Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- NSG „Schwarzbach“, Landkreis Berchtesgadener Land, Fläche 22 ha, Verordnung vom 08.08.1996 - in Kraft seit 01.09.1996
- NSG „Westlicher Staffelsee mit angrenzenden Mooren“, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Fläche 972 ha, Verordnung vom 25.02.1999 – in Kraft seit 20.03.1999
- NSG „Aschau“, Landkreis Berchtesgadener Land, Fläche 666 ha, Verordnung vom 06.07.1999 - in Kraft seit 01.08.1999

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Landschaftsschutzgebiete (Fläche bezogen auf Alpenkonvention) ausgewiesen:

- LSG „Ainringer und Peracher Moos“, Landkreis Berchtesgadener Land, Fläche 410,1 ha, Verordnung in Kraft seit 08.03.1995
- LSG „Oberlauf der kleinen Sur“, Landkreis Berchtesgadener Land, Fläche 77,2 ha, Verordnung in Kraft seit 08.03.1995

Regierungsbezirk Schwaben:

Im schwäbischen Gültigkeitsbereich der Alpenkonvention (Landkreise Lindau, Oberallgäu und Ostallgäu einschließlich kreisfreie Städte Kempten und Kaufbeuren) sind seit 1996 folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen worden:

- NSG „Räsenmoos“, Landkreis Ostallgäu, Fläche 49 ha, Verordnung vom 14.02.1996
- NSG „Widdumer Weiher“, Landkreis Oberallgäu, Fläche 30 ha, Verordnung vom 03.12.1997
- NSG „Trogener Moore“, Landkreis Lindau (Bodensee), Fläche 46 ha, Verordnung vom 19.04.1999
- NSG „Spatzenwinkel“, Landkreis Lindau (Bodensee), Fläche 57 ha, Verordnung vom 02.05.03
- NSG „Reutiner Bucht“, Landkreis Lindau (Bodensee), Fläche 28 ha, Verordnung vom 27.01.05

Im gleichen Zeitraum sind folgende Landschaftsschutzgebiete (Fläche bezogen auf Alpenkonvention) ausgewiesen worden:

- LSG „Schwabelsberger Weiher“, Kreisfreie Stadt Kempten, Fläche 18,9 ha, Verordnung in Kraft seit 13.05.1995
- LSG „Rottachtobel“, Kreisfreie Stadt Kempten, Fläche 72,3 ha, Verordnung in Kraft seit 24.01.1998
- LSG „Iller“, Kreisfreie Stadt Kempten, Fläche 299,4 ha, Verordnung in Kraft seit 24.01.1998

Frage 2

Zu welchen Schutzgebieten gibt es laufende Inschutznahmeverfahren, ggf. seit wann?

Regierungsbezirk Oberbayern:

Folgendes Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes ruht seit 2003:

- „Loisachtal - Teil B - Pfrühlmoos, Sieben Quellen und Loisachmoore“ und „Loisachtal - Teil C - Loisachauen zwischen Oberau und Farchant“ (2 Teile), Verordnungsentwurf vom Juli 2001, insgesamt 667 ha.

Regierungsbezirk Schwaben:

Derzeit sind in Schwaben für die Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten keine Inschutznahmeverfahren anhängig.

4.1 2. Tired

Unterstützt die Staatsregierung die Ausweisung weiterer Nationalparke in den bayerischen Alpen, insbesondere im Karwendel und in den Allgäuer Hochalpen?

Die Ausweisung weiterer Nationalparke in den bayerischen Alpen ist nicht vorgesehen. Die zentralen Bereiche des bayerischen Karwendels und der Allgäuer Hochalpen sind als Naturschutzgebiete (und FFH/SPA-Gebiete) ausgewiesen und genießen damit einen hohen Schutz.

4.1 3. Tired

Wie steht die Staatsregierung zur Ausweisung eines grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Allgäuer Hochalpen/Lechtal?

Die Ausweisung eines grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Allgäuer Hochalpen/Lechtal ist nicht vorgesehen.

4.1 4. Tired

Welche Anteile nehmen die nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten der bayerischen Alpen ein?

Der Anteil der nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten der bayerischen Alpen beträgt 75,2%.

4.1 5. Tired

Welcher Anteil der NATURA 2000-Gebiete liegt nicht in Zone C des Alpenplans? Wie bewertet die Staatsregierung den Vorschlag, bei einer Neufassung des Landesentwicklungsprogramms alle NATURA 2000-Gebiete in die Zone C des Alpenplans einzubeziehen?

Die Zielrichtungen und Rechtswirkungen des Alpenplans und von NATURA 2000-Gebieten sind unterschiedlich. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden deshalb nicht pauschal in die Zone C übernommen.

Der Teilabschnitt des Landesentwicklungsprogramms „Erholungslandschaft Alpen“ (LEP B V 1.8.2 ff.) hat sich hervorragend bewährt. Im Zusammenhang mit dem Ziel des LEP B III 1.2.2, wonach mechanische Aufstiegshilfen und Skiabfahrten nur noch dort errichtet werden sollen, wo sie zu einer sinnvollen Ergänzung vorhandener Erholungseinrichtungen beitragen, konnte im bayerischen Alpenraum eine ausgewogene Erschließung herbeigeführt werden, die Natur und Landschaft sichert, das Gefahrenpotenzial beachtet und Erholung und Tourismus die notwendigen Entwicklungsspielräume lässt.

Jede Änderung dieses Gleichgewichts der Belange bedarf einer gründlichen und fundierten Abwägung. Diese erfolgte bei der Erweiterung der Zone C auf Grund der Erfahrungen im Lawinenwinter 1998/1999 im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2003. Die Zone C wurde unter dem Gesichtspunkt des Lawinenschutzes um 12 Gebiete erweitert.

In der Zone C des Alpenplans ist jegliche weitere Erschließung landesplanerisch unzulässig, um dauerhaft Gebiete zu sichern, die u.a. besondere Bedeutung für eine ruhige Erholung haben oder erhebliches Potenzial an Naturgefahren aufweisen. Eine Übernahme von Naturschutzgebieten in die Zone C aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung erfolgt nicht. Seit 1972 ist keines der in LEP B V 1.8.2 angeführten Verkehrsvorhaben in der Zone C verwirklicht worden.

Die Meldung von NATURA 2000-Gebieten verfolgt demgegenüber das Ziel, Lebensraumtypen oder einzelne Arten zu erhalten und einen europaweiten Biotopverbund zu schaffen. Die Größe der Gebiete richtet sich nach dem Schutzzweck. Eine Vielzahl der im Alpenraum gemeldeten NATURA 2000-Gebiete ist bereits als Schutzgebiet ausgewiesen und liegt in der Zone C des Alpenplans.

NATURA 2000-Gebiete unterliegen keinem absoluten Schutz. Es gilt zwar ein Verschlechterungsverbot, das aber nicht mit einem Veränderungsverbot gleichzusetzen ist. Ist beispielsweise ein bestimmtes Erschließungsprojekt in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet geplant, ist im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob es mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vereinbar ist. Kommt die Verträglichkeitsprüfung zum Ergebnis, dass das Projekt nicht verträglich ist, besteht die Möglichkeit, dass eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses, dazu zählen auch soziale oder wirtschaftliche Gründe, erteilt wird. Erschließungsmaßnahmen können damit im Einzelfall auch in NATURA 2000-Gebieten zugelassen werden.

4.1 6. Tired

Wie viele Flächen sind nach der Waldfunktionsplanung in den bayerischen Alpen als „Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie“ bzw. „besonderer Bedeutung als Biotop“ ausgewiesen?

Die Waldfunktionspläne wurden auf Ebene der Planungsregionen in Bayern erstellt. Daher sind nur für die Regionen und Landkreise, nicht aber für Naturräume konkrete Flächendaten verfügbar. Eine spezielle Auswertung für die bayerischen Alpen liegt hier nicht vor. Überschlüssig ist davon auszugehen, dass rund 36.000 ha Wald in den bayerischen Alpen als „Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie“ bzw. „besonderer Bedeutung als Biotop“ in den Waldfunktionsplänen ausgewiesen sind.

4.2 Bestandserfassung

4.2 1. Tired

Welche Zeitvorstellungen hat die Staatsregierung zur Aktualisierung der Alpenbiotopkartierung, insbesondere in den Tallagen?

Eine Aktualisierung der Alpenbiotopkartierung steht derzeit nicht an, weil die Grunderhebungen erst 2008 abgeschlossen sein werden. Als letzter Landkreis mit Alpenanteil wird zur Zeit der Landkreis Berchtesgadener Land bearbeitet. Bei der Alpenbiotopkartierung werden auch die Tallagen erfasst, z.B. das südliche Ammertal, das Loisachtal südlich von Eschenlohe, die Tallagen südlich von Marquartstein.

4.2. 2. Tired

In der Alpenbiotopkartierung der Landkreise Traunstein, Miesbach und Bad Tölz-Wolfratshausen wurden nach Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützte Biotope in Wäldern nicht erfasst. Wann ist vorgesehen, diese Kartierungen entsprechend zu ergänzen?

Die Alpenbiotopkartierung wurde in den genannten Landkreisen in den Jahren 1991 bis 1993 durchgeführt. Die Biotopflächen im Wald wurden damals nach dem seinerzeit gültigen Art. 6d BayNatSchG miterfasst. Erst in den Kartierungen nach 1998 wurden dann der erweiterte Katalog des 13d BayNatSchG zugrunde gelegt bzw. bereits erfasste Landkreise nachkartiert.

4.2 3. Tired

Nach Art. 13 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention waren bis Dezember 2004 Biotoptypen zu benennen, für die Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung notwendig sind. Art. 14 des Protokolls verpflichtet ebenfalls bis Dezember 2004 zur Nennung von Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind. Welche Biotoptypen und Arten wurden benannt? Welche Maßnahmen wurden bereits durchgeführt, welche sind weiterhin geplant?

Im ersten Implementationsbericht zur Umsetzung der Alpenkonvention (Stand August 2005) hat Deutschland die Biotoptypen nach Artikel 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie die Biotoptypen gemäß Kartierungsanleitung zur Biotopkartierung (65 Biotoptypen) benannt. Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten wurde auf die einschlägigen Artikel 14 ff des Bayerischen Naturschutzgesetzes, die §§ 42 ff des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Roten Listen hingewiesen.

Neben dem gesetzlichen Schutz der Biotope und Arten werden die Maßnahmen zum Schutz dieser Biotoptypen und Arten mit den vorhandenen Naturschutzförderprogrammen und -instrumenten umgesetzt. Dazu gehören z.B. das Vertragsnaturschutzprogramm, der Erschwernisausgleich, das Landschaftspflege- und Naturpark-Programm, Artenschutzprojekte z.B. für Fledermäuse, Steinadler, Wanderfalke, Apollofalter, Rauhfußhühner, Luchs-Management etc.

Bezüglich der räumlichen Verteilung wird auf die flächen-deckend vorhandenen Landkreisbände des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms, auf die darauf aufbauenden Umsetzungsprojekte „BayernNetz Natur“ und auf das alpenweite Gutachten zur „Schaffung eines Ökologischen Verbunds“ hingewiesen, mit dem das BMU und das StMUGV nach einem Beschluss des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention das „Netzwerk Alpiner Schutzgebiete“ beauftragt hat (vgl. dazu Ziff. 4.3 Nr. 5).

4.3 Fachprogramme und -pläne des Naturschutzes

4.3 1. Tiret

Welche Managementpläne in den NATURA 2000-Gebieten der bayerischen Alpen sind derzeit in Bearbeitung?

Im Bereich der Forstverwaltung sind derzeit folgende Gebiete in Bearbeitung:

8532-371 Wettersteingebirge

8430-303 Falkenstein, Alatsee, Faulenbacher- und Lechtal

Im Bereich der Naturschutzverwaltung sind derzeit keine Managementpläne in Natura 2000-Gebieten der bayerischen Alpen in Bearbeitung. Im Laufe des Jahres 2006 ist die Fortführung der Managementplanung vorgesehen.

4.3 2. Tiret

In einigen Bereichen grenzen für NATURA 2000 gemeldete Gebiete in den bayerischen Alpen an Flächen an, die von den österreichischen Behörden ebenfalls als FFH- oder/und SPA-Flächen genannt worden sind. Wie stimmt sich die Staatsregierung mit der österreichischen Verwaltung über Zeitpunkt, Vorgehensweise und Inhalt der Managementpläne für diese Gebiete ab?

Bei grenznahen Gebieten ist eine bilaterale Abstimmung zwischen den zuständigen Fachbehörden auch über die Landesgrenze hinweg vorgesehen. Die Managementplanung wird zudem künftig in wesentlichen Teilen an örtlichen Runden Tischen erarbeitet werden. Der österreichischen Verwaltung steht es frei, hieran teilzunehmen. Bisher gab es nur auf der Ebene der nachgeordneten Fachbehörden (z.B. Bayerisches Landesamt für Umwelt) vereinzelt Gespräche mit österreichischen Fachkollegen.

4.3 3. Tiret

Ist gewährleistet, dass bei den Geländearbeiten zu FFH-Managementplänen neben den Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie auch sonstige seltene und geschützte Alpenpflanzen, -tiere und alpine Biotope kartiert und bei den Überlegungen zu Maßnahmenvorschlägen für FFH-Arten und -Lebensraumtypen berücksichtigt werden?

Bei den Überlegungen zu Maßnahmenvorschlägen werden Erkenntnisse über das Vorkommen sonstiger seltener Tiere, Pflanzen und Biotope standardmäßig berücksichtigt, um ggf. Synergien nutzen oder Zielkonflikte vermeiden/auflösen zu können. Eine systematische Suche und Kartierung nach solchen Vorkommen erfolgt im Rahmen der Natura 2000-Kartierungen jedoch nicht. Sollten bei der Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und Arten auch andere seltene Arten gefunden werden, werden sie in den Datenbestand der Artenschutzkartierung aufgenommen.

4.3 4. Tiret

Die Landkreisbände des Arten- und Biotopschutzprogramms von Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Rosenheim und Berchtesgadener Land wurden bislang nicht aktualisiert. Welcher Zeitplan besteht zur Erstellung der aktualisierten, digitalen Fassung dieser Landkreisbände?

Im Rahmen der weiteren Aktualisierung der Landkreisbände besteht folgender Zeitplan:

Lkr. Rosenheim:

Beginn 2008 - Fertigstellung 2009

Lkr. Berchtesgadener Land:

Beginn 2009 - Fertigstellung 2010

Lkr. Weilheim-Schongau:

Beginn 2012 - Fertigstellung 2014

Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen:

Beginn 2012 - Fertigstellung 2014

4.3 5. Tiret

Nach Beschluss der Alpenkonferenz sollen grenzüberschreitende Schutzgebiete und ein ökologisches Netzwerk errichtet werden, wobei der Nationalpark Berchtesgaden mit angrenzenden österreichischen Flächen als ein alpenweites Beispielgebiet genannt ist. In wie weit wird der Nationalpark Berchtesgaden besonders im Hinblick auf seine personelle und finanzielle Ausstattung unterstützt, um dieser besonderen Verantwortung nachzukommen?

Im November 2005 fand ein Experten-Workshop der Unterzeichnerstaaten in Berchtesgaden statt, zu dem der BMU und das StMUGV eingeladen hatten. Grundlage war die vom BMU und StMUGV an das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete in Auftrag gegebene Gutachten „Grenzüberschreitender Ökologischer Verbund“. Ziel war die Realisierung der darin enthaltenen Vorschläge auf gemeinsamer fachlicher Grundlage zu prüfen und weiterzuentwickeln. Bayern wird als nächsten Schritt mit seinen alpinen Nachbarn Tirol, Salzburg und Vorarlberg die Möglichkeiten und weitere Umsetzungsschritte erörtern. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Nationalparks Berchtesgaden mit den angrenzenden Salzburger Naturräumen. Das o.g. Gutachten schlägt neben anderen Projekten ein grenzüberschreitendes Beispielsgebiet zwischen dem Nationalpark Berchtesgaden und dem Naturschutzgebiet Salzburger Kalkhochalpen vor. Das StMUGV unterstützt diesen Vorschlag. Darüber hinaus erhält der Nationalpark Berchtesgaden gemäß Ministerratsbeschluss ein neues Informations- und Umweltbildungs-

zentrum („Haus der Berge“), in dem auch globale und grenzüberschreitende Themen vermittelt werden.

Eine Entscheidung über personelle und finanzielle Konsequenzen kann erst nach dem o.g. Gespräch mit den österreichischen Nachbarländern Tirol, Salzburg und Vorarlberg erfolgen

4.4 Förderprogramme

4.4 1. Tired

Wie viele Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm „Wald“ wurden bislang für Wälder in den bayerischen Alpen bewilligt? Welcher Anteil der bewilligten Anträge wurde von den bayerischen Staatsforsten gestellt? Wurden Anträge aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel abgelehnt? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Bayerischen Staatsforsten sind gemäß der Richtlinie Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald – VNP-WaldR nicht antragsberechtigt.

Das Vertragsnaturschutzprogramm „Wald“ existiert seit 2005. Bisher wurden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben ca. 100.000 € ausbezahlt, nahezu ausschließlich im Bereich der Gebietskulisse der Alpenkonvention.

Mit der Begründung fehlender Mittel wurden bisher keine Anträge abgelehnt.

4.4 2. Tired

Wie haben sich die Ausgaben für den Erschwernisausgleich auf Feuchtflächen und das Vertragsnaturschutzprogramm in den Alpengemeinden in den letzten 10 Jahren entwickelt? Gab es in den letzten 10 Jahren mehr Anträge auf Förderung nach dem Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutzprogramm im bayerischen Alpenraum als aufgrund der Haushaltslage bewilligt werden konnten, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben waren? Wenn ja, wie hoch war in den einzelnen Jahren die nicht bewilligte Summe im bayerischen Alpenraum, wie vielen Landwirten konnte keine Förderung ausbezahlt werden?

Die Ausgaben für das Vertragsnaturschutzprogramm und den Erschwernisausgleich haben sich im Bereich der Gebietskulisse der Alpenkonvention von 1996 bis 2004 wie folgt entwickelt:

1996	1.342.347,56 €
2004	5.932.178,73 €

Für 2005 liegen noch keine Zahlen vor.

Wie die o.g. Statistik erkennen lässt, ist die Gebietskulisse der Alpenkonvention ein Förderschwerpunkt. Dies liegt an der naturräumlichen Ausstattung der Region sowie an der naturschutzpolitischen Zielsetzung. In den zurückliegenden Jahren konnte nur ein verschwindend geringer Anteil der gewünschten Verträge wegen fehlender Haushaltsmittel und aufgrund nachrangiger Priorität nicht verwirklicht werden. Eine Statistik dazu existiert nicht.

4.4 3. Tired

Seit 2003 werden Pflegearbeiten (nicht-investive Maßnahmen) aus dem Landschaftspflegeprogramm nicht mehr gefördert. Mit wie vielen Mittel wurden vor 2003 nicht-investive Maßnahmen in den bayerischen Alpen gefördert, um den Biotopwert der Flächen zu erhalten bzw. zu erhöhen?

Diese Annahme ist nicht zutreffend. Damit erübrigt sich eine Antwort auf die Zeit vor 2003.

Seit 2000 werden investive Maßnahmen zusätzlich mit EU-Mitteln kofinanziert. Deshalb wurde zur zusätzlichen Bindung von EU-Mitteln vom StMUGV ein Schwerpunkt auf die Förderung investiver Maßnahmen gelegt. In der Folge ist es im Einzelfall vorgekommen, dass wegen vordringlicher anderer fachlicher Prioritäten nicht-investive Maßnahmen 2004 oder 2005 nicht gefördert werden konnten. Gleichwohl wurde im Jahr 2004 die höchste Mittelauszahlung in der Landschaftspflege- und Naturparkförderung seit Einführung des Programms erreicht.

4.5 Artenschutz/Wiederansiedlung einheimischer Arten

4.5 1. Tired

Art. 14 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege hebt als besondere Verpflichtung für den Artenschutz die Sicherung genügend großer Lebensräume heraus. Wie wird bei Bauvorhaben sichergestellt, dass die erforderlichen Habitatgrößen, auch im Hinblick auf die Unzerschnittenheit, erhalten bleiben?

Aus baurechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Belange des Artenschutzes sowohl im Rahmen der Bauleitplanung als auch bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutz- und Baurechts zu berücksichtigen sind.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen haben die Gemeinden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen und damit insbesondere auch die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und b BauGB). Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die naturschutzrechtlichen Vorschriften über die Zulässigkeit und Durchführung derartiger Eingriffe auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen anzuwenden (§ 1a Abs. 4 BauGB). Im Wege der Beteiligung der Naturschutzbehörden im Bauleitplanverfahren erhalten die Gemeinden im Einzelfall erforderliche Informationen als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung.

Im Zusammenhang mit der Zulassung von Einzelbauvorhaben können Aspekte des Artenschutzes insbesondere bei der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB Bedeutung erlangen. Insofern gilt aus baurechtlicher Sicht, dass im Außenbereich

Vorhaben nur zulässig sind, wenn – bei privilegierten Vorhaben – öffentliche Belange nicht entgegenstehen bzw. – bei sonstigen Vorhaben – öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinn gehören auch Belange des Naturschutzes und damit auch solche des Artenschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Dies bedeutet, dass im Einzelfall eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange zur Unzulässigkeit eines Vorhabens am konkreten Standort führen kann. Bei einem Bauvorhaben im Außenbereich konkretisiert das Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz im Rahmen der Eingriffsregelung die zu wählenden Anforderungen. Liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor, der zu einer unvermeidbaren und nicht kompensierbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt, so darf ein Bauvorhaben, das ein nicht ersetzbares Biotop streng geschützter Tiere zerstört, nach Art. 6a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayNatSchG nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Ist eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, so muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein. In diesen Fällen ergeht die Entscheidung der Baubehörde grundsätzlich im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (§§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 BNatSchG).

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind wertvolle Bestandteile der Natur zu bewahren und vor Eingriffen zu schützen. In den geschützten Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur sind Bauvorhaben i.d.R. nicht zulässig. Die gemäß der Europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete sichern die biologische Vielfalt und erhalten die europaweit gefährdeten Lebensräume und Arten von Pflanzen und Tieren.

Die Zerschneidung von Lebensräumen ist i.W. im Zusammenhang mit dem Fernstraßennetz zu thematisieren. Zur Umsetzung der Beschlüsse des Bayerischen Landtags, den Verbund für wandernde Säugetierarten (z.B. Rothirsch, Luchs) in Bayern zu verbessern und die Barrierewirkung von Straßen zu vermindern, hat das Landesamt für Umwelt in einer GIS-Simulation ermittelt, wo aufgrund der Landschaft potenzielle Wanderkorridore von Luchs und Rothirsch in Bayern liegen und wo diese Migrationsrouten von Straßen durchschnitten werden. Beim weiteren Neu- und Ausbau von Fernstraßen sollen diese künftig bereits in der Planung berücksichtigt werden. An besonders problematischen bzw. wichtigen Kreuzungspunkten von Tier-Wanderwegen und Fernstraßen können im Einzelfall auch am bestehenden Straßennetz Überquerungshilfen vorgesehen werden.

4.5 2. Tiert

In den nächsten Jahrzehnten ist die natürliche Zuwanderung ehemals auch in den bayerischen Alpen heimischer Großsäuger, insbesondere des Luchses, wahrscheinlich. Eine dauerhafte Wiederbesiedlung wird nur durch eine aktive Umweltbildung und ein transparentes Entschädigungssystem möglich sein. Welche Konzepte hat die Staatsregierung zur Entschädigung? Mit wel-

chen Strategien plant die Staatsregierung, eine positive Akzeptanz für die Rückkehr der Großsäuger (z.B. auch für Bären) zu unterstützen?

Die Rückkehr von Beutegreifern nach Bayern wird von der Bayerischen Staatsregierung in vielfältiger Art und Weise unterstützt. Bislang liegt das Hauptaugenmerk auf dem Luchs, der im niederbayerischen Raum wieder Fuß gefasst hat. Auch Wölfe sind vereinzelt dort immer wieder festzustellen. Bären haben Bayern bislang noch nicht erreicht. Aus dem Alpenraum werden nur hin und wieder einzelne Luchsbeobachtungen gemeldet, die i. d. R. nicht überprüft bzw. bestätigt werden können.

Umfangreiche Erfahrungen zum Luchs in Bayern liegen aus dem Bayerischen Wald und Nordostbayern vor. Durch die Zusammenarbeit von staatlichen Institutionen (LfU, LWF, Regierung) mit verschiedenen Verbänden und Organisationen vor Ort (Nationalpark, Naturpark, LJV) erfolgt seit Jahren ein intensives Monitoring des Luchsvorkommens. Im Rahmen einer aus Mitteln der Jagdabgabe finanzierten Studie der TU München hat sich aber auch gezeigt, dass für eine erfolgreiche Wiederbesiedlung von Beutegreifern begleitend zum Monitoring Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz bei allen beteiligten Interessensgruppen sowie der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Studie werden derzeit aufbereitet und sollen zu konkreten Projekten vor Ort führen sowie auch in der Gesellschaft und Politik in einem übergeordneten Rahmen verankert werden. Darüber hinaus werden unterschiedlichste Forschungsansätze, wie z.B. ein auch aus Mitteln der Jagdabgabe mitfinanziertes Verbundprojekt (INTERREG III A) unter der Federführung des Nationalparks Bayerischer Wald und weiteren Partnern der angrenzenden Regionen unterstützt, mit dem u.a. der Einfluss des Luchses auf das Verhalten von Schalenwild mittels neuester Satelliten- und GPS-Techniken näher untersucht werden soll.

In den nächsten Jahren sollen die umfangreichen im Bayerischen Wald und Nordostbayern gewonnenen Erfahrungen schrittweise auch auf den Alpenraum übertragen werden. Weitere Schritte, wie die Einrichtung regionaler Arbeitskreise an den Regierungen von Oberbayern und Schwaben zur Koordination von Schutzmaßnahmen und der Lösung von Konfliktfällen erscheinen aber erst bei einer weiteren Ausbreitung der großen Beutegreifer in den bayerischen Alpenraum sinnvoll. Eine aktive Wiedereinbürgerung von Luchs, Wolf und Bär in den bayerischen Alpen ist dagegen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus haben sich bereits seit 1993 Wissenschaftler aus den Alpenländern zu einer Gruppe zusammengeschlossen, um eine alpenweite Schutzstrategie für den Luchs auszuarbeiten und umzusetzen (SCALP = Status and Conservation of the Alpine Lynx Population). Zielsetzung ist es, im gesamten Alpenbogen eine lebensfähige Luchspopulation wieder herzustellen und ein dauerhaftes Miteinander von Mensch und Luchs zu garantieren. Der Bayerische Alpenraum kann hierbei die Funktion eines weiteren Tristones in dem Bemühen einer alpenweiten Vernetzung übernehmen. Eines der nächsten Treffen der SCALP-Experten wird in Bayern stattfinden.

4.5 3. Tired

Wie viele ganzjährig oder zeitliche befristete Schon- und Ruhezeiten sind in den bayerischen Alpen festgesetzt? Wie groß sind die dadurch beruhigten Bereiche, welchen Anteil haben sie am gesamten bayerischen Alpenraum?

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayJG können Flächen, die zum Schutz und zur Erhaltung von Wildarten, zur Wildschadensverhütung oder für die Wildforschung von besonderer Bedeutung sind, zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Ferner kann nach Art. 21 Abs. 4 BayJG die untere Jagdbehörde durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten der freien Natur in erforderlichem Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, der Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche (Biotop) sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Bildung von Wildschutzgebieten erweist sich als notwendig, um bei der zunehmenden Inanspruchnahme der freien Natur durch die Bevölkerung, insbesondere durch Erholungssuchende, Zonen der Ruhe ausweisen zu können, die oftmals bestandsbedrohten Wildarten wenigstens zeitweise, vornehmlich während der Überwinterungs-, Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit ungestörten Aufenthalt bieten. Weiter veranlasst die Wildschadenssituation v.a. im Hoch- und Mittelgebirge dazu, vermehrt Wildschutzgebiete zur störungsfreien Durchführung der Wildfütterung und damit zur Wildschadensverhütung auszuweisen.

Für den Bereich der bayerischen Alpen bestehen 12 rechtsverbindlich nach Art. 21 Abs. 1 BayJG ausgewiesene Wildschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 1730 Hektar. Dies entspricht 0,32 % Anteil am gesamten bayerischen Alpenraum, bzw. 0,7 % Anteil an der Waldfläche im bayerischen Alpenraum.

Für den Bereich der bayerischen Alpen bestehen 4 Anordnungen nach Art. 21 Abs. 4 BayJG zum Schutz der Biotop und zur Durchführung der Wildfütterung mit einer Gesamtfläche von rd. 200 Hektar.

Dies entspricht 0,04 % Anteil am gesamten bayerischen Alpenraum, bzw. 0,08 % Anteil an der Waldfläche im bayerischen Alpenraum.

4.6 Umsetzung von Fachprogrammen und -plänen des Naturschutzes/Schutzgebietsbetreuung

4.6 1. Tired

Inwieweit wurden Maßnahmenvorschläge der Zustandserfassungen und der Pflegepläne in Naturschutzgebieten bislang umgesetzt?

Die Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen der Zustandserfassungen und Pflegepläne in Naturschutzgebieten erfolgt nicht systematisch auf das jeweilige Gebiet bezogen, sondern im Rahmen der Anwendung von Förderprogrammen wie Erschwerenausgleich, Vertragsnaturschutzprogramm und Landschaftspflege- und Naturparkprogramm (teilweise auch in eigenständigen Projekten). Beispiele für Umsetzungen im Rahmen von Projekten sind Moornaturierungen durch Anstau von Entwässerungsgräben.

4.6 2. Tired

Für wie viele Moore in den bayerischen Alpen sind im Moorentwicklungskonzept (MEK) Maßnahmenvorschläge enthalten? In wie vielen dieser Moore wurde die Umsetzung der Maßnahmen begonnen bzw. abgeschlossen?

Das Moorentwicklungskonzept schlägt für 97 Moore Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den bayerischen Alpen vor.

In 23 Mooren wurde mit der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen begonnen; in vier Mooren sind diese Maßnahmen abgeschlossen. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass im Rahmen der FFH-Prüfung die vordringlichen Maßnahmen priorisiert werden.

4.6 3. Tired

Wie viele und welche Umsetzungsprojekte des Arten- und Biotopschutzprogramms werden in den bayerischen Alpen durchgeführt, welche wurden abgeschlossen?

Bislang wurden bzw. werden im landesweiten Biotopverbund BayernNetz Natur sechs Projekte in den bayerischen Alpen umgesetzt. Aktuell in Umsetzung befindlich sind vier Projekte:

- Hochlagenmoore im Hinteren Bregenzer Wald, Landkreis Ostallgäu
- INTERREG-Projekt Pfronten-Außerfern, Landkreis Ostallgäu
- Buckelwiesen bei Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Streuwiesen und Quellmoore am Samerberg, Landkreis Rosenheim

Bereits abgeschlossen wurden zwei Projekte:

- Landschaftsraum Weiler, Landkreis Lindau (Bodensee)
- Ammergauer Wiesmahdhänge, Landkreis Garmisch-Partenkirchen Hochlagenmoore

4.6 4. Tired

Inwieweit sind die Maßnahmenvorschläge aus dem Gesamtkonzept Ammerschlucht sowie aus dem Gutachten „Freizeit und Erholung im Karwendel – naturverträglich“ realisiert?

Gesamtkonzept Ammerschlucht

Ziel der Umsetzung des Gesamtkonzeptes soll die Reduzierung von Konflikten zwischen verschiedenen Nutzergruppen (Kanuten, Angler, anderen Freizeitnutzungen) sowie die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher (z.B. Geschiebeproblematik, Durchgängigkeit), forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Belange sein. Bisher konnte folgendes erreicht werden:

- Betretungsregelung vom Land aus (Allgemeinverfügung). Wird derzeit neu gefasst (u.a. haben sich die störungsempfindlichen Stellen - Brutplätze des Flusssuferläufers) durch Hochwasser verlagert.

- Einschränkung des Gemeingebrauchs (sog. „Kanutenregelung“ – erlaubt vom 1.5. bis 15.10 jeden Jahres bei einem Wasserpegel über 68 cm das Befahren des Gewässers).
- Ab 01. April bzw. 01. Mai erfolgen umfangreiche Informationen der Öffentlichkeit und Wassersportler durch Kanuverband und Aktionen vor Ort; unterstützt durch ehrenamtliches Engagement des LBV, von Naturschutzwächtern und Mitgliedern des Kanuverbandes.
- Schaffung der Fischdurchgängigkeit am Schnalswehr.
- Gebietsbetreuer für den Ammersee kann zeitweise die Ammerschlucht mit betreuen.

Projekt Karwendel

Folgende im Rahmen des EU-Interreg III A Projekts „Freizeit und Erholung im Karwendel – naturverträglich“ vorgeschlagenen Maßnahmen wurden bisher umgesetzt:

- Konzept „Skibergsteigen umweltfreundlich“: Festlegung, Markierung und Information über naturverträgliche Skitourenrouten,
- „Schutz-Konzept kiesbrütende Vogelarten“: Besucherlenkung und -information an der Oberen Isar,
- „Canyoning-Konzept“: Derzeit kein genehmigter Canyoningbetrieb im bayerischen Karwendel
- „Umweltbildung und -information“: Im Rahmen von EU-Interreg III A wurden 2005 grenzüberschreitend zwei Umweltbildungseinrichtungen genehmigt: in Hinterriss auf Tiroler Seite und in der Karwendelbahn-Bergstation in Mittenwald auf bayerischer Seite. An der Realisierung wird derzeit gearbeitet.

4.6 5. Tiset

In welchen Schutzgebieten der bayerischen Alpen gibt es Schutzgebietsbetreuer? Stellt die Staatsregierung Finanzmittel für die Schutzgebietsbetreuer zur Verfügung? Plant die Staatsregierung die dauerhafte Weiterführung der Betreuung und Ausweitung auch auf andere Großschutzgebiete?

Der Bayerische Naturschutzfonds fördert das Projekt „Gebietsbetreuer“ mit 90 % unter Mitfinanzierung der EU in Höhe von 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Die Restfinanzierung übernehmen Träger wie Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände, Wild Land GmbH, Kommunen, Naturparke und andere Vereine. Derzeit sind bayernweit 27 Gebietsbetreuer im Einsatz, davon 6 im Bereich der Gebietskulisse der Alpenkonvention, davon wiederum 2 in alpinen Schutzgebieten tätig: NSG „Allgäuer Hochalpen“ sowie im Projektgebiet „Achtental“, in dem sich mehrere Naturschutzgebiete befinden.

Eine Fortsetzung des Projekts wird derzeit geprüft.

4.7 Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen

4.7. 1. Tiset

Wie wird bei Bauvorhaben, die aus mehreren Teilprojekten bestehen (z.B. Ausbau von Skigebieten) sicherge-

stellt, dass alle vorhersehbar mit diesen Vorhaben verbundenen Teilprojekte als Gesamtkonzept zur Genehmigung vorgelegt werden?

Soweit mit der Frage baugenehmigungspflichtige Maßnahmen angesprochen sind, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Gegenstand einer Baugenehmigung das durch den Bauantrag bestimmte Bauvorhaben ist. Die Erteilung einer Teilbaugenehmigung nach Art. 76 der Bayer. Bauordnung (BayBO) kommt nur in Betracht, wenn das Gesamtvorhaben grundsätzlich den im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Sofern für ein Vorhaben die bauplanungsrechtliche Grundlage mittels eines projektbezogenen Bebauungsplans geschaffen wird, obliegt es zunächst der planenden Gemeinde, den Umgriff des Bebauungsplans zu bestimmen. Ist absehbar, dass es künftig zu Erweiterungen dieses Umgriffs kommen wird, ist dieser Aspekt regelmäßig in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Begründung des Bauleitplans ist ein Umweltbericht beizufügen, der neben anderen Angaben auch eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthält. Diese Beschreibung und Bewertung enthält wiederum Angaben zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2 Buchst. b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Nach den Umständen des Einzelfalls erfordert diese Prognose auch eine Analyse bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans sich abzeichnender künftiger Erweiterungen des Plangebiets.

In der Regel werden naturschutzrechtliche Regelungen innerhalb anderweitiger Gestattungsverfahren mitvollzogen. Art. 6f BayNatSchG hingegen schafft eine naturschutzrechtliche Erlaubnispflicht für das erstmalige dauerhafte Herrichten von Skipisten bzw. für eine wesentliche Änderung und Erweiterung des betroffenen Geländes. Eine derartige Erlaubnis ersetzt nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattungen z. B. für zugehörige Einrichtungen (Konzentrationswirkung). Zweck ist, dass über das Gesamtprojekt „Skipiste“ mit allen für den Sportbetrieb und seine sichere Durchführung nötigen Einrichtungen einheitlich entschieden wird, um die Gesamtwirkungen auf Natur und Landschaft und den Wasserhaushalt erkennen zu können. Als Erlaubnisbehörde berücksichtigt die untere Naturschutzbehörde alle betroffenen Belange des Allgemeinwohls, insbesondere solche, die sich aus anderen erforderlichen Gestattungen ergeben. Die Sicherstellung einer einheitlichen Beurteilung von überörtlich bedeutsamen Bauvorhaben erfolgt ferner durch Raumordnungsverfahren.

4.7 2. Tiset

Die Raumordnungsverordnung bietet die Möglichkeit, Raumordnungsverfahren auch für Vorhaben, die nicht explizit in § 1 ROV genannt sind, durchzuführen, wenn diese Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind. Bei welchen Vorhaben haben die Regierungen von Ober-

bayern/Schwaben von dieser Möglichkeit in den bayerischen Alpen in den letzten 10 Jahren Gebrauch gemacht?

Bei den Regierungen von Oberbayern und Schwaben wurden im bayerischen Alpenraum seit 1995 für folgende Vorhaben, die nicht zwingend nach § 1 RoV raumordnerisch zu überprüfen waren, Raumordnungsverfahren und Abstimmungen auf andere Weise durchgeführt:

Regierung von Oberbayern

- Neubau einer Doppelsesselbahn am Götschen, Gde. Bischofswiesen
- Golfanlage Gsteig in den Gemeinden Lechbruck und Bernbeuren
- Änderung 18-Loch-Golfplatz Margaretenhof in den Gemeinden Waakirchen und
- Gmund a. Tegernsee
- Golfplatz Bad Tölz/Gaißach
- Golfanlage Grasberg, Markt Holzkirchen
- Golfanlage Piesenkam, Gemeinde Waakirchen
- Umbau Garmischer Wehr
- Wasserkraftanlage Rott, Stadt Freilassing
- Hochwasserfreilegung Mangfalltal
- Hochwasserschutz an Kanker und Partnach, Markt Garmisch-Partenkirchen
- Nordspange Rosenheim mit dritter Innbrücke
- Neue Salzachbrücke im oberen Rupertiwinkel
- Logistikzentrum in der Gemeinde Frasdorf
- Formel 1- und Motorsport- Erlebnispark, Gemeinde Irschenberg
- Dolomitabbau Oberjettenberg, Gemeinde Schneizlreuth
- Neubau Spielbank Bad Wiessee
- Neubau Theatersaal in Söllhuben, Gemeinde Riedering
- Neubau Theater am Königssee, Gemeinde Schönaa a. Königssee

Regierung von Schwaben:

- Doppelsesselbahn „Scheidtobel“ am Fellhorn
- Vierer-Sesselbahn von der Bergstation der Nebelhornbahn zum Koblat
- Sommerrodelbahn Nesselwang
- Vierer- und Sechser-Sesselbahn am Fellhorn
- Sommerrodelbahn in Schwangau
- Sechser-Kabinenbahn in Bolsterlang
- Sommerrodelbahn Oberstaufen
- Achter-Gondelumlaufbahn zur Hornalpe
- Mittag-Schwebbahn „Sektion II“
- Sechser-Sesselbahn zum Iseler/Markt Bad Hindelang
- Zweier-Sesselbahn im Skigebiet Hochschelpen Balderschwang

- Doppelsesselbahn im Skigebiet Grasgehren
- Bauliche Maßnahmen im Rahmen der FIS Nordische Skiweltmeisterschaft in Oberstdorf
- Alpines Trainingszentrum Rettenberg (nach Bürgerbegehren zurückgezogen und in Oberjoch/Markt Bad Hindelang zwischenzeitlich errichtet)
- Golfplatzzerweiterung in Steibis, Markt Oberstaufen
- Golfplatz „Kniebis im Königswinkel“, Gemeinde Halblech
- Golfplatz Oberallgäu in den Gemeinden Fischen/Bolsterlang

4.7 3. Tiset

Für welche und wie viele Vorhaben in NATURA 2000-Gebieten wurden seit 1998 Verträglichkeitsuntersuchungen nach Art. 6 FFH-RL durchgeführt? Wie viele dieser Vorhaben wurden als erhebliche Eingriffe abgelehnt? Wie viele Eingriffe wurden trotz Erheblichkeit genehmigt? Welche Kompensationsmaßnahmen wurden hierfür durchgeführt?

Diese Frage lässt sich ohne eine Umfrage bei sämtlichen Gestattungsbehörden und, soweit keine Gestattungspflicht besteht, bei den unteren und höheren Naturschutzbehörden nicht beantworten. Im Rahmen der EU-Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie werden zum Stichtag Ende 2006 statistische Angaben zu Vorhaben in Natura 2000-Gebieten einschließlich Kohärenzausgleich erhoben.

5. Bergwald

5.1 Waldfläche, Waldaufbau und Waldzustand

5.1 1. Tiset

Wie viele Rodungsgenehmigungen für welche Flächen wurden seit dem Bergwaldbeschluss des bayerischen Landtags erteilt (Drs. 10/3078 vom 5.6.84)? Welchen Anteil daran haben Rodungen für Skipisten in Schutzwäldern und in labilen Gebieten? Nach welchen Kriterien definiert die Staatsregierung „labile Gebiete“ im Sinne von Art. 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention?

Die Zuständigkeit für Rodungsgenehmigungen lag bis zur Änderung des Waldgesetzes zum 1. Juli 2005 bei den Kreisverwaltungsbehörden. Seither sind die Ämter für Landwirtschaft und Forsten dafür zuständig. Darüber hinaus können Rodungsgenehmigungen auch Bestandteil von Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen) und sonstigen behördlichen Gestattungen sein (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Behördliche Aufzeichnungen oder Statistiken über die Anzahl der Rodungsgenehmigungen liegen nicht vor. Die angefragte Zahl kann mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

Als „labil“ wurden bisher folgende Bereiche eingestuft:

Aktivitätsbereiche rot und orange der GEORISK-Aktivitätskarten des LfU (deutliche bis vereinzelte Hinweise auf Aktivität) im Umfeld von Siedlungsgebieten müssen als grundsätzlich labil eingestuft werden. Zur Präzisierung ist ggf. eine Detailkartierung erforderlich. Gelbe Bereiche

(Aktivität nicht auszuschließen) werden üblicherweise nicht als labil eingestuft, soweit nicht andere Hinweise dies nahe legen.

- (1) Soweit keine Karten nach 1 vorliegen, sind Bereiche von GEORISK-Objekten (im GIS mit Anbruch- und Ablagerungsbereichen), zu denen im Textbeschriftung ein Hinweis auf tatsächliche oder mögliche Aktivität erfolgt ist, als grundsätzlich labil einzustufen. Zur Präzisierung ist ggf. eine Detailkartierung erforderlich.
- (2) Soweit keine Informationen nach 1 oder 2 vorliegen, sind Bereiche, in denen im Gelände (Geländebegehung erforderlich) Anzeichen für mögliche oder tatsächliche Bewegungsaktivität erkennbar sind, als grundsätzlich labil einzustufen.

Weitere, nicht laufend aktualisierte Kartenwerke können zusätzliche Hinweise für eine Labilität liefern, sind alleine für eine Einstufung allerdings nicht ausreichend. Dies sind v.a. die Hanglabilitätskarten der Forstverwaltung oder die Hydrographisch-Morphologische Karte des LfU. Auch Stereo-Luftbilder können eine solche zusätzliche Informationsquelle sein. Am LfU wird derzeit eine Handreichung zur Umsetzung des Begriffs „labile Gebiete“ nach Art. 14 des Bodenschutzprotokolls in der Praxis erarbeitet.

5.1 2. Tiert

Wie haben sich Baumarten- und Altersklassenzusammensetzung des Bergwaldes allgemein und des Schutzwaldes in den bayerischen Alpen in den letzten 20 Jahren verändert? Welchen Anteil an der Baumartenzusammensetzung im verbissgefährdeten Jungwuchs hat die Tanne?

Zum Vergleich der Baumarten- und Altersklassenzusammensetzungen des gesamten Bergwaldes werden die Zahlen der Bundeswaldinventuren 1987 und 2002 herangezogen. Sie umfassen damit einen Zeitraum von 15 Jahren.

Danach hat der Anteil der Laubbäume um 3 % zugenommen, der Anteil des Nadelholzes entsprechend abgenommen. Der gleiche Trend gilt auch für den Schutzwald. Dabei sind die Laubbäume in den ersten Altersklassen deutlich stärker vertreten als in den übrigen Altersklassen. Mehr als jeder zweite Baum in den jüngsten Beständen ist ein Laubbaum. Die Zahlen für die Baumarten Tanne, Kiefer und Lärche können wegen der geringen Stichprobenzahl für den Alpenraum nicht interpretiert werden.

Das Altersklassenverhältnis im Bergwald ist ausgeglichener als im Gesamtwald. Insgesamt haben die Flächen der Baumarten in den höheren Altersklassen und insbesondere ab 160 Jahre im gesamten Bergwald und im Schutzwald zugenommen. Dies ist ein Weiser dafür, dass im Hochgebirge viele Wälder auch nach Erreichen ihrer wirtschaftlichen Umtriebszeit aufgrund ihrer schweren Erreichbarkeit und Bringung nicht genutzt werden. Der Vergleich zwischen den Zahlen der beiden Bundeswaldinventuren zeigt, dass das Flächendurchschnittsalter um 8,1 Jahre zugenommen hat. Im Schutzwald sind die alten Wälder insgesamt überproportional vertreten.

Erfreulich ist, dass sich unter dem Schirm älterer Wälder über 80 Jahre auf knapp einem Drittel der Fläche des Bergwaldes (46.000 ha) Verjüngung eingestellt hat. Hier sind Fichte, Buche und Laubbäume mit hoher Lebensdauer (Esche, Ahorn) mit annähernd gleichen Anteilen vertreten.

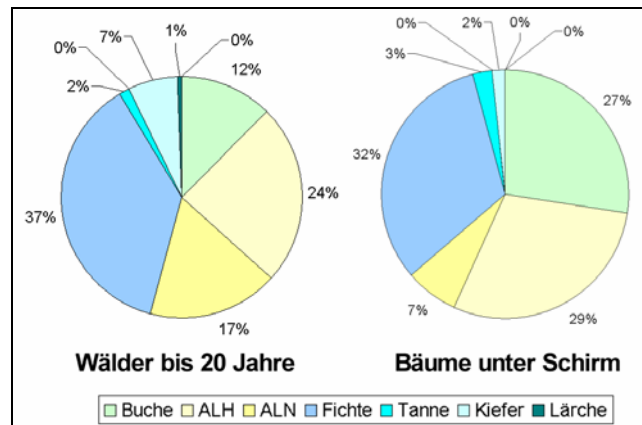


Abbildung :

Bergwald im Hochgebirge: Flächenanteile der Baumartengruppen in Wäldern bis 20 Jahre und bei den Bäumen unter Schirm [Quelle: LWF Wissen Nr. 49, „Die zweite Bundeswaldinventur 2002“].

Der Anteil der Tanne im verbissgefährdeten Jungwuchs beträgt 2,6 %. Erfasst sind die Tannen in der Höhenklasse 0,2 m bis 4 m. Wegen des geringen Tannenanteils ist die statistische Sicherheit des Wertes nur gering. Waldinventuren in Hochgebirgsforstämtern des bayerischen Staatswaldes zeigen eine Verdoppelung der Tannen-Vorausverjüngungsflächen seit 1986, allerdings ausgehend von einem niedrigen Niveau (vgl. Kap. 5.1 Tiert 8).

5.1 3. Tiert

Wie hat sich der Zustand des Bergwaldes allgemein und des Schutzwaldes seit der letzten regionalisierten Auswertung für die bayerischen Alpen im Jahr 1999 entwickelt?

Die letzte regionalisierte Auswertung für die Alpen erfolgte im Rahmen der Waldzustandserhebung 2004. In diesem Jahr waren die Nadel-/Blattverluste stark durch den vorausgegangenen Trockensommer geprägt und landesweit deutlich erhöht. Auch im Alpenraum trat dieser Effekt auf, jedoch weniger deutlich als im Flachland. In den Alpen lag der mittlere Nadel-/Blattverlust im Jahr 2004 bei 27 % und damit 2,6 % über dem Gesamtergebnis für Bayern. Die deutlichen Schäden (Schadstufen 2 bis 4) lagen bei 44 % und damit 8 Prozentpunkte über dem Gesamtergebnis für Bayern.

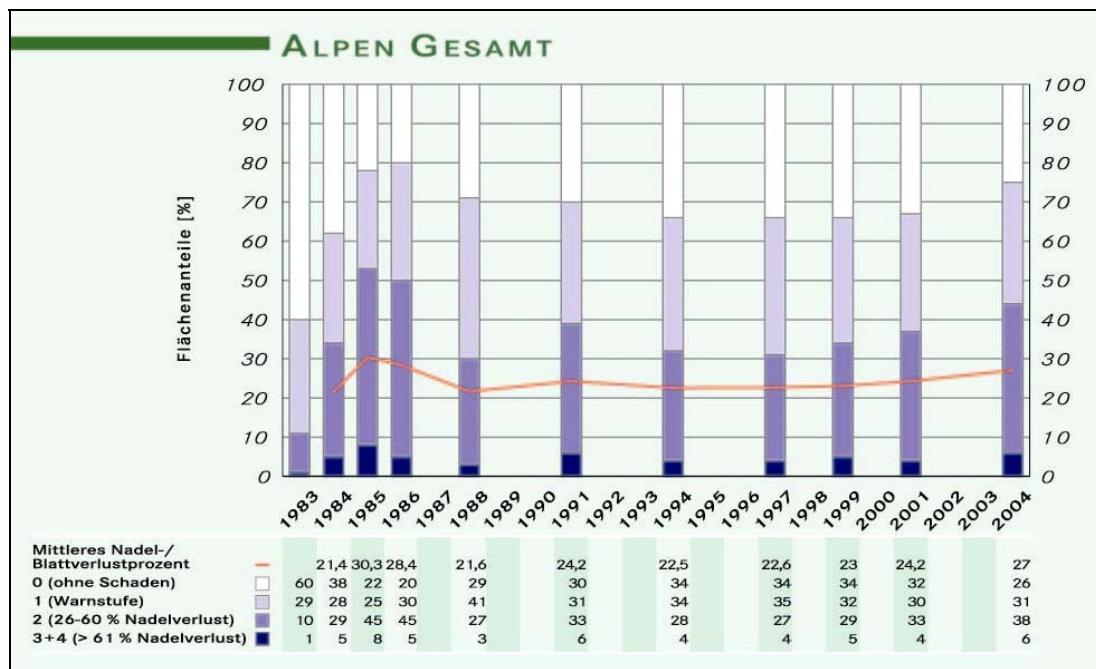


Abbildung: Entwicklung der mittleren Nadel-/Blattverluste und der Anteile der Schadstufen in den bayerischen Alpen seit 1983 [Quelle: Waldzustandsbericht 2004].

Differenzierte Aussagen zum Schutzwald sind im Rahmen der Waldzustandserhebung nicht möglich.

5.1 4. Tiret

Wie hat sich der Gesundheitszustand der für stabile Bergmischwälder unverzichtbaren Tanne in den Bergwäldern der bayerischen Alpen im Vergleich zur gesamt-bayerischen Situation in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung des mittleren Nadelverlustes der Tanne in den bayerischen Alpen seit Beginn der Waldzustandserhebung im Jahr 1983. Gegenüber dem Flachland weist sie höhere Schäden auf.

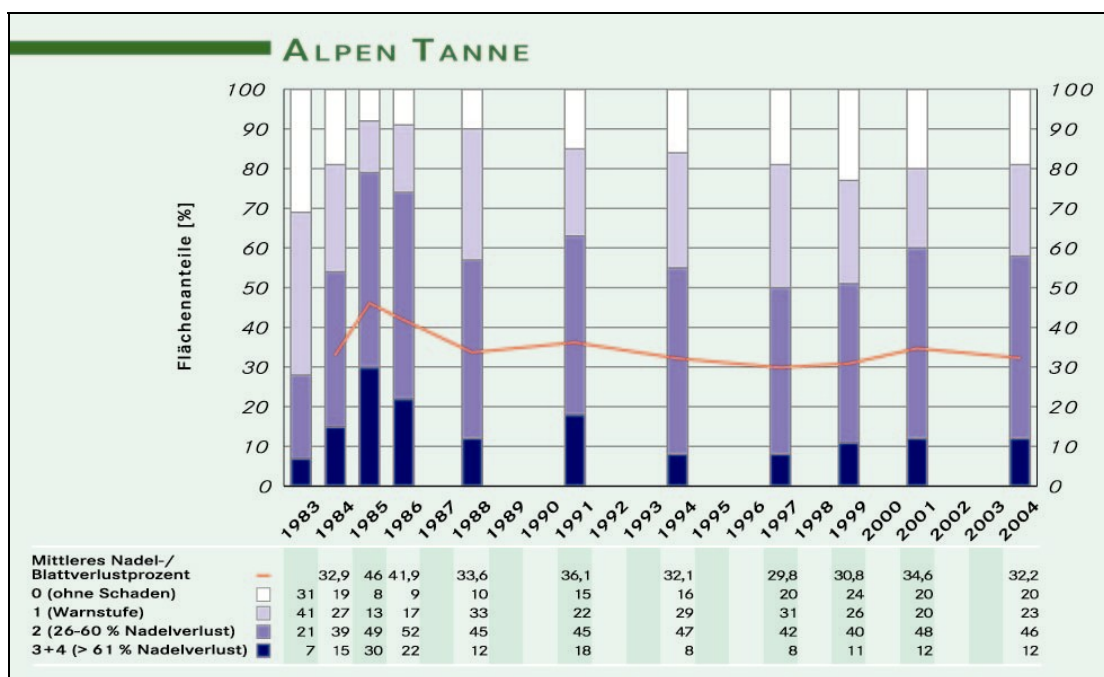


Abbildung: Entwicklung der mittleren Nadelverluste und der Anteile der Schadstufen bei Tanne in den bayerischen Alpen [Quelle: Waldzustandsbericht 2004].

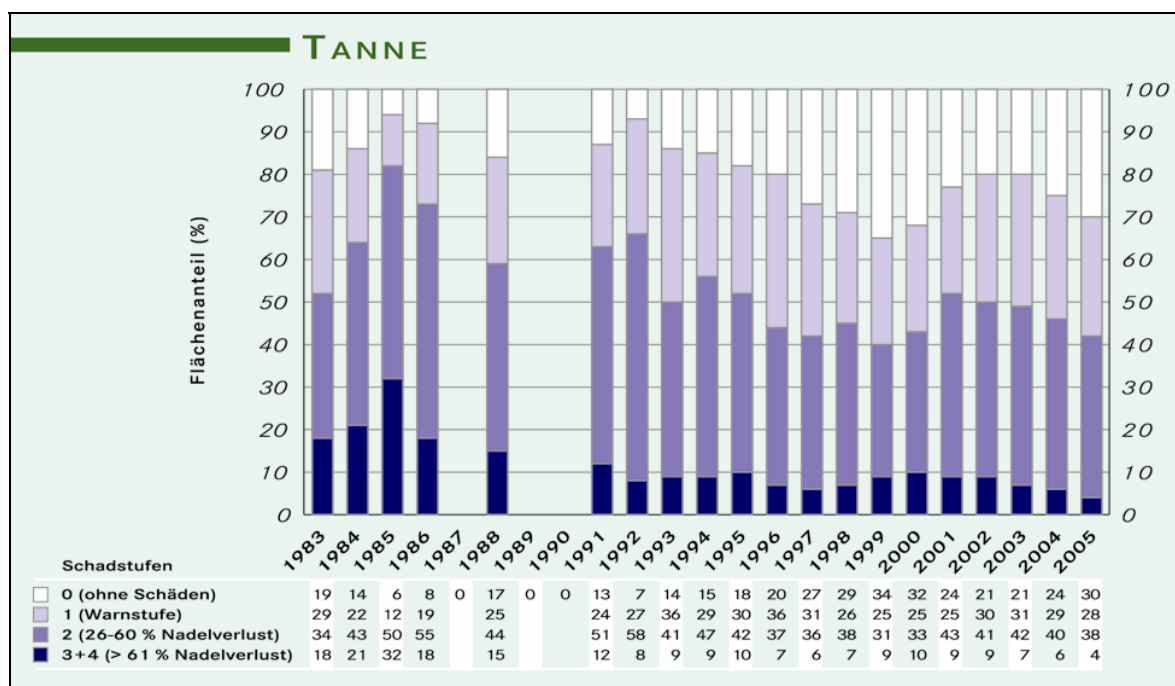


Abbildung: Entwicklung der Anteile der Schadstufen bei Tanne für Gesamtbayern in den Jahren 1983 bis 2005
[Quelle: Waldzustandsbericht 2005].

5.1 5. Tirt

Die Messungen der Konzentration an bodennahem Ozon (AOT 40) am Hohenpeißenberg zeigen eine kontinuierlich steigende Belastungstendenz und Ozonkonzentrationen, die deutlich über den Zielwerten der 33. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz liegen. Welche Maßnahmen ergreift und plant die Staatsregierung, um die hohen Konzentrationen bodennahem Ozon, die den Bergwald in den bayerischen Alpen stark belasten, zu verringern?

Ozon wird nicht direkt emittiert. Minderungsmaßnahmen müssen daher bei den Vorläufersubstanzen (Stickstoffoxide NO_x und flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (VOC) ansetzen. Aufgrund der schnellen Verfrachtung der Ozon-Vorläufersubstanzen sowie des Imports von Ozon und Vorläufersubstanzen aus den Nachbarstaaten und der Nordhemisphäre können die während einer Ozonepisode maximal auftretenden Ozonkonzentrationen durch nationale Maßnahmen nur geringfügig beeinflusst werden. Zur Bekämpfung des Sommersmogs und somit der Reduzierung des bodennahen Ozons sind deshalb großräumige und langfristige wirksame Maßnahmen erforderlich.

Reduktionsmaßnahmen für flüchtige organische Kohlenwasserstoffe ergeben sich insbesondere durch den Vollzug der Lösemittelverordnung (31. BImSchV), der VOC-Produkteverordnung (ChemVOCFarbV) sowie der Verordnungen, die das Betanken von Kraftfahrzeugen bzw. das Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoff regeln (20. bzw. 21. BImSchV). Die 31. BImSchV enthält Anforderungen für die Emissionen an VOC bei der Verwendung von organi-

schen Lösemitteln in verschiedensten Anlagen, insbesondere auch von Lackieranlagen. Bestehende Anlagen müssen i.d.R. bis 31.10.2007 diesen Anforderungen entsprechen. Die ChemVOCFarbV regelt den Gehalt an VOC in Beschichtungsstoffen, die ab dem 01.01.2007 auf den Markt gebracht werden.

Maßnahmen für die NO_x -Minderung resultieren im Wesentlichen durch die Anforderungen aus der Großfeuerungsanlagen-Verordnung (13. BImSchV), der Abfallverbrennungsanlagen-Verordnung (17. BImSchV), der TA Luft sowie im Bereich Verkehr durch die Fortschreibung der EURO-Grenzwerte für Lkw und Pkw. Die TA Luft, 13. BImSchV und 17. BImSchV wurden novelliert und bestehende Anlagen müssen i.d.R. bis Oktober 2007 saniert werden.

In den o.g. Vorschriften werden anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte für Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide festgelegt, mit denen eine bedeutende Senkung dieser Luftschadstoffe erreicht werden soll. Mit dieser Reduktion der Ozonvorläufersubstanzen sollen die in der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeintrag (33. BImSchV) bzw. der NEC-Richtlinie (National Emission Ceiling Richtlinie) festgelegten Minderungspotenziale erreicht werden.

5.1 6. Tirt, 1. Frage

Wie hat sich die Belastung der Waldböden durch zu hohen Stickstoffeintrag in den bayerischen Alpen in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Drei der bayerischen Waldklimastationen liegen in den Alpen, auf Meereshöhen zwischen 1100 m NN und 1500 m NN. In der Abbildung sind für diese Waldstandorte die Stoffeinträge der letzten sieben bis elf Jahre dargestellt.

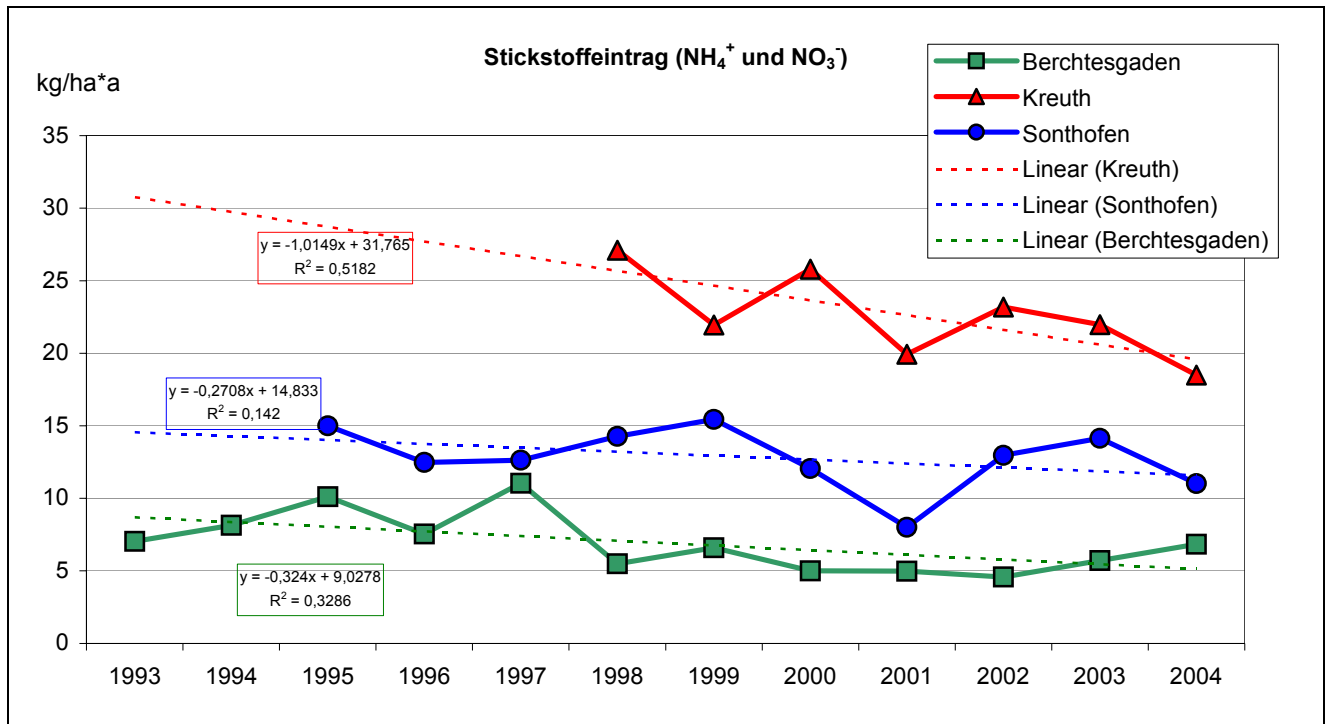


Abb.: Jährlicher Gesamtstickstoffeintrag in Kilogramm je Hektar an den drei Alpenstationen im Monitoringnetz der bayerischen Waldklimastationen. Die gestrichelten Linien zeigen die lineare Regression der Zeitreihen.

5.1 6. Tired, 2. Frage

Welche Maßnahmen ergreift und plant die Staatsregierung insbesondere im Verkehrsbereich, um die Stickoxidemissionen und die Ozonbelastung zu reduzieren?

Einen deutlichen Beitrag zur Stickstoffoxid-Minderung kann die Einführung der SCR-Technologie als innovatives Stickstoffoxid-Minderungssystem im Nutzfahrzeug-Bereich leisten. Hier hat die Staatsregierung in der Vergangenheit Entwicklungs- und Erprobungsprojekte im Rahmen der Umweltbegleitforschung initiiert und gefördert. Entsprechende Fahrzeuge werden inzwischen von der Automobilindustrie angeboten und im Rahmen der Lkw-Auto-bahn-maut auch für den Nutzer gefördert. Bayern setzt sich hier für eine verstärkte Mautspreizung zugunsten emissionsarmer Lkw ein. Bayern wirkt zudem bei der Europäischen Union darauf hin, schnellstmöglich verschärfte Abgas-Emissionsnormen bei Pkw und Lkw zu erlassen. Durch die Novellierung der TA Luft sowie der 13. und 17. BImSchV sind Emissionsminderungspotenziale genutzt worden. Mit der anstehenden Novellierung der Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung (1. BImSchV) wird die Stickstoffoxid-Freisetzung weiter vermindert.

Maßnahmen zur Minderung der Ozonbelastung sind in Antwort zum 5. Tired genannt.

5.1 7. Tired

Nach der Antwort des StMLF in der Landtags-Drucksache 15/1137 vom 7.7.2004 ist die Umsetzung des Waldumbauprogramms „Klimawandel im Staatswald (WUKS)“ entscheidend von der Mittellage der Forstbetriebe abhängig. Bei knappen Mitteln besteht die Gefahr, dass großflächig Fichten-Reinbestände auf kritischen Standorten nicht frühzeitig verjüngt und durch Mischwälder ersetzt werden können, so dass die bereits jetzt geschwächte Schutzfunktion ganz wegbriecht und die Flächen zu aufwändigen und teuren Schutzwaldsaniierungsflächen werden. Wie will die Staatsregierung dieser möglichen Entwicklung vorbeugen?

Das Waldumbauprogramm „Klimawandel im Staatswald“ wurde für den Umbau von vom Klimawandel bedrohten Wäldern im Flachland konzipiert, das Hochgebirge wurde nicht mit einbezogen, da nach den gängigen regionalen Klimamodellen davon auszugehen ist, dass die standörtliche Eignung der Baumarten des Bergmischwaldes dort auch weiterhin gegeben sein wird.

Dagegen ist es sehr wohl notwendig, nicht funktionsgerechte Wälder, insbesondere Fichten-Reinbestände, in stabile Mischwälder umzubauen sowie durch entsprechende Pflege und Verjüngung der Wälder in den Schutzwaldlagen deren

Funktionalität zu erhalten und zu verbessern. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Klimawandels die Borkenkäfergefahr für die Fichte im Bergwald weiter steigen wird.

Um sicher zu stellen, dass im Bayerischen Staatswald auch künftig entsprechende Pflegemaßnahmen in Schutzwäldern durchgeführt werden, wurde das Instrument der Besonderen Gemeinwohlleistungen geschaffen (Art. 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 und Art. 22 Abs. 4 BayWaldG), vgl. auch Kap. 5.1 Tiret 10. Im Privat- und Körperschaftswald gelten mittlerweile erhöhte Fördersätze für waldbauliche Maßnahmen im Schutzwald.

5.1 8. Tiret

Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag, die Nutzung von Tannen und Laubbaumarten im Staatsforst so lange einzustellen, bis ein weitgehend ungehindertes Aufwachsen des Jungwuchses dieser Arten ohne Schutzmaßnahmen im betroffenen Gebiet möglich ist?

Alte Tannen und Laubbäume sind unverzichtbarer Teil eines strukturreichen, leistungsfähigen Bergmischwaldes. Wichtiges waldbauliches Ziel der Forstwirtschaft im Bergwald ist es, das reiche Verjüngungspotential dieser Baumarten zu nutzen. Damit soll insbesondere der Anteil der tiefwurzelnden und langlebigen Tanne für die nächste Waldgeneration gesichert und wieder erhöht werden. Um den nachwachsenden Jungbäumen das für ihre Entwicklung notwendige Licht zu geben, ist im Rahmen der Verjüngung auch die Entnahme von Altbäumen erforderlich.

Im Staatswald erfolgt die Nutzung von Tanne im Rahmen der Pflege und Verjüngung immer mit der Maßgabe, den Tannenanteil mindestens zu erhalten oder ihn über die Verjüngung wieder zu steigern. Wie nachstehende Abbildung zeigt, konnte in den letzten 20 Jahren eine Trendwende bei der Baumartenzusammensetzung des Bergwaldes hin zu mehr Tanne und Laubholz erreicht werden. Eine generelle Nutzungseinstellung von Tannen und Laubbäumen ist daher weder notwendig noch sinnvoll.

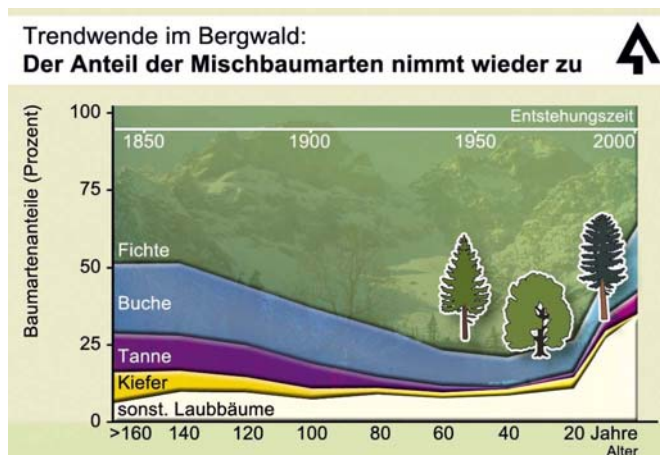


Abb.: Baumartenanteile im Staatswald des Alpenraumes (Quelle: LWF-Bericht Nr. 39 Der Wald für morgen).

5.1 9. Tiret

Wie haben sich die Hiebsätze im Staatswald der bayerischen Alpen – getrennt nach Schutzwald und Nicht-Schutzwald – in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Die Frage kann mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden, da hierzu umfangreiche Auswertungen aus der Forsteinrichtungs-Datenbank der Bayerischen Staatsforsten erforderlich wären.

5.1 10. Tiret

Stellt die Staatsregierung sicher, dass dem Betrieb Bayerische Staatsforsten genügend Geld zur Verfügung steht, um nach waldbaulichen Kriterien erforderliche Einschläge auch in schwierigen Gebieten und auf sensiblen Böden mit schonenden Verfahren (z. B. durch Pferde) durchführen zu können?

Die Bayerische Staatsforsten sind nach Art. 18 Abs. 1 BayWaldG zur vorbildlichen Bewirtschaftung des Staatswaldes verpflichtet. Für die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen, die über die Anforderungen des Art. 18 BayWaldG hinausgehen, sind der BaySF nach Art. 22 Abs. 4 BayWaldG Zuwendungen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen der Schutzwaldpflege wie Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen, Pflanzung im Schutzwald, Borkenkäferbekämpfung und Wegeunterhalt und -neubau, soweit er für die Schutzwaldpflege notwendig ist. So wird sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen auch in schwierigem Gelände und auf sensiblen Böden durchgeführt werden können. Zuwendungen erhält das Unternehmen für Maßnahmen, die zwingend für die Erhaltung oder Verbesserung der Schutzfunktion erforderlich sind. Bei der Maßnahmendurchführung werden die gesamten zur Verfügung stehenden boden- und bestandschonenden forsttechnischen Verfahren eingesetzt und laufend fortentwickelt.

5.2 Naturwaldreservate

5.2 1. Tiret

Wie hoch ist der Anteil der Naturwaldreservate am Bergwald?

Im Wuchsgebiet 15 „Bayerische Alpen“ liegen 16 Naturwaldreservate mit einer Fläche von 1.525 ha. Dies sind 0,52 % der Gesamtwaldfläche von 292.110 ha (Bundeswaldinventur 2002 bis 2003). Der Anteil ist damit doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt.

5.2 2. Tiret

Ist die Staatsregierung der Meinung, dass die ausgewiesenen Naturwaldreservate ausreichen, um Bergwaldökosysteme in ausreichender Größe und Anzahl zu repräsentieren, wie dies nach Art. 10 des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention vorgesehen ist?

Die Größe der 16 Naturwaldreservate schwankt von 2,6 ha (Eibenbestände auf der Insel Sassau im Walchensee) bis zu 390 ha („Fischbach“ bei Ruhpolding). Die Durchschnittsgröße der Reservate liegt bei 95 ha und ist damit doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt.

Die 16 Naturwaldreservate umfassen den Bergmischwald mit Fichte, Tanne und Buche, den subalpinen Lärchen-Fichten-Zirbenwald, Schneeheide-Kiefernwälder in den Föhntälern sowie Fichten-Kiefern-Spirkenbestände und Schlucht- und Blockschuttwälder.

Damit sind die Naturwaldreservate von der Größe, Qualität und Ausstattung her bestens geeignet, das gesamte Spektrum der Bergwaldökosysteme zu repräsentieren.

5.2 3. Tired

Welche Flächen im Bergwald wurden seit Unterzeichnung des Bergwaldprotokolls im Jahr 1996 neu als Naturwaldreservate ausgewiesen?

Seit 1996 wurde das Naturwaldreservat „Fischbach“ bei Ruhpolding mit einer Größe von 390 ha neu ausgewiesen.

5.2 4. Tired

Gibt es konkrete Planungen weitere Gebiete in den bayerischen Alpen als Naturwaldreservate auszuweisen? Wenn ja, für welche Gebiete ist dies geplant?

Eine Ausweitung der Naturwaldreservate ist auf Antrag der Waldbesitzer bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen möglich. Es bestehen Planungen der Bayerischen Staatsforsten, die bisherigen Naturwaldreservate Geißklamm und Jägerboden im Forstbetrieb Ruhpolding zusammen zu führen und damit zu erweitern.

5.3 Schutzwaldsanierung

5.3 1. Tired

Auf wie viele ha und % der Schutzwaldsanierungsflächen wurden die Arbeiten abgeschlossen, auf wie vielen laufen die Arbeiten, auf wie vielen stehen sie noch aus?

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der Maßnahmen auf den Sanierungsflächen aufgeteilt auf die Bereiche der Fachstellen Schutzwaldmanagement. Eine Angabe von ha-Werten ist z. Zt. nicht möglich.

Fachstelle	Arbeiten abgeschlossen		laufende Arbeiten		Arbeiten noch nicht begonnen	
	(Anzahl)	(%)	(Anzahl)	(%)	(Anzahl)	(%)
ALF Kempten	117	39	48	16	136	45
ALF Weilheim	94	27	189	54	65	19
ALF Rosenheim	101	23	240	55	96	22
Summe	312	29	477	44	297	27

Tabelle: Stand der Maßnahmen auf den Schutzwaldsanierungsflächen

In Oberbayern (Fachstelle Rosenheim und Weilheim) konzentrieren sich die Arbeiten im Wesentlichen auf den Staatswald, im Allgäu (Fachstelle Kempten) lag der Schwerpunkt im Privat- und Körperschaftswald. In den letzten Jahren wurden die Maßnahmen vermehrt auf Schwerpunkt-Projekte konzentriert. Dies sind in der Regel Sanierungsflächen mit unmittelbarer Objektschutzfunktion sowie große Schädflächen (Borkenkäfer, Stürme).

5.3 2. Tired

Wie haben sich die Sanierungsflächen seit dem Start des Schutzwaldsanierungsprogramms 1987 entwickelt? Sind nach 1987 neue Flächen hinzugekommen? Ggf. wann und in welchem Umfang?

Die Schutzwaldsanierungsplanung wird im Anhalt an die „Anweisung zur Sanierungsplanung“ in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie den Forstbetrieben der BaySF laufend überprüft und aktualisiert. Dies erfolgt als:

- Komplette Überprüfung der Sanierungsplanung eines Landkreises oder im Staatswald parallel zu einer Forsteinrichtung sowie als
- Permanente Überprüfung von Einzelflächen.

Die Entwicklung der Sanierungsflächen seit 1987 zeigt folgende Tabelle:

Fachstelle	1987		1996		2005	
	(Anzahl)	(ha)	(Anzahl)	(ha)	(Anzahl)	(ha)
ALF Kempten	303	2.222	341	2552	301	4.388
ALF Weilheim	280	2.216	390	3783	348	3.146
ALF Rosenheim	379	4.449	483	5990	437	5.734
Summe	962	8.887	1.214	12.325	1086	13.268

Tabelle: Entwicklung von Anzahl und Flächen der Schutzwaldsanierungsflächen

Danach haben sich seit 1987 sowohl Anzahl als auch Flächenumfang der Sanierungsflächen erhöht. Im Rahmen der Überprüfungen wurden zwar zahlreiche Flächen gestrichen, insgesamt kamen aber deutlich mehr und größere Sanierungsflächen dazu. Hauptursache dafür waren die Stürme und Borkenkäferkalamitäten der letzten 15 Jahre. In den letzten Jahren wurde die Neuausweisung von Sanierungsflächen eng an der Dringlichkeit der notwendigen Maßnahmen orientiert.

5.3 3. Tiert

Wie hat sich gegenüber 1998/99 die Erfolgsbilanz auf den Schutzwaldsanierungsflächen entwickelt? Auf wie vielen Prozent der Sanierungsflächen ist das Sanierungsziel erreicht?

Zur Erfolgskontrolle bei der Schutzwaldsanierung erfolgt jährlich eine standardisierte Erhebung als gutachtliche Selbsteinschätzung durch die örtlichen Revierleiter (Kontrollblattaufnahmen). Die Beurteilung erfolgt dabei nach 4 Bewertungsstufen:

Gut	Sanierung bisher erfolgreich, Sanierungsziel derzeit voll erreichbar
Zufriedenstellend	Wesentliche Erfolge erreicht, Sanierungsziel derzeit eingeschränkt erreichbar
Mäßig	Erste Erfolge erreicht, Sanierungsziel derzeit stark eingeschränkt erreichbar
Schlecht	Sanierung bisher erfolglos, Sanierungsziel derzeit nicht erreichbar

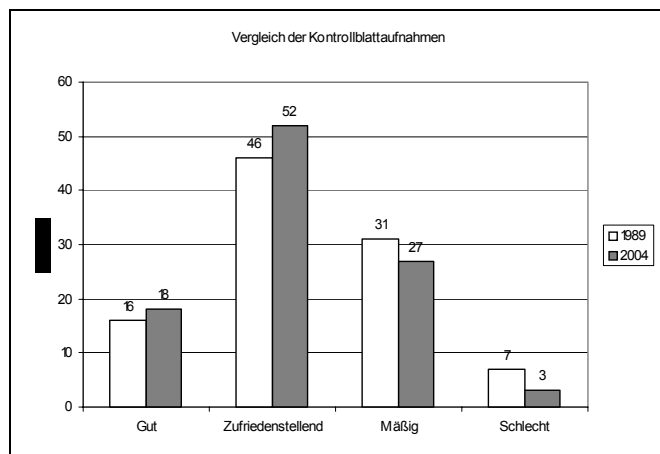


Abbildung: Entwicklung der Schutzwaldsanierungsflächen nach Kontrollblattaufnahmen

Die Auswertung der Kontrollblattaufnahmen zeigt eine Verbesserung des Zustands der Sanierungsflächen und der Erfolgsaussichten von Sanierungsmaßnahmen. Auf ca. 2/3 der Sanierungsflächen sind die Sanierungsziele erreichbar (Stufe „gut“ + Stufe „zufriedenstellend“). Der Anteil der als „schlecht“ eingewerteten Flächen hat sich halbiert.

Insgesamt belegen die Aufnahmen im Rahmen der Erfolgskontrolle den Erfolg der Schutzwaldsanierung. Gründe für Rückschläge waren anfängliche Fehleinschätzungen der z.T. sehr schwierigen und extremen Standortbedingungen auf den Sanierungsflächen sowie starke Verbißschäden durch Schalenwild. Auch darf die Zeitdauer nicht unterschätzt werden, bis die jungen Pflanzen unter den schwierigen Bedingungen im Gebirge in der Lage sind, Schutzfunktionen zu übernehmen.

Mittlerweile konnten die Arbeitsverfahren optimiert und damit die Erfolgsaussichten erhöht werden. Durch eine Konzentrierung auf besonders gefährdete Bereiche wie Schutzwälder oberhalb von Straßen oder Ortschaften sowie Wildbacheinzugsgebiete wurde der Ressourceneinsatz in der Schutzwaldsanierung optimiert. Vorrangiges Ziel der Politik der Staatsregierung ist es jedoch, den Sanierungsfall bereits im Vorfeld durch entsprechende Pflege der Schutzwälder und geeignete Jagdstrategien zu verhindern.

5.3 4. Tiert

Wie viele Mittel wurden für die Schutzwaldsanierung in den letzten 5 Jahren aufgewendet?

Die Aufwendungen für die Schutzwaldsanierung in allen Waldbesitzarten in den letzten 5 Jahren finden sich in nachstehender Abbildung.

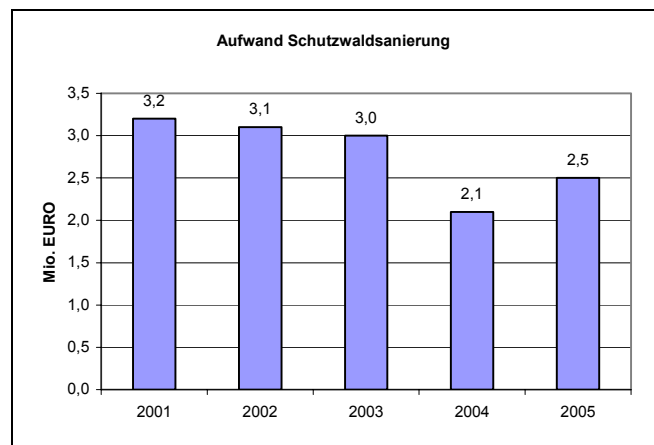


Abbildung: Entwicklung des Aufwandes für Schutzwaldsanierung

5.3 5. Tiert

Wird vor der Aufnahme von Sanierungsmaßnahmen geprüft, ob der Schalenwildbestand das Aufwachsen einer naturnahen Waldverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelverbisschutz) zulässt?

Angepasste Schalenwildbestände sind eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Verjüngung des Bergwaldes. Vor Aufnahme von Pflanzungen im Zuge von Sanierungsmaßnahmen wird daher geprüft, ob die jagdliche Situation ein Aufwachsen der Verjüngung zulässt bzw. ob durch entsprechende Jagdkonzepte die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden können.

Dies wurde bislang durch die Vollzugshinweise für die Bejagung von Schalenwild in den Staatsjagdrevieren der Bayerischen Staatsforstverwaltung sichergestellt. Auch bei den Bayerischen Staatsforsten bestehen entsprechende Regelungen. Schwieriger gestaltet sich die Problemlösung im Privat- und Körperschaftswald. Der Erfolg bei der Umsetzung hängt hier in hohem Maß vom Mitwirken der Jägerschaft ab.

5.3 6. Tiret

Reichen die derzeitigen Ansätze der Schutzwaldsanierung angesichts der Entwicklung des Klimawandels aus?

Wie bereits bei Kap. 5.1 Tiret 7 dargestellt ist nach den gängigen regionalen Klimamodellen im Hochgebirge davon auszugehen, dass die standörtliche Eignung der Baumarten des Bergmischwaldes, insbesondere von Fichte, Tanne, Buche und Edellaubholz dort auch weiterhin gegeben sein wird. Allerdings sind die gesamten Wälder im Alpenraum und insbesondere die Schutzwälder vor dem Hintergrund der klimatisch bedingten Zunahme von Starkniederschlägen von hoher Bedeutung für die Abpufferung von Hochwasserspitzen.

Angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte wurden zwar auch bei der Schutzwaldsanierung Kürzungen vorgenommen. Durch entsprechende Schwerpunktbildung können jedoch die dringlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Allerdings wird sich der Zeitraum bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten erhöhen.

Neben der Schutzwaldsanierung ist unter Vorsorgeaspekten insbesondere eine funktionsgerechte Pflege der Schutzwälder erforderlich. Hierbei wurden durch erhöhte Fördersätze für die Bewirtschaftung von Schutzwald privater Waldbesitzer sowie durch das Instrument der „Besonderen Gemeinwohlleistungen“ (vgl. Kap. 5.1 Tiret 7) für den Staatswald die Voraussetzungen geschaffen.

5.4 Forstwege

5.4 1. Tiret

Wie viele Projekte zum Forstwegesbau mit welcher Länge sind derzeit im bayerischen Alpenraum, differenziert nach Landkreisen in Bau bzw. in Planung? Welcher Anteil liegt in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder im Nationalpark Berchtesgaden?

Derzeit sind folgende Wegebauprojekte (Erschließung mit LKW-befahrten Forststraßen) im Bau bzw. geplant:

Landkreis	Anzahl	Länge (km)	Anzahl in NSG/NATURA 2000
Lindau	1	5,8	
Oberallgäu	11	11,63	
Ostallgäu	6	5	6
Garmisch-Partenkirchen	1	0,9	
Bad Tölz-Wolfratshausen	3	4,0	1
Rosenheim	1	1,18	
Traunstein	1	1	
Berchtesgadener Land	1	0,55	
Sa. Alpen	22	27,56	7

5.4 2. Tiret

Hat die Staatsregierung Zielvorstellungen zur Wegedichte und Ausbauart des Forstwegenetzes im Privat- und Körperschaftswald des bayerischen Alpenraums?

Zielvorstellungen für die forstliche Erschließungsdichte im Gebirgswald sind v. a. abhängig von den Bringungstechniken (Seil, Forwarder, Treiben, Hubschrauber etc.), den Geländebedingungen, der Besitzstruktur und der Nutzungsintensität. Je nach Kombination der o. a. Faktoren sind 20 bis 40 lfm/ha wirtschaftlich sinnvolle Werte. Wegedichten über 45 lfm/ha sind nach den geltenden Förderrichtlinien nicht förderfähig.

5.4 3. Tiret

Mit welchen Auflagen, stellt die Staatsregierung bei Genehmigung und Förderung von Forstwegen im Privat- und Körperschaftswald sicher, dass der Wegesbau den Zielen der naturnahen Bergwaldbewirtschaftung dient?

Es werden nur Wege gefördert, die im Zuge einer sachgerechten Bewirtschaftung i. S. des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) errichtet werden und somit allen rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (vgl. Art. 6e BayNatSchG), genügen. Mit der Änderung des Waldgesetzes für Bayern zum 01.07.2005 wurde klargestellt, dass eine umweltschonende Erschließung Bestandteil der sachgemäßen Waldbewirtschaftung ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWaldG). So weit im Einzelfall (z. B. im Vollzug des Art. 13d BayNatSchG) eine Genehmigung erforderlich ist, sind die ggf. notwendigen Auflagen Gegenstand des Genehmigungsbescheides.

5.4 4. Tiret

Aus welchen Haushaltstiteln und in welcher Höhe wurden in den letzten Jahren im bayerischen Alpenraum jeweils LKW-Wege, Rückewege und alternative Bringtechniken (z. B. Seilkrananlagen) zur Bergwalderschließung gefördert? Wurden hierbei gezielt Erschließungsmaßnahmen mit dem geringst möglichen Eingriff in den Naturhaushalt verstärkt gefördert?

Nach Landkreisen gegliedert sind in den Jahren 2004 und 2005 folgende Zuschüsse für den forstlichen Wegesbau (Wegeneubau nur in Gebirgsgemeinden und Beseitigung von Hochwasserschäden 2005) ausgezahlt worden (bis 1.1.2006):

	Wegeneubau		Beseitigung Hochwasserschäden 2005 (nur z.T. ausbezahlt !)		Wegeneubau (Ab- wicklung Altfälle)	
	1257/30	1257/30 GA	HW 2005	Sofort 2005	VO 2080	Sa.
Landkreis	50 EU- 50 Land	50 EU- 30 Bund- 20 Land	60 Bund- 40 Land	50 Bund- 50 Land	50 EU- 50 Land	
Oberallgäu/Lindau	0	494.364	0	0	0	494.364
Ostallgäu	22.516	543.165	8.970	593	0	575.244
Garmisch	0	48.193	73.280	672	0	122.145
Miesbach	36.089	171.719	184.654	11.367	137.995	541.824
Rosenheim	0	189.849	0	0	0	189.849
Berchtesgaden	0	32.315	0	0	0	32.315
Sa.	58.605	1.479.605	266.904	12.632	137.995	1.955.741

Tabelle: Wegeneubauten im Alpengebiet 2004 und 2005 sowie Beseitigung der Hochwasserschäden 2005 nach Landkreisen

Diese Ausgaben für Wegebau- und Wiederherstellung nach dem Sommerhochwasser 2005 wurden wie folgt auf die Haushaltstitel verbucht:

	Wegeneubau		Beseitigung Hochwasserschäden 2005		Wegeneubau (Ab- wicklung Altfälle)	
Haushaltstitel	1257/30	1257/30 GA	HW 2005	Sofort 2005	VO 2080	Sa.
	50 EU- 50 Land	50 EU- 30 Bund- 20 Land	60 Bund- 40 Land	50 Bund- 50 Land	50 EU- 50 Land	
09 03 / 892 43	0	0	0	0	137.995,00	137.995,00
09 03 / 892 44	58.605,00	0	0	0	0	58.605,00
08 04 / 892 12	0	739.802,50	266.904,00	0	0	1.006.706,50
08 04 / 892 13	0	739.802,50	0	0	0	739.802,50
08 03 / 683 10	0	0,00	0	12.632,00	0	12.632,00

Tabelle: Wegeneubauten im Alpengebiet 2004 und 2005 sowie Beseitigung der Hochwasserschäden 2005 nach Haushaltstiteln

Erläuterungen zu den o.g. Tabellen: ^{5,6,7,8,9}

⁵ 1257/30 = EU-Verordnung 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, Art. 30

⁶ 1257/30 GA = EU-Verordnung 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, Art. 30; mit Beteiligung der GA

⁷ HW 2005 = Hochwasserprogramm 2005

⁸ Sofort 2005 = Soforthilfeprogramm zur Beseitigung von Hochwasserschäden

⁹ VO 2080 = EU-Verordnung 2080/1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Zusätzlich werden 2006 folgende Beträge für die Beseitigung der Hochwasserschäden 2005 ausgezahlt:

HW 2005 (08 04/892 12): rd. 443.000 €

SOFORT 2005 (08 03/683 10): rd. 37.000 €

Rückewege werden nicht gefördert. Für Seilkraneinsätze im Schutzwald wurden 2005 bisher rd. 612.000 € Förderung beantragt.

Bei Wegeneuplanungen wird grundsätzlich versucht, die Auswirkungen für den Naturhaushalt zu minimieren. In einem Abwägungsprozess zwischen Minimierung der Gesamtkosten, den künftigen Holzbringungsmöglichkeiten, Wegebaustandards, Sicherheitskriterien und Auswirkungen für den Naturhaushalt wird versucht, tragbare Lösungen für ein zu förderndes Wegeprojekt zu finden. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt wird projektbezogen unter Einbeziehung der Beteiligten entschieden. Ohne eine ausreichende Wegegründerschließung sind Schutzwaldsanierung und Schutzwaldpflege und damit der Erhalt der Schutzwälder (z. B. bei Borkenkäferbefall) nicht möglich.

5.4 5. Tired

Wer und nach welchen Kriterien finanziert zukünftig den Unterhalt und Bau von Forstwegen im Staatswald?

Für den Unterhalt und den Bau von Forstwegen (LKW-fahrbare Forststraßen) ist grundsätzlich die Bayerische Staatsforsten zuständig. Bei Instandhaltung und Neubau von Forstwegen, die ganz oder teilweise der Schutzwaldpflege oder Schutzwaldsanierung dienen, kann die Bayerische Staatsforsten eine anteilige Zuwendung im Rahmen der besonderen Gemeinwohlleistungen erhalten (Art. 3 i.V.m. Art 16 StFoG und Art. 22 Abs. 4 BayWaldG).

5.4 6. Tired

Wie viel Geld gibt die Staatsregierung für direkte waldbauliche Fördermaßnahmen im Privat- und Körperschaftswald im Verhältnis zur Forstwegebauförderung aus?

Bayernweit betrug die waldbauliche Förderung (ohne Standortkartierung) 2004 und 2005 zusammen 20,5 Mio €. Im gleichen Zeitraum wurde der Wegebau mit 5,5 Mio € gefördert.

5.4 7. Tired

In welchem Umfang wurden mit bisherigen Förderungen von Forstwegbauten in Privat- und Körperschaftswäldern die geplanten waldbaulichen Ziele tatsächlich erreicht? Welche Kosten hätten im Vergleich aufgebracht werden müssen, um diese Ziele durch direkte wegeunabhängige Förderungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erreichen?

Ob ein Wegebau im Vergleich zu bzw. in Kombination mit anderen Bringungstechniken (z. B. Seilbringung) sinnvoll und notwendig ist, wird vor Zuschussgenehmigung geprüft. Auch die Eigentümer der Flächen haben angesichts der

damit verbundenen Kosten ein Interesse daran, nur tatsächlich sinnvolle Projekte zu realisieren. Der Wegebau ist keine Alternative bei der Erreichung „geplanter waldbaulicher Ziele“, sondern eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Eigentümer ihre Wälder überhaupt sachgerecht bewirtschaften können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach alternativer Förderung von Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht.

5.4 8. Tired

Für welche Gebiete wurde eine regelmäßige Untersuchung auf die Notwendigkeit von Forststraßen (Landtagsdrucksache 15/1137) durchgeführt? Wo und in welchem Umfang ist diese Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, dass forstliche Erschließungen nicht mehr benötigt werden? Wo erfolgten darauf hin Rückbaumaßnahmen? Sollen zukünftig Forstwege, deren Unterhalt nicht mehr wirtschaftlich ist, zurückgebaut werden?

Die angeführten Untersuchungen beziehen sich auf den Staatswald. Hier erfolgt die Überprüfung der Forststraßen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit im Rahmen des normalen Dienstbetriebs. Im vergangenen Jahr wurde im Staatswald keine Forststraße zurückgebaut. Forststraßen sind auch künftig für die Nutzung, Pflege und Sanierung des Bergwaldes unverzichtbar. Solange sie für die Bewirtschaftung des Bergwaldes erforderlich sind, wäre es fachlich nicht tragbar, diese zurückzubauen. Im privaten und körperschaftlichen Wald wird bei der Förderabwicklung die Notwendigkeit von Wegesystemen geprüft; später ist dies Aufgabe der Eigentümer.

5.5 Wild

5.5 1. Tired

Welche Maßnahmen führt die Staatsregierung durch, um den nach wie vor unbefriedigenden Anteil der für die Hangstabilität und Erfüllung der Schutzfunktionen besonders wichtigen Tanne in den Verjüngungsflächen, insbesondere im Schutzwald zu fördern? Welchen Tannen-Anteil hält die Staatsregierung für erforderlich, um das Aufwachsen stabiler Schutzwälder zu gewährleisten?

Die Erhöhung des Tannenanteils insbesondere in den Schutzwäldern war und ist ein zentrales Anliegen der Bayerischen Forstverwaltung und ein Schwerpunkt der gemeinwohlorientierten Beratung der privaten Waldbesitzer. Waldbaulich wird hierbei folgende Strategie verfolgt

- Förderung der Naturverjüngung durch geeignete langfristige Verjüngungsverfahren,
- Einbringung der Tanne durch Pflanzung, wo die Naturverjüngung nicht möglich ist, und
- Förderung der stabilisierenden Mischbaumart Tanne im Zuge von Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen.

Die Bayerische Staatsforsten kann im Rahmen der Besonderen Gemeinwohlleistungen für Pflanzung und Pflege der Tanne im Schutzwald Zuwendungen erhalten.

Auch im Rahmen der Schutzwaldsanierung, die Aufgabe der Forstverwaltung ist, spielt die Einbringung der Tanne auf entsprechenden Standorten eine wichtige Rolle. Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg dieser Maßnahmen sind jedoch entsprechend angepasste Schalenwildstände (vgl. Kap. 5.5 Tiert 2). Erhebungen an den drei ehemaligen Forstämtern Schliersee, Marquartstein und Berchtesgaden zeigen, dass sich dort der Anteil der Tanne an der Vorausverjüngung zwischen 1986 und 2000 mehr als verdoppelt.

Allgemeine Aussagen zum erforderlichen Tannenanteil für stabile Schutzwälder sind nicht möglich, da die Höhe des notwendigen Tannenanteils entscheidend vom jeweiligen Standort und dabei insbesondere der Höhenlage, der Geologie sowie der Exposition abhängt. Als Anhalt kann hier das Allgemeine Bestockungsziel (ABZ) dienen. Es umschreibt die langfristig anzustrebende Zielbestockung der staatlichen Forstbetriebe in Abhängigkeit der gegebenen Standorte und Waldfunktionen und formuliert somit ein langfristiges Leitziel, das auch stabile Schutzwälder gewährleistet. Das ABZ enthält bei den Forstbetrieben der Bayerischen Staatsforsten im Hochgebirge Tannen-Anteile zwischen 10 und 17 %.

5.5 2. Tiert

In 40 % der Hegegemeinschaften war die Verbissbelastung durch Schalenwild nach dem Verbissgutachten aus dem Jahr 2003 zu hoch, nur in 2 der 20 Hegegemeinschaften im Hinblick auf die natürliche Waldverjüngung günstig. Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant die Staatsregierung, um die Verbissbelastung überall auf ein für die natürliche Waldverjüngung günstiges Niveau zu reduzieren?

Aufgrund der vielfältigen Funktionen und der besonderen Bedeutung des Bergwaldes setzt die Bayerische Staatsregierung bereits seit Jahrzehnten auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Eine wesentliche Voraussetzung zum Aufbau standortgemäßer, stabiler Wälder ist eine nachhaltige Anpassung der Schalenwildbestände. Mit dem Grundsatz „Wald vor Wild“, der im Zuge der Forstverwaltungsreform im Jahre 2005 nun auch ausdrücklich im Waldgesetz für Bayern verankert wurde, hat die Bayerische Staatsregierung eine klare jagd- und forstpolitische Zielsetzung formuliert.

Der Landtag hat sich bereits seit 1984 in mehreren Beschlüssen mit der Thematik Bergwald und Schalenwild befasst. U.a. wurde zur Regulierung der Schalenwildbestände fixiert, dass die standortgerechte natürliche Verjüngung des Bergwaldes grundsätzlich ohne die üblichen Schutzvorrichtungen (Zaun, Einzelschutz) erfolgen können muss und hierzu entsprechende Bejagungs- und Bewirtschaftungskonzepte anzuwenden sind. Im Staatswald sind diese Beschlüsse vorbildlich umzusetzen. Die seit 1. Juli 2005 mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betraute Bayerische Staatsforsten hat diesen Auftrag auf gesetzlicher Grundlage (StFoG) konsequent fortzusetzen.

Darüber hinaus bestehen jagdrechtliche Instrumente, mit denen flexible und auf die örtliche Situation abgestimmte

Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden getroffen werden können. Hierzu zählen u.a. die Durchsetzung und Änderung von Abschussplänen, Schonzeitaufhebungen oder die Ausweisung von Wildschutzgebieten.

Um eine erfolgreiche Waldverjüngung in Sanierungsgebieten sicherzustellen, wurde 2003 im Regierungsbezirk Oberbayern eine Verordnung mit fünfjähriger Laufzeit zur Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Kraft gesetzt. Damit kann in ausgewiesenen Sanierungsgebieten die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten für bestimmte Wildarten und Altersklassen ausgeübt werden. Neben der Erlegung von Wild auf diesen Flächen führt die Jagdausübung als solche gerade in den ausgehenden Wintermonaten zu einem erheblichen Vergrämungseffekt. Die Rechtsverordnung hat sich bislang als erfolgreiche Strategie bewährt.

Das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung liefert im dreijährigen Turnus statistisch abgesichert eine objektive Grundlage für die Abschussplanung. Es ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der jagd- und forstpolitischen Zielsetzungen. Seit seiner erstmaligen Erstellung durch die Forstbehörden 1986 zeigen die Ergebnisse, dass sich die Verbisssituation im Bergwald deutlich verbessert hat. Die Bayerische Staatsregierung wird daher am Forstlichen Gutachten als Monitoringinstrument weiterhin festhalten und die Umsetzung der daraus gewonnenen Empfehlungen konsequent vorantreiben.

Zur Regulierung der Schalenwildbestände bestehen für den Bergwald neben den jagd- und forstrechtlichen Vorgaben klare politische Aussagen und Beschlüsse. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen und Monitoringinstrumente zeigen Erfolg und werden in Zukunft weiterhin konsequent fortgeführt. Bayern setzt damit Maßstäbe auch im Sinne von Art. 2 des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention.

5.5 3. Tiert

Gibt es Unterschiede in der Verbissbelastung von Staatsjagdreviden, die in Eigenregie bzw. von Pächtern bewirtschaftet werden? Wenn ja, welche Konsequenzen hat die Staatsregierung daraus gezogen bzw. sind geplant?

Die Verbissbelastung wird über das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung abgebildet. Dieses erlaubt nur Rückschlüsse auf Ebene der Hegegemeinschaften. Aufgrund der zu geringen Stichprobenzahl im Hochgebirge ist eine Differenzierung zwischen verpachteter Jagd und Regiejagd nicht möglich.

5.5 4. Tiert

In Art. 2 b des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention haben sich die Vertragspartner verpflichtet, die Schalenwildbestände auf ein Maß zu begrenzen, das Naturverjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Sieht die Staatsregierung die Einzäunung von Verjüngungsflächen angesichts dieser Verpflichtungen als dauerhafte Strategie zum Verbisschutz jünger Bäume?

Angepasste Schalenwildbestände sind für die Verjüngung der Bergmischwaldbestände und die Schutzwaldsanierung von zentraler Bedeutung. Die Schalenwildbestände müssen hierzu auf einem Niveau sein, das eine natürliche Verjüngung gemischte Altbestände im wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zulässt. Dies gilt insbesondere für das Hochgebirge, wo aufgrund der winterlichen Schneelagen Zäune technisch aufwändig und von der Schutzwirkung her problematisch sind. Die Bayerische Staatsregierung verfolgt mit der Umsetzung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ die Forderung des Art. 2 b des Bergwaldprotokolls konsequent. Wie nachstehende Abbildung zeigt, führt dies bereits zu sichtbaren Erfolgen.

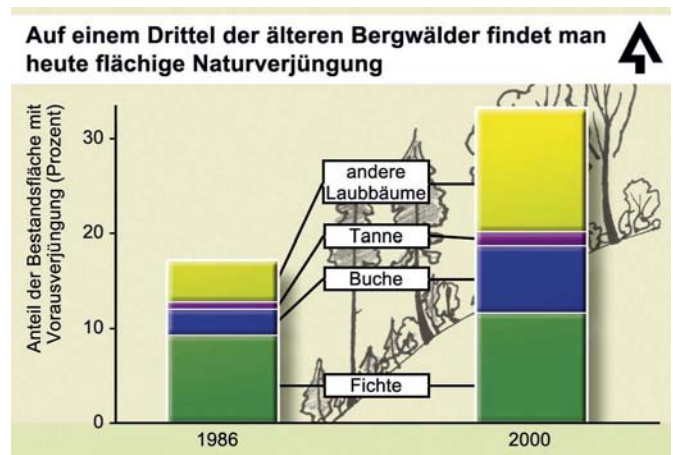


Abb.: Vorausverjüngungssituation in den über 80 jährigen Wäldern im Staatswald der ehemaligen Forstämter Schliersee, Marquartstein und Berchtesgaden (Quelle: LWF-Bericht Nr. 39 „Der Wald für morgen“).

Auch die Ergebnisse der Verbissinventuren im Rahmen des Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung zeigen eine spürbare Verbissentlastung im Bergwald (siehe Abb.). Allerdings gibt es auch weiterhin örtliche Verbisschwerpunkte.

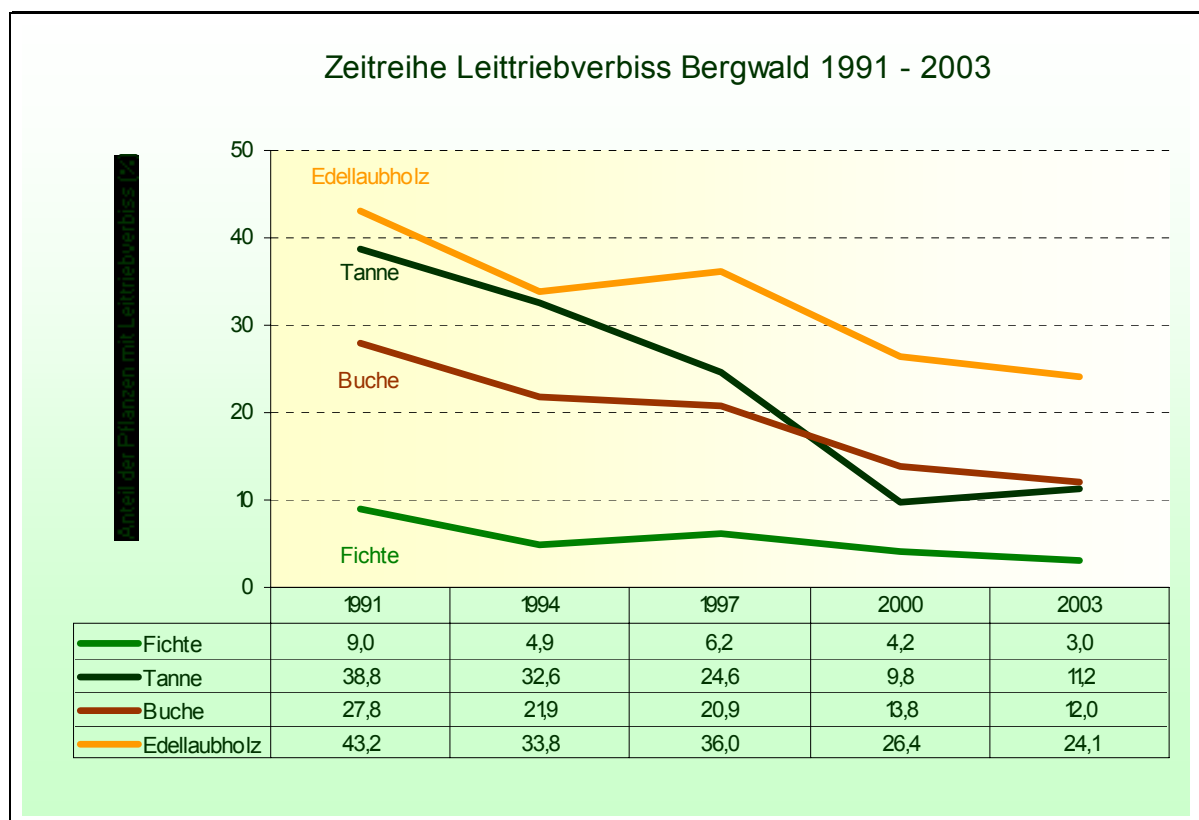


Abb.: Leittriebverbiss im Bergwald (Pflanzen größer 20 cm), Quelle: Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung.

5.5 5. Tiset

Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um zukünftig Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände in grenznahen Gebieten mit Österreich abzustimmen, wie dies in Art. 2 des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention vereinbart wurde?

Auf Ebene der Obersten Jagdbehörde besteht eine bayrisch-tiroler Arbeitsgruppe, die regelmäßig in Kontakt und Austausch steht. Inhalt der gegenseitigen Information sind Fragestellungen des Wildtiermanagements und allgemeine jagdpolitische Angelegenheiten. Darüber hinaus bestehen Kontakte der Forstbetriebe der BaySF auf lokaler Ebene zu ihren österreichischen Jagdnachbarn. So werden z. B. Abschusszahlen, die Ergebnisse von Wildzählungen etc. untereinander ausgetauscht.

5.5 6. Tiset

Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, zur Wiedereinbürgerung von Beutegreifern zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks und im Interesse des Naturschutzes, wie dies in Art. 2 des Bergwaldprotokolls vereinbart wurde?

Dazu s. Antwort zu 4.5, 2. Tiset

5.5 7. Tiset

Wie bewertet die Staatsregierung den Vorschlag, die Verbissgutachten zukünftig nicht mehr nur für die Ebene der großräumigen Hegegemeinschaften zu erstellen, sondern diese für kleinere Teilräume (z.B. Reviere) zu präzisieren?

Die forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung werden auf der Basis von Stichprobeninventuren erstellt. Diese liefern objektive, statistisch abgesicherte Ergebnisse über die Verbissbelastung auf der Ebene der Hegegemeinschaften. Die dazu erforderlichen Außenaufnahmen werden von den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten in einem engen zeitlichen Rahmen nach Ende des Winters und vor Beginn des Knospenaustriebs durchgeführt. Die Durchführung des forstlichen Gutachtens stellt daher eine ausgesprochene Arbeitsspitze für die Mitarbeiter der Ämter für Landwirtschaft und Forsten dar.

Um Aussagen für kleinere Teilräume (z. B. Reviere) treffen zu können, müsste die Anzahl der Aufnahmepunkte deutlich erhöht werden. Der damit verbundene Aufwand wäre durch das vorhandene Personal der Ämter für Landwirtschaft und Forsten nicht mehr leistbar. Mit der derzeitigen Erhebung auf Ebene der Hegegemeinschaften ist es möglich, die Verbissbelastung objektiv zu erfassen, Aussagen über den Zustand der Waldverjüngung zu treffen und Empfehlungen für die Abschussplanung zu geben. Bei vorliegenden Erkenntnissen sollen bereits jetzt in den Gutachten Verbisschwerpunkte genannt werden. Die Umsetzung ist Aufgabe der Beteiligten sowie der unteren Jagdbehörde.

5.6 Verkauf/Verpachtung von Forstdienstthütten

Wie viele staatliche Forstdienstthütten im bayerischen Alpenraum sind derzeit verpachtet (Anzahl und %)?

Ist zukünftig ein Verkauf oder eine verstärkte Verpachtung von nicht mehr benötigten Forstdienstthütten vorgesehen? Wie werden ggf. dabei naturschutzfachliche Ziele, wie z. B. die Vermeidung von Störungen von Wildtieren durch touristische Nutzungen, berücksichtigt?

Im bayerischen Alpenraum (ohne Saalforste) sind nach Angabe der Bayerischen Staatsforsten derzeit 142 von 748 Forstdienstthütten fest verpachtet. Dies entspricht 19 % dieser Betriebsgebäude.

Ein Verkauf von nicht mehr benötigten Forstdienstthütten ist nicht beabsichtigt; eine Ausweitung der Verpachtungsquote ist ebenso wenig vorgesehen und wäre z. B. für touristische Nutzungen in der Regel baurechtlich auch nicht möglich.

Grundsätzlich wären bei einer Ausweitung der Nutzung von Forstdienstthütten durch Dritte naturschutzfachliche Ziele, wie z.B. die Vermeidung von Störungen von Wildtieren, zu berücksichtigen – beispielsweise im Rahmen vertraglicher Regelungen.

6. Tourismus

6.1 Aufstiegshilfen und Anlagen zur künstlichen Beschneigung

6.1 1. Tiset

Wie viele Personen können die Aufstiegshilfen in den bayerischen Alpen pro Stunde befördern, wie viele Aufstiegshilfen gibt es? Wie lang sind die präparierten Abfahrten und Freeride-Strecken? Wie haben sich die Daten in den letzten 10 Jahren entwickelt? (differenziert nach Skigebieten)

In Bayern gibt es insgesamt 110 Seilschwebbahnen (25 Pendelbahnen, 16 Kabinenbahnen, 69 Sessellifte), 2 Standseilbahnen sowie 785 Schlepplifte. Davon befinden sich 25 Pendelbahnen, 15 Kabinenbahnen, 61 Sessellifte und die beiden Standseilbahnen in den Alpen. Mit den Seilbahnen werden jährlich in ganz Bayern ca. 90 Millionen Personen befördert, davon ca. 60 Millionen mit den Schleppliften.

Im Rahmen der mehrjährigen Skipistenuntersuchung des Landesamts für Umwelt (LfU) für den bayerischen Alpenraum wurde ein Umfang von regelmäßig präparierten Abfahrtspisten von insgesamt 509,7 km ermittelt (ohne Variantenabfahrten). Freeriding-Strecken entstanden meist erst in den letzten Jahren; hierzu liegen keine vollständigen Daten vor. Der Umfang der Skigebiete (ca. 37 km²) hat sich in den letzten 10 Jahren praktisch nicht geändert.

6.1 2. Tiset

Wurden in den letzten 10 Jahren Anträge auf Kapazitätssteigerungen von Aufstiegshilfen oder Anlagen zur künstlichen Beschneigung abgelehnt? Wenn ja, wo und mit welcher Begründung?

In den letzten 10 Jahren wurden keine Anträge auf Kapazitätssteigerungen bei Seilbahnen und Beschneigungsanlagen abgelehnt.

6.1 3. Tired

Hält es die Staatsregierung angesichts der Belastbarkeitsgrenzen der bayerischen Alpen für sinnvoll, Obergrenzen für Beförderungskapazitäten und Aufstiegsanlagen festzulegen?

Die Auswirkungen der Seilbahnen auf die Umwelt werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) genau untersucht. Die Definition einer starren Obergrenze ist daher weder sinnvoll noch notwendig.

6.1 4. Tired

Nach einer an der TU München erstellten Diplomarbeit (Kraus 2002) wurden in fast der Hälfte der Genehmigungen zu Beschneiungsanlagen die Anforderungen der Bekanntmachung zu Standort und Betrieb nicht erfüllt; in keinem der untersuchten 62 Genehmigungsbescheide wurden alle Anforderungen der Bekanntmachung beachtet. Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus dieser Untersuchung gezogen?

Die genannte Diplomarbeit ist im StMUGV nicht bekannt und konnte wegen fehlender Angaben zu Verfasser und Titel auch nicht beschafft werden.

Unabhängig davon regelt die Bekanntmachung lediglich allgemeine Grundsätze für die Genehmigung von Beschneiungsanlagen. Sie enthält hinsichtlich der Anforderungen an den Standort Regelvorgaben, hinsichtlich der Anforderungen an die Errichtung und an das Herstellen und Verteilen von künstlichem Schnee zum größten Teil Optimierungsgebote und ermessenslenkende Vorschriften. Diese Vorgaben sind nicht für jeden Einzelfall verbindlich und auch nicht in jedem Fall anwendbar und erforderlich, sondern werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und abgewogen. Im Übrigen ersetzte die Vollzugsbekanntmachung vom 5. Juni 2005 die Bekanntmachung, auf die sich die Diplomarbeit bezieht.

6.1 5. Tired

Wie hoch ist der Anteil der in den letzten 10 Jahren genehmigten Anlagen zur künstlichen Beschneigung, zu denen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind?

In den letzten 10 Jahren wurden im Regierungsbezirk Schwaben insgesamt 19 Anlagen zur künstlichen Beschneigung genehmigt und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Regierungsbezirk Oberbayern wurden bei insgesamt 46 genehmigten Anlagen zu zwei Genehmigungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Damit wurden bei ca. 3,1% der Genehmigungen für Beschneiungsanlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Dieser geringe Anteil erklärt sich daraus, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen nur dann durchzuführen sind, wenn der erzeugte Schnee auf einer Fläche von mehr als 15 ha aufgebracht wird oder die Beschneiungsanlage sich ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800m üNN befindet.

6.1 6. Tired

Wie hoch waren in den letzten 10 Jahren die Zuschüsse der bayerischen Staatsregierung für Modernisierung und Neubau von Aufstiegshilfen incl. Nebenanlagen wie künstliche Beschneiungsanlagen bei den Bundesstützpunkten Ski Alpin/Snowboard (Garmisch-Partenkirchen, Göttschen/Bischofswiesen, Alpines Trainingszentrum Allgäu)? Wie viel wurde davon für künstliche Beschneiungsanlagen eingesetzt, in welcher Höhe sind Finanzmittel hierfür eingeplant? Für welche weiteren Bauvorhaben an Bundesstützpunkten sind durch die Staatsregierung Fördermittel in welcher Höhe bereits zugesagt bzw. beantragt?

In den letzten zehn Jahren wurden für Modernisierung und Neubau von Aufstiegshilfen und künstlichen Beschneiungsanlagen bei den Bundesstützpunkten Ski alpin/Snowboard in Garmisch-Partenkirchen, Bischofswiesen/Göttschen und Bad Hindelang Landeszuschüsse in Höhe von insgesamt 691.974,65 € ausbezahlt. Darüber hinaus sind hierfür weitere Zuschüsse in Höhe von rd. 2,5 Mio. € in Aussicht gestellt.

Nur für Beschneiungsanlagen wurden 430.026,13 € ausbezahlt und rd. 2,44 Mio. € in Aussicht gestellt. Für Beschneiungsanlagen sind im Haushaltsplan gesondert keine Mittel eingeplant. Diese Anlagen werden im Rahmen der Investitionsförderung im Hochleistungssport aus Kap. 0504 TG 91 gefördert. Hier wird im Einzelfall eine Förderentscheidung getroffen.

6.1 7. Tired

Wie viele Genehmigungen zu Beschneiungsanlagen oder Aufstiegshilfen enthalten Auflagen, Rückstellungen zur Beseitigung von Schäden und Rückbau zu bilden? Wie hoch ist die vorgeschriebene Summe? Wie wird die Rücklagenbildung kontrolliert? Wo wurden Beschneiungsanlagen oder Aufstiegshilfen in den letzten 10 Jahren zurück gebaut und mit welchen Geldern (Rückstellungen, öffentliche Gelder, Gelder anderer) wurden diese Maßnahmen finanziert? Gibt es in den bayerischen Alpen Aufstiegshilfen, die nicht mehr betrieben werden, aber bislang nicht zurückgebaut worden sind?

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift für Seilbahnunternehmen, Rückstellungen zur Beseitigung von Schäden und Rückbau zu bilden. Der Staatsregierung liegen daher auch keine Daten dazu vor. Ein Rückbau von Altanlagen erfolgte in den letzten zehn Jahren an den Seilbahnen, die durch neue Anlagen ersetzt worden sind. Der Staatsregierung liegen keine Daten über Seilbahnen vor, die nicht mehr betrieben werden und bislang noch nicht zurückgebaut worden sind.

Auflagen, Rückstellungen zur Beseitigung von Schäden und Rückbau zu bilden, sind in keiner Genehmigung für Beschneiungsanlagen enthalten. Demzufolge waren auch keine Summen vorgeschrieben und keine Kontrolle der Rücklagenbildung nötig. Ein Rückbau von Beschneiungsanlagen fand in den letzten 10 Jahren nicht statt.

6.2 Großveranstaltungen

6.2 1. Tiret

Ist die Staatsregierung der Meinung, dass Motorsport-Großveranstaltungen wie das jährlich stattfindende Motorrad-Biker-Meeting in Garmisch-Partenkirchen (2003: mehr als 24.000 Besucher) mit den Zielen der Alpenkonvention in Einklang stehen?

Das Protokoll Tourismus der Alpenkonvention, Kapitel II, Artikel 15 Abs. 2 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen. Diese Vorschrift wird durch das Erfordernis von Genehmigungen z.B. für motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO und den Betrieb von Sportmotorbooten sowie Wassermotorrädern gemäß Art. 27 Abs. 4 BayWG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Schifffahrtsordnung umgesetzt. Insbesondere die Erlaubnis von motorsportlichen Veranstaltungen ist in Bayern an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Allgemeinen Verfahrensgrundsätze für die Genehmigung und Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen, die vom Ministerrat beschlossen und als für die Straßenverkehrsbehörden verbindliche Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.1991 eingeführt wurden (vgl. IMS vom 08.11.1990 Nr. IC4-3612.29.3/11; aktueller Stand: 10.07.1996), machen die Zulassung einer solchen Veranstaltung von der betroffenen Gebietsart und der Klassifizierung der vorgesehenen Straßenstrecke abhängig. Damit werden den Straßenverkehrsbehörden klare Beurteilungskriterien bei der Entscheidung über die Zulassung von Motorsportveranstaltungen vorgegeben. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes finden ausreichend Berücksichtigung. So wurde das traditionelle Wallbergrennen u.a. auf der Grundlage der vorgenannten Verfahrensgrundsätze nicht mehr zugelassen.

Abschnitt 3.1 der Schifffahrtsbekanntmachung bestimmt, dass Sportmotorboote mit Verbrennungsmotor nur befristet auf höchstens fünf Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit und nur auf dem Starnberger See und dem Ammersee im Rahmen von Höchstzahlen genehmigt werden. Bezüglich Wassermotorrädern bestimmt Abschnitt 3.4 der Schifffahrtsbekanntmachung, dass solche mit Verbrennungsmotor grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind.

6.2 2. Tiret

Wie viele nicht-motorisierte sportorientierte Großveranstaltungen abseits von festen Freizeiteinrichtungen (z.B. Mountainbike-, Wander-, Nordic-Walking-, Skilanglauf-, Hundeschlitten-, Skitouren-Veranstaltungen) mit mehr als 1.000 Sportlern bzw. Zuschauern wurden in den letzten 5 Jahren in Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten der bayerischen Alpen mit wie vielen angemeldeten Teilnehmern genehmigt? Wurde die Genehmigung von Großveranstaltungen abgelehnt? Wenn ja, von welchen, mit welcher Begründung?

Mögliche Gestattungsbehörden sind einerseits die unteren und höheren Naturschutzbehörden. Das Naturschutzrecht wird andererseits, soweit für ein Vorhaben nach anderen

Rechtsvorschriften eine Gestattung erforderlich ist, von der verfahrensführenden Behörde mitvollzogen, die das Einvernehmen gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 und Art. 49a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG mit den Naturschutzbehörden herstellt. Da sich im Rahmen der Meldung von NATURA 2000-Gebieten diverse Änderungen ergeben haben und die jeweiligen Zuschauerzahlen nicht hinreichend genau bekannt sind, ist eine exakte Beantwortung der Frage nicht möglich. In den letzten fünf Jahren haben in den Naturschutzgebieten „Allgäuer Hochalpen“, „Ammergebirge“, „Ettaler Weidmoos“, „Riedboden“, „Arnspitze“, „Südufer des Simssees“, „Östliche Chiemgauer Alpen“ und „Durchbruchstal der Tiroler Achen“ teilweise jährlich Mountainbike-, Lauf- und Skilanglaufveranstaltungen stattgefunden. Dabei variierte die Teilnehmerzahl (ohne Zuschauerzahl) von 300 bis zu 2.000 Personen und lag in der Mehrzahl unter 1.000 Personen. Ablehnungen von nichtmotorisierten sportorientierten Großveranstaltungen sind für den betroffenen Zeitraum nicht bekannt.

6.2 3. Tiret

Wie setzt sich die Staatsregierung bei den Veranstaltern von Massenveranstaltungen des Spitzensports wie Winter-Olympiade oder SKI-WM dafür ein, dass diese natur- und umweltverträglich gestaltet werden?

Soweit das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei spitzensportlichen Großveranstaltungen Zuwendungen gewährt, stehen diese unter dem Vorbehalt, dass alle naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Genehmigungen vorliegen (vgl. dazu vorherige Ausführungen).

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz prüft die untere Naturschutzbehörde, sofern für das erstmalige dauerhafte Herichten einer Skipiste bzw. für eine wesentliche Änderung oder Erweiterung des Geländes eine Erlaubnis nach Art. 6f Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erforderlich ist, alle betroffenen Belange des Allgemeinwohls, die durch das Pisten Vorhaben berührt werden können, und stellt damit eine umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens sicher, vgl. auch die Ausführungen zu Abschnitt 4.7 1. Tiret. Im Übrigen werden die Belange von Natur und Landschaft über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung innerhalb anderweitiger Gestattungsverfahren mitberücksichtigt, vgl. Art. 6a Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG. Schließlich können Verbotsbestimmungen in Schutzverordnungen, Schutzvorschriften für FFH- oder Vogelschutzgebiete oder Art. 13 BayNatSchG für gesetzliche geschützte Biotope zu berücksichtigen sein.

S.a. Antwort zu 9.5, 5. Tiret und 9.6, 3. Tiret.

6.3 Naturverträglicher Tourismus

6.3 1. Tiret

Art. 6 des Tourismusprotokolls differenziert für Ziel Aussagen zur Ausrichtung der touristischen Entwicklung zwischen Gebieten mit intensivem Tourismus und solchen mit extensivem Tourismus. Nach Bericht an den Überprüfungsausschuss vom August 2005 gibt es in den bayerischen Alpen keinen intensiven Tourismus. Nach welchen Kriterien grenzt die bayerische Staatsregierung intensiven und extensiven Tourismus ab?

Das zentrale Kriterium der Abgrenzung zwischen intensivem und extensivem Tourismus basiert auf der Tourismusintensität (Gästebetten je Einwohner) im Alpenkonventionsgebiet. Die Tourismusintensität liegt im deutschen Alpenkonventionsgebiet mit 0,12 Betten je Einwohner weit unterhalb des Durchschnitts für die gesamten Alpen, der in Höhe von 0,5 Betten/Einwohner ermittelt wurde. Selbst die bayerischen Landkreise mit überdurchschnittlich vielen Gästebetten pro Einwohner liegen noch deutlich unter dem alpenweiten Durchschnitt.

6.3. 2. Tired

Ein attraktives gut gepflegtes Wanderwegenetz ist eine wichtige Voraussetzung für den bayerischen Alpentourismus. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in den nächsten Jahren ausreichend Geld für die Instandhaltung, incl. Beschilderung, zur Verfügung steht?

Soweit Tourismusprojekte im Alpenraum im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER gefördert werden, wird auf naturverträglichen Tourismus besonders Wert gelegt (z.B. Besucherlenkung im Naturschutzgebiet). Beschilderungen und Hinweise auf Besonderheiten in Natur und Landschaft werden zum Teil ebenfalls im Rahmen von LEADER gefördert.

Die bestehende „Richtlinie zur Förderung von Erholungseinrichtungen in der freien Natur und von Gartenschauen“ lief zum 31.12.2005 aus. Die Folgerichtlinie zur „Förderung von Wanderwegen, deren Beschilderung und von Gartenschauen“ wird derzeit erarbeitet.

Sowohl in der aktuellen als auch in der Folgerichtlinie ist die Förderung der Generalinstandsetzung (Förderung von laufendem Unterhalt ist lt. Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes von 1999 nicht möglich) von Wanderwegen, deren Beschilderung und auch die Informationsgewinnung bzw. -verarbeitung über das Wanderwegenetz vorgesehen.

6.3. 3. Tired

Unterstützt die Staatsregierung das Projekt von Bayerischem Hotel- und Gaststättenverband, Bayern Tourismus Marketing GmbH und dem Deutschen Wanderverband, das vorsieht, wanderfreundliche Hotels und Gaststätten zu zertifizieren?

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER ein Projekt unterstützt, mit dem Berggasthäuser des Deutschen Alpenvereins mit regionalen Produkten versorgt werden.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie fördert die Marketingaktivitäten der BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH (BayTM), die gemeinsam mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband und dem Deutschen Wanderverband dieses Pilotprojekt initiiert hat.

Im Rahmen der CBR 2005 hat die BayTM das Projekt einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Die BayTM wird das Thema mit einem Produktmanager und eigenem Budget konsequent weiter ausbauen. Für das Jahr 2006 ist eine

auflagenstarke 24-seitige Angebotsbroschüre zum Thema Wandern geplant. Des Weiteren wurde eine Qualitätsoffensive gestartet mit dem Ziel, den Wanderern ein umfassendes Dienstleistungsangebot in den bayerischen Wanderdestinationen anbieten zu können. Ein Kriterium dabei ist, dass ein Teil der Betriebe zwingend wanderfreundlich sein muss.

Ergänzend dazu unterstützt die Staatsregierung auch die umweltgerechte Ausrichtung der Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins, u.a. auch im bayerischen Alpenraum. Der Deutsche Alpenverein verleiht für umweltgerecht geführte Unterkunftshäuser für Wanderer und Bergsteiger ein „Umweltgütesiegel“. Die Kriterien für die Verleihung des Umweltgütesiegels orientieren sich an der von der Staatsregierung initiierten „Aktion Umweltbewusster Hotel- und Gaststättenbetrieb“. Das Umweltgütesiegel wird nach einer örtlichen Prüfung vergeben. Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz leistet bei der Verleihung des Umweltgütesiegels seit 1995 intensive fachliche Unterstützung.

6.3. 4. Tired

Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung den Fahrradtourismus in den bayerischen Alpen?

Im Rahmen von LEADER werden Radtourenkonzepte sowie die Herstellung von Radwegen, Nordic Walking Strecken (primär auf dem bereits vorhandenen Wegenetz) gefördert.

Radwanderwege mit Schwerpunkt im Bereich des Tourismus können grundsätzlich gefördert werden.

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern und das damals zuständige Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (nunmehr zuständig: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) initiierten und konzipierten 1997 das Bayernnetz für Radler. Damit steht auch für den Tourismus im Freistaat ein landesweit attraktives Fernradwegenetz mit ca. 8.700 km auf 110 Routen zur Verfügung.

Die Staatsregierung vermarktet dieses Produkt insbesondere durch die kostenlos an interessierte Radler im In- und Ausland verteilte Karte „Bayernnetz für Radler“ (z. Zt. 5. aktualisierte Auflage Mai 2005, bisher insgesamt 2,3 Mio. Exemplare) und den Internetauftritt unter www.bayerninfo.de (bis zu 570.000 Seitenaufrufe pro Monat).

Den bayerischen Alpenraum erschließen ganz oder teilweise 19 Fernradwege des Bayernnetzes für Radler. Ein Höhepunkt unter den bayerischen Fernradwegen ist dabei der Bodensee-Königssee-Radweg, der 414 km entlang der Alpen verläuft. Wichtige Fernradwege wie der Bodensee Rundweg, der Isarradweg, der Innradweg oder der Salzhandelsweg, stellen Verbindungen zum österreichischen Radwegenetz her.

Nach den statistischen Aufzeichnungen in den Radwegenprogrammen für die Bundesstraßen sowie für die Staatsstraßen sind an den im Geltungsbereich der Alpenkonvention liegenden Bundesstraßen rund 600 km Radwege und an den Staatsstraßen rund 500 km Radwege angelegt. Diese Radwege dienen zwar in erster Linie der Erhöhung der

Verkehrssicherheit durch die Trennung der Verkehrsarten; sie dienen aber auch den Interessen des Fahrradtourismus wie z.B. durch die Einbeziehung entsprechender Streckenabschnitte in das Bayernnetz für Radler. Die Radwegeprogramme werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, das heißt in Abhängigkeit von den bereitgestellten Haushaltsmitteln, weiterverfolgt und entsprechend umgesetzt.

Darüber hinaus verstärkt die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie institutionell geförderte BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH (BayTM) die Profilierung des Tourismuslandes Bayern im Hinblick auf die Zielgruppe der Radfahrer. Speziell für das Segment Radtourismus wird die BayTM in diesem Jahr eine Broschüre herausgeben, in der bayerische Raddestinationen vorgestellt werden (Printbeilage in zielgruppenspezifischen Magazinen; Auflage: 750.000 Stück). Begleitend dazu erfolgt die Darstellung der Destinationen im Internet, wobei buchbare Pauschal-Angebote in Verbindung mit Hotels, Gasthöfen oder Pensionen integriert werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Broschüre und den Internetauftritt ist die Einhaltung von Qualitätsrichtlinien sowohl auf der Destinations-/Ortsebene als auch bei den Beherbergungsbetrieben.

Von diesen Marketingaktionen der BayTM profitiert auch der Fahrradtourismus im bayerischen Alpenraum.

6.3 5. Tiret

Unterstützt die Staatsregierung neben dem Veranstaltungsangebot des Nationalparks Berchtesgaden die Erstellung und Durchführung von naturkundlich- und naturerlebnis-orientierten Veranstaltungen in anderen größeren Gebirgsgruppen und Großschutzgebieten?

Die seit 2001 vom StMUGV veranstaltete BayernTour Natur umfasst inzwischen über 1000 von Natur-Experten geführte Naturtouren, die im Voralpen- und Alpenraum aufgrund der besonderen landschaftlichen Attraktivität einen Schwerpunkt haben. Die BayernTour Natur findet auch 2006 (Schwerpunkt vom 25.05. bis 28.05.2006) wieder statt (www.tournatur.bayern.de).

Hauptaufgabe der Gebietsbetreuer (vgl. Antwort zu Ziff. 4.6 Nr. 5) ist u.a. die Entwicklung eines Naturinformations und -erlebnisangebots in den von ihnen betreuten Gebieten, vor allem in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Tourismus und den zuständigen Kommunen.

Naturkundlich- und naturerlebnisorientierte Veranstaltungen sind auch Bestandteil der Waldpädagogik. Diese ist gesetzlicher Auftrag der Forstbehörden. Die Waldpädagogik unterstützt die Umwelterziehung der Schulen und Umweltbildungsstätten durch die unmittelbare Begegnung mit dem Wald, nicht zuletzt auch in den Alpen.

6.3 6. Tiret

Unterstützt die Staatsregierung die Einrichtung des geplanten grenzübergreifenden Naturparks Nagelfluhkette – westliches Oberallgäu und Vorderer Bregenzer Wald?

Für den genannten Naturpark wurde im Frühjahr 2005 eine Projektskizze erarbeitet, im September 2005 der INTERREG IIIA – Antrag eingereicht. Mit der Planung sind zwei Planungsbüros aus Vorarlberg und Bayern beauftragt. Demnächst erfolgt die Ausschreibung für den Pflege- und Entwicklungsplan. Das Projekt wird zu 40 % von der EU und zu 60 % von den Gemeinden finanziert. Nach Erklärung des Gebietes zum Naturpark sind die Maßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien des StMUGV förderfähig.

6.4 Anpassungen an den Klimawandel

6.4 1. Tiret

Wie hoch ist der Anteil der Winterurlauber, die während Ihres Urlaubs in den bayerischen Alpen überwiegend Alpin-Skifahren?

Von den deutschen Urlaubern, die im Inland ihren Winterurlaub verbringen, fahren 49 % Ski alpin. Der Anteil der deutschen Winterurlauber an der Zahl der Winterurlauber in Bayern insgesamt liegt bei ca. 80 %. Über die Reiseinhalte der ausländischen Winterurlauber in Bayern liegt derzeit kein aktuelles und belastbares Datenmaterial vor.

6.4 2. Tiret

Wie engagiert sich die Staatsregierung angesichts der durch den Klimawandel zurückgehenden Schneesicherheit, um attraktive, von der Schneelage weniger abhängige Angebote für die Wintersaison zu entwickeln?

Im Rahmen einer Marktwirtschaft ist es in erster Linie Sache der jeweils betroffenen Unternehmen, wettbewerbsfähige Angebote zu schaffen. Hier sind primär die touristischen Leistungsträger vor Ort gefordert, sich durch zielgruppengerechte Angebote und Angebotspakete entsprechend zu positionieren.

Um Initiativen auszulösen und Hilfestellung seitens des Staates zu geben, hat die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie institutionell geförderte BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH (BayTM) im Rahmen ihres Extranets (www.daby.bayern.by) ein Winterportal mit Marktforschungsergebnissen rund um den Winter, „Best Practice“-Beispielen und einem Expertenforum eingerichtet. Das Portal soll allen Interessierten relevante Informationen liefern, einen Fachaustausch anregen und einen lebendigen Beitrag zur Weiterentwicklung des bayerischen Tourismus leisten.

Bereits jetzt bietet Bayern ein breit gefächertes Angebot für Winterurlauber. Der so genannte „sanfte“ Wintertourismus spielt bei den deutschen Urlaubern, die ihren Winterurlaub in Bayern verbringen, eine deutlich größere Rolle als bei denen, die ins Ausland fahren.

Die BayTM vermarktet im Rahmen der Produktlinie „WinterErlebnis Bayern“ nicht nur Wintersportangebote (Angebotsgruppe „WinterAktiv“). In den letzten Jahren stark zugenommen hat der Gesundheits- und Wellnessurlaub („WinterRelax“). Im Rahmen der Angebotsgruppe „WinterEvents“ unterstützt die BayTM attraktive Reiseanlässe von der 4-Schanzentournee bis hin zu Weltcupveranstaltungen.

Eine zunehmend wichtige Rolle im Winter spielt der Städturlaub („WinterKultur“). Um Bayern in diesem Segment noch stärker zu positionieren, startete die BayTM im Januar die Kampagne „Lebenslust statt Winterfrust“ mit touristischen Angeboten, die es ermöglichen, bayerische Städte in ihrer ganzen Authentizität zu erleben.

Bereits jetzt sind die Erfolge klar sichtbar: Bayern verzeichnet aktuell mehr deutsche Winterurlauber als jemals zuvor.

6.4 3. Tired

Wie beurteilt die Staatsregierung angesichts der Klimaentwicklung die Nachhaltigkeit von Investitionen in Wintersportanlagen unter 1.500 m Meereshöhe?

Rund 40 % der Übernachtungen in Bayern entfallen auf den Winter. Nach einer Studie des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e.V. an der Universität München (dwif) hat bei den Tagesausflügen der Winter in etwa denselben Anteil wie der Sommer, wobei die Pro-Kopf-Ausgaben im Winter höher sind. Im 10-Jahresvergleich (Wintersaison 2004/05 mit Wintersaison 1995/96) sind die Gästeankünfte im Winter um 25,3 % und die Übernachtungen um 3,3 % gestiegen. Der Wintertourismus in Bayern ist also eine wichtige Säule der bayerischen Tourismuswirtschaft und wird dies auch in Zukunft bleiben.

Auch wenn klimatische Veränderungen eine Verschiebung der Schneefallgrenze nach oben nach sich ziehen könnten, darf aufgrund der Langfristigkeit des Szenarios, aber auch wegen der Unsicherheit von Prognosen, diese Vorschau nicht in einen Investitionsstopp münden. Da Schneesicherheit vor allem für die Wintersporttouristen zu einem wichtigen Entscheidungskriterium für die Auswahl des Zielgebietes geworden ist, ist auch in Bayern ein Mindestmaß an Schneesicherheit durch Beschneigungsanlagen zu gewährleisten.

Mit der Neuregelung der Genehmigung von Beschneigungsanlagen, die bei Aufrechterhaltung der hohen ökologischen Standards deutliche bürokratische Erleichterungen bringt, konnte der Freistaat Bayern die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Wintersportorte im Vergleich zu benachbarten ausländischen Konkurrenzdestinationen weiter verbessern.

7. Bodenschutz

7.1 Flächeninanspruchnahme durch Verkehr und Siedlung

7.1 1. Tired

Mit welchen Maßnahmen sorgt die Staatsregierung für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen? Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Siedlungsentwicklung in den Alpengemeinden bevorzugt auf den Innenbereich gerichtet ist und das Siedlungswachstum nach außen begrenzt wird?

Flächensparendes und bodenschonendes Bauen sind wesentliche Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung sowohl im Alpenraum als auch in den sonstigen Landesteilen. Die

Staatsregierung wirkt auf verschiedenen Handlungsfeldern seit langem auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hin.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält Zielvorgaben, die die Gemeinden zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung anhalten. Grundlegende Ziele sind, dass der Flächenverbrauch in allen Landesteilen reduziert wird und die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume so flächensparend wie möglich erfolgen soll. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen etc.) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Die Staatsregierung betreibt seit Jahren eine intensive Informationsarbeit zur Thematik des Flächensparens. So wurde bereits 1993 im Rahmen der von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern herausgegebenen Arbeitsblätter für die Bauleitplanung die Broschüre „Flächensparende Wohngebiete“ herausgegeben, die 2001 ein zweites Mal aufgelegt wurde. Zur Thematik Nachverdichtung und Konversion erschien 1994 das Heft „Weiterentwicklung von Siedlungsgebieten“. In der Broschüre „Kosten- und flächensparende Wohngebiete“ aus dem Jahr 2001 werden darüber hinaus auch die finanziellen Aspekte des Themas für Gemeinden und Bauherren dargestellt. Diese Arbeitsblätter richten sich vor allem an die Gemeinden und zeigen anhand von Beispielen die Wege und Möglichkeiten für einen ressourcenschonenden Umgang mit Grund und Boden auf. Auch die Arbeitshilfe „Kommunales Flächenressourcen-Management“ der Staatsregierung (1. Auflage 2002, 2. Auflage 2003) soll die Kommunen in ihren Bemühungen um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung vor allem durch eine verstärkte Innenentwicklung unterstützen. Auf die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Baugesetzbuchs – insbesondere verpflichtet die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuchs (§ 1a Abs. 2 BauGB) die Gemeinden zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden – und des Landesentwicklungsprogramms hat Staatsminister Dr. Günther Beckstein bereits im Jahr 2002 in einem Rundschreiben an alle Städte und Gemeinden hingewiesen.

Im Jahr 2003 wurde darüber hinaus das „Bündnis zum Flächensparen“ mit dem Ziel ins Leben gerufen, gemeinsam konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu entwickeln und eine breite Öffentlichkeit für die Thematik zu sensibilisieren. Als Partner der Staatsregierung beteiligen sich daran neben den kommunalen Spitzenverbänden zahlreiche weitere Institutionen und Verbände. Damit ist auch gewährleistet, dass die betroffenen Vereinbarungen eine breite gesellschaftliche Akzeptanz erfahren. Das Aktionsprogramm des Bündnisses umfasst derzeit ca. 50 Maßnahmenvorschläge, wie beispielsweise die Vorstellung von Best-Practice-Beispielen im Internet oder die Überprüfung und Stärkung flächensparender Komponenten bei staatlichen Förderprogrammen. Vieles davon wurde bereits umgesetzt.

In das „Bündnis zum Flächensparen“ ist auch das Thema Verkehr integriert. Straßenbaumaßnahmen sind generell aus Gründen der Umweltverträglichkeit und des notwendigen hohen Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme angelegt. Bei staatlichen Straßenbauvorhaben wird dem Planungsziel der Verminderung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen.

Die Revitalisierung bestehender Bau- und Siedlungsstrukturen ist seit mehr als drei Jahrzehnten ein Handlungsfeld der Städtebauförderung. Die im Rahmen der Förderschwerpunkte Innenstadtentwicklung, Soziale Stadt, Brachflächenkonversion und Stadtumbau praktizierte Bestandserneuerung ist ein wichtiger Baustein einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung. Der Vollzug der Förderprogramme wird durch begleitende Aktivitäten unterstützt:

- Bayerischer Landeswettbewerb Stadterneuerung ‚Zukunft der Innenstädte und Ortszentren‘, 2001
- Bayerischer Bauherrenpreis Stadterneuerung 2004
- Best Practice Sammlung zur Brachflächenkonversion im Internet
- Bayerischer Landeswettbewerb Stadterneuerung ‚Stadt recyceln - Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen‘ 2006
- Modellprojekt ‚Leben findet Innenstadt – öffentlich-private Kooperationen zur Standortentwicklung‘ 2005-2007

Die soziale Wohnraumförderung wurde in den vergangenen Jahren verstärkt auf die Bestandsförderung ausgerichtet. So werden im Bayerischen Wohnungsbauprogramm und im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm Neubau und Bestandserwerb mittlerweile gleichwertig gefördert.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden hat die Staatsregierung mit den Wohnraumförderungsbestimmungen 2003 einen Fördervorrang für solche Maßnahmen eingeführt, die

- auf brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen entstehen (Flächenrecycling),
- vorhandene Bausubstanz nutzen (Modernisierung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden sowie Änderung von Wohnraum) oder
- im Rahmen einer angemessenen Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete durchgeführt werden.
- Darüber hinaus enthalten die Wohnraumförderbestimmungen weitere Vorschriften zur Gewährleistung eines flächensparenden Bauens (z.B. angemessene Grundstücksgröße).

Im Übrigen werden seit dem Programmjahr 2005 bei Eigenwohnungen Fördermittel verstärkt in Maßnahmen des Zweiterwerbs gelenkt insoweit, als hier bei den Darlehensbeträgen nicht mehr zwischen Neubau bzw. Ersterwerb und Gebäudeänderung bzw. Zweiterwerb unterschieden wird. Bei geringeren Baukosten für eine Gebäudeänderung bzw.

für einen Zweiterwerb erhält so der Antragsteller gegenüber früher einen höheren Förderbetrag.

Beispiele für einen nachhaltigen Städtebau zu entwickeln, ist schließlich auch das Ziel der Modellvorhaben im Rahmen der Siedlungsmodelle und des Experimentellen Wohnungsbaus. Dabei kommt dem Gesichtspunkt des Flächensparens eine herausragende Bedeutung zu.

7.1 2. Tired

Wie viele Genehmigungen nach § 35 Abs. 2 BauGB (Bauen im Außenbereich – Einzelfallgenehmigung) wurden in den letzten fünf Jahren für welche Maßnahmen in den bayerischen Alpen erteilt?

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen über erteilte Baugenehmigungen auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB vor.

Von Umfragen und Erhebungen bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden wurde zur Vermeidung des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands, der mit der Ermittlung der Zahl und der Art der genehmigten Vorhaben unweigerlich verbunden wäre, abgesehen.

7.1 3. Tired

Wie beurteilt die Staatsregierung eine Abgabe für Neuversiegelung, um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten?

Die Staatsregierung lehnt eine Versiegelungsabgabe ab.

Das geltende Bau- und Planungsrecht enthält eine Reihe von Instrumentarien für eine flächensparende Entwicklung von Bauflächen insbesondere durch Nutzung der Potenziale der Innenentwicklung und vorhandener Baulandreserven (vgl. die Antwort zu Frage 7.1, Tired 1). Eine konsequente Umsetzung des bestehenden Instrumentariums insbesondere durch die Gemeinden leistet einen tatsächlichen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und ist daher gegenüber steuer- und abgabenrechtlichen Lösungen, die nur mittelbar über eine gewisse Lenkungsfunktion die Neuversiegelung begrenzen können, vorzugswürdig.

Unabhängig von damit verbundenen komplexen verfassungsrechtlichen Fragestellungen begegnete die Einführung einer neuartigen Versiegelungsabgabe Einwänden im Hinblick auf die damit verbundene zusätzliche Belastung der Bauherren durch Verteuerung des Baugrundes, wobei hierdurch gerade auch finanzschwächeren Grundstückseigentümern die Realisierung von Bauwünschen erschwert würde, sowie den damit unweigerlich verbundenen Verwaltungsaufwand durch die notwendige Schaffung eines bisher fehlenden Abrechnungsverfahrens, der im Widerspruch zu den von der Staatsregierung verfolgten Zielen der Deregulierung stünde.

Abgesehen davon ist der einer Versiegelungsabgabe zugrunde liegende Grundgedanke im geltenden Bauplanungsrecht bereits durch die grundsätzliche Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in zumindest ähnlicher Form verwirklicht. Danach kann der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe unter

anderem durch geeignete Darstellungen von Flächen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan und durch Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Bebauungsplan erfolgen. Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich sind vom Vorhabensträger durchzuführen (§ 135a Abs. 1 BauGB). Die Darstellungen und Festsetzungen können nach den Umständen des Einzelfalles auch an anderer Stelle als am Eingriffsort erfolgen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle im Bebauungsplan den Baugrundstücken zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese grundsätzlich anstelle und auf Kosten der Vorhabensträger oder der Eigentümer durchführen (§ 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Aus alledem folgt, dass bereits auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung grundsätzlich der Vorhabensträger bzw. Bauherr letztlich für den Ausgleich des Eingriffs und damit auch der Versiegelung aufkommt.

7.2 Sparsame Verwendung von Bodenschätzen

7.2 1. Tired

Wie viele Flächen mit welchem Umfang sind als Vorrang- und Vorbehaltsflächen zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen in den bayerischen Alpen ausgewiesen? Wie hat sich die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen seit In-Kraft-Treten der Regionalpläne für die bayerischen Alpen entwickelt?

Von dem Gebiet der Alpenkonvention sind die drei Regionalen Planungsverbände Allgäu (16), Oberland (17) und Südostoberbayern (18) betroffen. Die Regionen Allgäu (16) und Oberland (17) liegen vollständig in dem Gebiet der Alpenkonvention. In der Region Südostoberbayern (18) sind die Landkreise Mühldorf am Inn und Altötting, die erhebliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Bodenschätze umfassen, nicht im Gebiet der Alpenkonvention enthalten. Die Statistiken zu Größe und Stand der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen liegen allerdings nur regionsweise vor. Eine Erhebung nach Landkreisen würde eine Vergleichbarkeit mit historischen Zahlen verhindern.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der betroffenen Regionalpläne waren die in nachstehender Tabelle aufgelisteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

Region	In Kraft getreten	Vorranggebiete für Bodenschätze	Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze
Allgäu (16)	1986	510 ha	780 ha
Oberland (17)	1988	Keine	156 ha
Südostoberbayern (18)	1988	207 ha	3124 ha

Zum Stand 01.03.2001 sind in den Regionalplänen die in nachstehender Tabelle aufgelisteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

Gebiet	Jahr	Vorranggebiete für Bodenschätze	Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze
Allgäu (16)	2001	430 ha	970 ha
Oberland (17)	2001	277 ha	300 ha
Südostoberbayern (18)	2001	1.350 ha	970 ha

7.2 2. Tired

Wird in den bayerischen Alpen oder im Alpenvorland noch Torf abgebaut? Wenn ja, wo und in welchem Umfang? Soll der Torfabbau ggf. zukünftig eingeschränkt bzw. eingestellt werden?

Gemäß eines Landtagsbeschlusses aus dem Jahre 1988, den Torfabbau wegen der ökologischen Bedeutung der Moore für den Naturhaushalt auf allen staatlichen Flächen einzustellen, wurde im Jahre 2004 der letzte großflächige Torfabbau im Landkreis Rosenheim beendet. Vereinzelt mag es noch kleinflächigen Torfabbau für spezielle Nutzungen geben. Dieser Torfabbau ist jedoch flächenmäßig ohne Bedeutung.

Neben der Einstellung des Torfabbaus wurde aber auch aktiv die Renaturierung von Mooren betrieben (vgl. Nr. 4.6, 2. Tired). So besteht ein Moorentwicklungskonzept Bayern, das mit der Inventarisierung und der Erstellung von Handlungsschwerpunkten Impulse setzt. Dieses entstand in Zusammenarbeit mit dem Staatsforst, der über 14.000 Hektar Moore in Bayern betreut. So wurde eine Vielzahl von Mooren im Staatsforst ausgewählt, deren Renaturierung vorrangig in Angriff genommen wird. Die Umsetzung erfolgt über eine Renaturierungsplanung, die im Rahmen der Forstbetriebsplanung durchgeführt wird. Bisher liegen für rund ein Drittel aller Moore im Staatswald Renaturierungsplanungen vor und auf einem großen Teil dieser Flächen finden bereits aktive Maßnahmen statt. Viele der Moore befinden sich im oberbayerischen Alpen- und Voralpenland.

7.2 3. Tired

Sehen die Regionalpläne der bayerischen Alpenregionen die bevorzugte Verwendung von Recyclingmaterial bzw. Ersatzstoffen an Stelle der Ausbeutung von Bodenschätzen vor, wie in Art. 8 des Bodenschutzprotokolls vorgesehen?

Die Regionalpläne der bayerischen Alpenregionen enthalten Festlegungen zur bevorzugten Wiederverwendung von Recyclingmaterialien im Sinne des sparsamen Umgangs mit Bodenschätzen.

Diese Festlegungen lauten im Einzelnen:

Regionalplan Südostoberbayern (Kapitel Rohstoffe fortgeschrieben und in Kraft getreten am 19.11.2005)

B V 6.1 (G) ... Auf einen verstärkten Einsatz von umweltschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen soll hingewirkt werden. ...

Regionalplan Allgäu (Kapitel Bodenschätze fortgeschrieben und Festlegung in Aufstellung)

B IV 3.3.2 (G) ... Auf einen nachhaltigen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen soll hingewirkt werden. Soweit geeignet und wirtschaftlich vertretbar soll ein verstärkter Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen angestrebt werden. ...

Regionalplan Oberland (Kapitel Bodenschätze fortgeschrieben und Festlegung in Kraft getreten am 01. 06. 2000)

B IV 2.2.2 (G) ... Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen soll hingewirkt werden. ...

Des Weiteren regeln die Leitfäden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (2002) sowie Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken (2005) des StMUGV den ordnungsgemäßen umweltfreundlichen Verwertungsablauf bei Bauabfällen. Die Leitfäden wurden vom Industrieverband Steine und Erden und dem StMUGV vereinbart. Mit den Leitfäden wird die Verwertung und Güteüberwachung von Bauabfällen konkretisiert und damit ein wertvoller Beitrag zur Schonung natürlicher Ressourcen sowie zur Einsparung von Deponieraum erreicht.

7.2 4. Tiset

In wie weit ist der geplante Abbau von Diabas auf 14 ha der bayerischen Saalforsten mit dem Gebot der sparsamen Verwendung von Bodenschätzen vereinbar?

Das im März 2004 von der Salzburger Landesregierung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigte Projekt „Tagbau 21 -Schönangerl“ sieht den Abbau von Diabasgestein auf einer Fläche von rd. 28 ha in einem Zeitraum von 45 Jahren vor.

Für die betroffenen Flächen der Bayerischen Saalforste soll – zur Vermeidung etwaiger kurzfristiger Übernutzungen – durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Pächter sichergestellt werden, dass über diesen langen Zeitraum hinweg entsprechend bemessen abgebaut und fortlaufend rekultiviert wird.

Die diesbezüglich vorgesehenen vertraglichen Nutzungsregelungen sind auch im Interesse einer langfristig erforderlichen Versorgung von Westösterreich und des südostbayerischen Raumes mit diesem hochwertigen Rohstoff notwendig und insoweit mit einer sparsamen Verwendung dieses Bodenschatzes vereinbar.

7.3 Verhütung von Erosion

7.3 1. Tiset

Zu Frage 1:

Wo sind in den letzten 10 Jahren größere Muren, Berg-rutsche und andere Massenbewegungen auf Siedlungen, Verkehrswege oder touristische Einrichtungen abge-gangen?

Im Wildbachbereich sind in den Jahren 1996 bis 2004 39 Murereignisse (nach DIN gemäßer Definition) bekannt geworden. Bei vier Ereignissen waren Gebäude betroffen und bei 12 Ereignissen Gemeinde-, Staats- und Bundesstraßen verschüttet. In den restlichen 23 Fällen gab es keine Schäden bzw. waren nur Almwege oder Weideflächen betroffen. Beim Augusthochwasser 2005 sind einige Muren aufgetreten, die Schäden an Straßen, Wegen und Weideflächen verursacht haben. Gebäudeschäden durch Muren wurden in 2005 nicht bekannt. Eine Gesamtzahl von Murabgängen in 2005 liegt nicht vor.

Für den Zeitraum von 1995 bis 2005 sind insgesamt 18 Hangbewegungen mit Schäden an Gebäuden, Straßen, Bahnlinie und Tourismuseinrichtung (Klammwege) in den Gemeinden Bad Reichenhall, Balderschwang, Berchtesgaden, Bergen, Garmisch-Partenkirchen, Oberstaufen, Ramsau, Scheidegg, Schliesee, Schneizlreuth, Schönau und Sonthofen zu verzeichnen. Todesfälle sind im Bayerischen Alpenraum (abgesehen von alpinen Touren) im genannten Zeitraum nicht bekannt. Fälle, in denen nur Schäden an Land- und Forstwirtschaft, Wirtschafts- oder Wanderwegen aufgetreten sind, sind nicht aufgeführt. Sie können dennoch wirtschaftlich von Bedeutung sein.

Zu Frage 2:

Wie hoch sind die dadurch verursachten Schäden?

Informationen über die durch Muren oder Hangbewegungen verursachten Schäden liegen nicht vor.

Zu Frage 3:

Auf welche Ursachen sind diese Massenbewegungen jeweils zurückzuführen?

Neben der allgemeinen Disposition (Geologie, Gefälle usw.) sind regelmäßig Niederschläge die auslösenden Faktoren für Murabgänge. Das können kurzzeitige Starkregen sein, aber auch länger andauernde Niederschläge mit einer entsprechenden Intensität.

8. Energie

8.1 Wasserkraft

Als Gebietskulisse wurde bei der Beantwortung der Fragen zu 8.1 gemäß Vorbemerkung der Interpellation von der auf Gemeindeebene vorgenommenen Abgrenzung des Alpenraums nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) ausgegangen. Eine Ausnahme bildet der Punkt 8.1.5, bei dem die gesamte Gebietskulisse der Alpenkonvention zugrunde gelegt wird.

8.1 1. Tiset

Welcher Anteil der in den bayerischen Alpen bestehenden Wasserkraftanlagen ist für wandernde Tierarten durchgängig? Wo wurden in den letzten 10 Jahren Fischaufstiegshilfen errichtet, wo liegen Dokumentationen der Wirkung mit welchem Ergebnis vor?

Bei der Herstellung der biologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist speziell im alpinen Raum besonders zu beachten, ob die natürlichen Gefälleverhältnisse eine Wanderbewegung der Fauna überhaupt zulassen. Ferner

wurden gerade im alpinen Bereich viele Wasserkraftanlagen an vorhandenen Gefällesprüngen errichtet, die auch schon vor der Wasserkraftnutzung natürlicherweise nicht durchgängig waren.

Im Alpengebiet sind 343 Wasserkraftanlagen in Betrieb, von denen 28 Anlagen (8,2 %) mit einer separaten Fischaufstiegshilfe ausgestattet sind. Darüber hinaus gibt es viele Wasserkraftanlagen, die auch aufgrund ihrer Bauweise (z. B. Anlagen mit Wasserrädern oder Wasserkraftschnecken) die flussabwärts gerichtete Wanderung ermöglichen.

Von den 28 Fischaufstiegshilfen an Wasserkraftanlagen innerhalb der Gebietskulisse wurden in den Jahren 1995 bis 2005 insgesamt 25 Anlagen an folgenden Gewässern errichtet:

Landkreis:	Gewässer (Anlagenzahl):
Bad Tölz-Wolfratshausen	Isar (2)
Berchtesgadener Land	Ramsauer Ache (1); Berchtesgadener Ache (1)
Garmisch-Partenkirchen	Lainbach (1)
Lindau	Rothach (1)
Miesbach	Mangfall (2); Leitzach (2)
Oberallgäu	Trettach (2); Iller (1); Osterach (2)
Ostallgäu	Vils (2); Steinacher Achen (1)
Rosenheim	Jenbach (1)
Traunstein	Schwarz- und Weißblofer (4); Weiße Traun (2)

Die Funktionsfähigkeit von Wanderhilfen wird zwar regelmäßig mit den Beteiligten vor Ort besprochen, der Wasserwirtschaft liegen jedoch keine systematischen Dokumentationen darüber vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagen überwiegend bestimmungsgemäß funktionieren.

8.1 2. Tired

Welche Maßnahmen führt die Staatsregierung durch, um die Durchgängigkeit der Fließgewässer der bayerischen Alpen an Wasserkraftanlagen zu erhöhen (vgl. Art. 7 (1) Energieprotokoll der Alpenkonvention und Wasserrahmenrichtlinie)?

Die biologische Durchgängigkeit an bestehenden Wasserkraftanlagen kann im Wesentlichen durch den Bau von Tierwanderhilfen in Form von Fischpässen bzw. Umgehungserinnen verbessert werden. Dies ist grundsätzlich Aufgabe des Anlagenbetreibers und soll dort geschehen, wo es ökologisch sinnvoll, technisch machbar und verhältnismäßig ist. Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kann dabei wirtschaftliche Anreize bieten. Beim Neubau von Wasserkraftanlagen sind zudem Konstruktionsformen denkbar, die von vorne herein die Durchgängigkeit des Fließgewässers möglichst wenig beeinträchtigen.

In den bis 2009 aufzustellenden Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll die Verbesserung der Durchgängigkeit mit entsprechenden Gesamtkonzepten für ganze Fließgewässerabschnitte hinterlegt werden. Bei bestehenden Anlagen werden zusätzliche Auflagen zur Verbesserung der Durchgängigkeit regelmäßig bei Ablauf der wasserrechtlichen Gestattung im Rahmen der Neubewilligung geprüft. Gemäß § 5 WHG kann aber grundsätzlich auch in laufende Rechte eingegriffen werden.

8.1 3. Tired

In wie vielen Wasserkraftanlagen des bayerischen Alpenraums laufen in den kommenden 10 Jahren die Konzessionen zur Wasserkraftnutzung aus?

Bis zum Jahr 2016 laufen bei 13 Wasserkraftwerken innerhalb der Gebietskulisse die Konzessionen aus. Teilweise bleiben jedoch nach Ablauf der aktuellen wasserrechtlichen Gestattung darüber hinaus vorhandene Altrechte unbefristet bestehen.

8.1 4. Tired

Wo bestehen in den bayerischen Alpen Planungen für den Bau weiterer Kleinwasserkraftanlagen?

Derzeit liegen in den Landkreisen Traunstein, Rosenheim, und Berchtesgadener Land insgesamt neun Planungen für Kleinwasserkraftanlagen vor.

8.1 5. Tired

Fördert die Staatsregierung die Effizienzsteigerung, Modernisierung und ökologische Verbesserung bestehender Kleinwasserkraftanlagen (z. B. durch verbesserte Turbinen, Anschluss von Kleinwasserkraftwerken an das öffentliche Stromnetz)?

Die Staatsregierung hat im Rahmen des Programms zur Förderung von Kleinwasserkraftanlagen in Bayern auch die Effizienzsteigerung, Modernisierung und ggf. die ökologische Verbesserung bestehender Kleinwasserkraftanlagen gefördert. Im Zeitraum von 1990 bis 2004 wurden für 112 Fördermaßnahmen im Alpenraum Zuschüsse in Höhe von rd. 3,8 Mio. € (davon 0,31 Mio. € aus EU-Mitteln) bewilligt. Das Investitionsvolumen belief sich auf über 22,7 Mio. €. Das Förderprogramm wurde zum 1. April 2005 eingestellt. Verblieben ist die im Jahr 2004 verbesserte Förderung über die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

8.1 6. Tired

Wie viele Kleinwasserkraftanlagen wurden in den letzten 10 Jahren mit welcher Ausbauleistung an welchen Bächen genehmigt? Für wie viele Anträge auf Kleinwasserkraftanlagen wurde die Genehmigung nicht erteilt?

Hier muss unterschieden werden zwischen der (Erst-)Genehmigung für den Neubau einer Wasserkraftanlage und der (Folge-)Gestattung einer bestehenden oder übergangsweise stillgelegten Wasserkraftanlage nach Ablauf der bisherigen wasserrechtlichen Gestattung.

Landkreis	nicht genehmigt	neu genehmigt [Anzahl] [kW]	Folgegestattung [Anzahl] [kW]	Gewässer
Lindau	0	0 0	1 46	Rothach
Oberallgäu	1	6 1.729	1 500	Trettach, Bolgenach, Iller, Osterach, Eibeles Bach
Ostallgäu	1	1 21	5 71	Steinacher Achen
Miesbach	0	0 0	8 2.299	Spitzingsee, Rote Valepp, Mangfall, Breitenbach, Schlierach, Leitzach
Rosenheim	1	0 0	2 15	Fluderbach, Rohrdorfer Ache, Steinbach
Berchtesgadener Land	2	1 700	14 1.330	Klausbach, Ramsauer Ache, Kederbach, Bachmanngraben, Schwarzeckerbach, Königsseer Ache, Larosbach, Lackmühlbach, Berchtesgadener Ache, Maltergraben, Aschauerbach, Weißbach, Saalach, Dunkelgraben, Klötzelsbach, Stößer Ache
Traunstein	0	0 0	9 1.694	Tiroler Achen, Aiplbach, Weiße Traun, Zellerbach, Rote Traun
Bad Tölz/ Wolftratshausen	0	0 0	2 450	Isar, Lainbach
Garmisch-Partenkirchen	1	1 14	4 146	Quelle im vord. Zugwald, Loisach, Bodenlahne, Quellen-Ohlstadt
Weilheim-Schongau	0	0 0	1 23	Illach
Alpengebiet LEP gesamt	6	9 2.464	47 6.574	

8.1 7. Tired

In wie vielen Gewässern mit Ausleitungsstrecken, entspricht die Restwassermenge dem Restwasserleitfaden des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft? Wie stark wird die empfohlene Restwassermenge ggf. unterschritten? Bis wann plant die Staatsregierung, in allen Ausleitungsstrecken in den bayerischen Alpen eine Restwassermenge mindestens in der Höhe des Restwasserleitfadens zu gewährleisten?

Der bayerische Restwasserleitfaden wurde als Arbeitshilfe zur Mindestwasserermittlung bei der Wiederbewilligung (Folgegestattung) bestehender Ausleitungskraftwerke mit einer Ausbauleistung bis 500 kW entwickelt. Die erforderliche Mindestwasserabgabe wird unter Beachtung der ökologischen, ökonomischen und hydrologischen Randbedingungen einer Wasserkraftanlage und ihres Umfeldes im konkreten Einzelfall ermittelt. Somit ist eine umfassende Beantwortung der Anfrage für alle Gewässer nicht möglich. Im o.a. Gültigkeitsbereich des Restwasserleitfadens sind

der Wasserwirtschaft jedoch keine Fälle bekannt, bei denen seit dessen Herausgabe im Jahr 1999 die daraus resultierenden Restwasserforderungen im Bescheid unterschritten wurden. Die Umsetzung neuer Restwasserregelungen erfolgt schrittweise im Vollzug des Wasserrechts und nach den Vorgaben der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie, die bis 2009 zu erstellen sind.

8.2 Biomasse

8.2 1. Tired

Welches Potenzial besteht zur energetischen Nutzung von Biomasse im bayerischen Alpenraum?

Spezielle Abschätzungen zum Biomassepotenzial im Alpenraum sind nicht vorhanden. Es handelt sich bei Biomasse, vor allem in Form von Holzhackschnitzeln, grundsätzlich um ein transportwürdiges Gut, das demzufolge in einem gewissen Radius vom Verbrauchsstandort erzeugt werden kann.

8.2 2. Tiset

Welches Potenzial besteht unter absehbaren ökonomischen Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von regionalen Biomasseheizkraftwerken im bayerischen Alpenraum?

Spezielle Abschätzungen zum wirtschaftlichen Biomaspotenzial im Alpenraum sind nicht vorhanden. Auf die Antwort zur Vorfrage wird verwiesen. Es wird bemerkt, dass aufgrund der Transportwürdigkeit von Biomasse nicht das Potenzial die entscheidende Größe ist, sondern vielmehr die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen eine ökonomische Verwertung in Frage kommt. Solche Rahmenbedingungen sind in der Regel die Preise für die Konkurrenzenergie wie z. B. der Rohölpreis oder der Erdgaspreis.

8.2 3. Tiset

Wie fördert die Staatsregierung die Nutzung von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung (Art. 6 Energieprotokoll)?

Die energetische Holzverwendung ist ein Schwerpunkt bei der Förderung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Biomasseheiz- und Biomasseheizkraftwerke, siehe nachfolgend 4. Tiset). Davon profitiert auch der Alpenraum in ganz erheblichem Maße. Als Beispiel sei das Nahwärmenetz Reit im Winkl genannt.

8.2 4. Tiset

Wie fördert die Staatsregierung die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Biomasse im bayerischen Alpenraum und wie hoch waren die abgerufenen Fördermittel für diesen Bereich in den vergangenen Jahren?

Es gibt keine gesonderten Richtlinien zur Förderung der energetischen Verwertung von Biomasse für den Alpenraum. Biomasseheizwerke oder Biomasseheizkraftwerke wurden bis zum Jahr 2004 im Rahmen einer Anteilsförderung gefördert. Im Jahr 2004 wurde die Förderung von Biomasseheizwerken ab einer jährlichen Wärmeabnahmemenge von 500 Megawattstunden neu aufgestellt. Neu ist dabei v.a. die Festbetragsfinanzierung, die sich am Wärmebedarf orientiert. Sie beträgt 40 € pro Megawattstunde Jahresenergiebedarf. Für Wärmetrassen wird eine Förderung von 25 € pro Meter gewährt. Die Zuschüsse des Freistaats können mit Mitteln aus dem Marktanreizprogramm des Bundes bis zu einem Gesamtfördersatz von 30 % kombiniert werden.

Bis Ende 2005 wurden für die Gebietskulisse des Alpenraums für Biomasseanlagen (energetische Verwertung von fester Biomasse, d. h. für Biomasseheizwerke und Biomasseheizkraftwerke) insgesamt 24,6 Mio. € Fördermittel abgerufen.

8.3 Biogas

8.3 1. Tiset

Welches Potenzial für die Energieerzeugung mit Biogas in den bayerischen Alpen sieht die Staatsregierung, auch angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft?

Es wurden keine Erhebungen speziell für den Alpenraum durchgeführt. Aufgrund der Topographie dürfte das Potenzial eher gering sein.

8.3 2. Tiset

Welche Förderung gibt es für Biogasanlagen im bayerischen Alpenraum durch die Staatsregierung und wie hoch waren die abgerufenen Fördermittel für diesen Bereich in den vergangenen Jahren?

In der Vergangenheit wurde die Investition von Biogasanlagen im Rahmen der „Einzelbetrieblichen Investitionsförderung“ (EIF) (Agrarinvestitionsförderprogramm, Agrarzuschussprogramm) im Rahmen der Ziel 5b-Förderung sowie im Programm „Diversifizierung“ gefördert. Ab dem Jahr 2006 wird die Investitionsförderung von Biogasanlagen eingestellt.

Bis Dezember 2005 wurden für die Gebietskulisse des Alpenraums für Biogasanlagen insgesamt 6,3 Mio. € Fördermittel (EIF 5,8 Mio. €, Ziel 5b 0,1 Mio. € und Diversifizierung 0,4 Mio. €) abgerufen.

8.3 3. Tiset

Plant die Staatsregierung, die Förderung von Biogasanlagen an Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung des Betreibers zu binden (z. B. kein Grünlandumbruch)?

Da die Förderung von Biogasanlagen Ende 2005 ausgelaufen ist, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

8.4 Geothermie

Welches Potenzial besteht im bayerischen Alpenraum für die Nutzung der Geothermie? Inwieweit wird dieses Potenzial bereits genutzt? Durch welche Maßnahmen fördert die Staatsregierung ggf. die Nutzung der Geothermie im bayerischen Alpenraum?

Projekte zur Erkundung von Tiefengeothermie für Zwecke der Wärme- und Stromerzeugung erfahren derzeit im Raum zwischen Donau und Alpen einen starken Auftrieb. Hierbei werden die teilweise sehr ergiebigen heißen Thermalwässer in der geologischen Formation des Malmkarsts zum geringen Teil schon genutzt und sollen in den nächsten Jahren weiter intensiv erschlossen werden.

Fast die Hälfte der zur Zeit insgesamt zur Erschließung anstehenden rd. 50 Geothermievorhaben liegen im Gebiet der Alpenkonvention – und zwar in den nördlichen Teilen der Landkreise/Städte Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Traunstein, Weilheim-Schongau, Kaufbeuren, Oberallgäu sowie Ostallgäu. Bei erfolgreicher Realisierung kann die Tiefengeothermie einen wesentlichen Beitrag zur Wärmeversorgung im nördlichen Teil des Konventionsgebietes leisten.

In den südlichen Teilen der o.g. Landkreise und in den anderen Landkreisen im Konventionsgebiet sind die technischen, geologischen und wirtschaftlichen Risiken für Geothermieprojekte insbesondere wegen hoher Bohrtiefen ab 5.000 Meter sehr viel höher. Aufgrund des sehr hohen Fündigkeitsrisikos, vor allem was die Wasserergiebigkeiten

anbetrifft, und der vergleichsweise hohen Erschließungskosten erscheint die Tiefengeothermie in diesen Räumen gegenwärtig nicht sehr sinnvoll.

Neben der Tiefengeothermie bestehen im gesamten Konventionsgebiet Möglichkeiten der oberflächennahen Geothermie in Verbindung mit Wärmepumpen. Bei der Erschließung über Erdwärmesonden sind hier allerdings die Bohrungen wegen des tektonisch beanspruchten Gebirges im Alpenbereich aufwändiger und nicht ohne technisches Risiko. Insoweit sind die geologischen Voraussetzungen im Konventionsgebiet für die oberflächennahe Geothermie ungünstiger als in anderen Teilen Bayerns.

Zur Förderung der Geothermie ist auf folgendes hinzuweisen: Auf Bundesebene können Vorhaben nach dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien, mit zinsverbilligten KfW-Darlehen und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (erhöhte Einspeisevergütungen) gefördert werden. Daneben fördert der Freistaat Bayern Entwicklungs- und Pilotvorhaben im Einzelfall mit Zuschüssen. Ferner werden Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen, die nicht unter das Förderregime des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallen, mit zinsgünstigen Darlehen aus dem Bayerischen Umweltkreditprogramm (LfA-Förderbank) gefördert. Der Freistaat unterstützt insbesondere auch in den Bereichen Forschung und Information. Zu nennen wäre hier beispielsweise der „Bayerische Geothermieatlas“ – ein bisher in Deutschland einzigartiges Standardwerk zur Erdwärmennutzung und Planung geothermischer Anlagen. Ferner will die Staatsregierung ein regionales Modell zum Wärmeabbau im Gebirge und zur Hydrogeologie sukzessive entwickeln lassen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, wie sich Geothermieprojekte untereinander beeinflussen bzw. wie die thermischen und hydraulischen Wechselwirkungen im Untergrund sind. Die Bundes- und Landesprogramme stehen natürlich auch für Vorhaben innerhalb der bayerischen Gebietskulisse der Alpenkonvention zur Verfügung.

8.5 Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

Spezielle Bundes- oder Landesprogramme im Energiebereich, die ausschließlich auf die Gebietskulisse der Alpenkonvention abstellen, gibt es nicht. Der bayerische Alpenraum wird hinreichend durch die bestehenden energierelevanten Bundes- und Landesprogramme abgedeckt.

8.5 1. Tiert

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung zur Verbesserung der Wärmedämmung und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen im Bayerischen Alpenraum ergriffen?

Wärmedämmen von Verteilungsleitungen wie auch die Ausstattung von Wärmeversorgungssystemen mit effizienter Steuerungs- und Regelungstechnik sind in aller Regel wirtschaftliche Maßnahmen. Ergänzende Fördermaßnahmen zum bestehenden einschlägigen Förderangebot des Bundes (KfW-Darlehen) sind daher nicht erforderlich.

Überdies sind derartige Ausstattungen seit Jahren nach der HeizAnlV/EnEV gesetzlich vorgeschrieben. Der Vollzug der EnEV ist in Bayern landesweit über die „Bayerische Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVENEV)“ geregelt.

8.5 2. und 3. Tiert

Mit welchen Maßnahmen fördert die Staatsregierung den Einsatz moderner technologischer Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung im bayerischen Alpenraum?

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung zur Förderung der energietechnischen Gebäudesanierung und zur Umstellung auf umweltfreundliche Heizungssysteme ergriffen?

Das Maßnahmenbündel auf Landesebene ist vielfältig und umfangreich und wird ergänzt durch die Bundesförderung. Es reicht von der Förderung kommunaler Energieeinsparkonzepte über die Förderung von Entwicklungs- und Pilotprojekten sowie Energiespar-Investitionen in Unternehmen und Wohngebäuden bis hin zur Förderung von Information und Beratung. Zusätzliche Impulse kommen beispielsweise aus dem „Umweltpakt Bayern“, der „High-Tech-Offensive Zukunft Bayern“ und der „Bayerischen Klima-Allianz“. Beispielhaft seien folgende Projekte genannt:

- Förderung des Energie-Informations- und Beratungszentrums Lindau in der Aufbauphase
- Förderung eines Energieeffizienzprojekts des „energie- und umweltzentrums allgäu – eza“, Kempten (u.a. Information, Demonstration, Beratung, Weiterbildung, kommunales Energiemanagement)
- Aufbau eines modularen Weiterbildungsstudiengangs (Energie) an der FH Kempten
- Ausbau der Technologietransferstelle (Energie) an der FH Kempten
- Förderung des Projekts „Bauen innovativ“ der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Traunstein
- Förderung eines Pilot- und Demonstrationsprojekts zur Strom- und Wärmeversorgung des Zentrums für Umwelt und Kultur (ZUK), Benediktbeuern (u.a. Hack-schnitzelheizung, Pflanzenöl-BHKW, Solarthermie, Photovoltaik, Energiemanagementsystem)
- Förderung eines Biomasse-Heizwerks zur örtlichen Nahwärmeversorgung in Reit im Winkl
- Förderung eines Biomasse-Heizkraftwerks zur Wärme- und Stromversorgung (Kraft-Wärme-Kopplung) in Sonthofen
- landeseigene Breitenförderung von über 5.000 Solar-kollektor- und Wärmepumpenanlagen sowie von bislang über 80 Energieeinsparkonzepten allein in den bayerischen Gebieten der Alpenkonvention
- Förderung des landesweiten Projekts „Energiespar-Initialberatung durch das Bayerische Kaminkehrer-

handwerk (Energiespar-Check Bayern)“, daneben landesweite Verteilung der Informationsschriften „Energieeinsparung bei Gebäude und Heizung“ sowie „Modernisieren und sparen“ der Staatsregierung an etwa 400.000 Eigentümer älterer Gebäude durch die bayerischen Kaminkehrer

- Förderung der energetischen Gebäudesanierung im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms (energiesparende Maßnahmen in Wohngebäuden seit 2001 ein Förderschwerpunkt des Programms, seither über 70 Mio. Euro Darlehensvolumen allein für Vorhaben in den Gebieten der Alpenkonvention bewilligt)
- Die energetische Optimierung sowohl von Neubauten als auch bestehender Wohngebäude sowie die Erprobung und der Vergleich neuer Energietechniken sind seit Ende der 90er Jahre zentrale Themen bei den Modellvorhaben des experimentellen Wohnungsbaus

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gerade in Bayern und vor allem im bayerischen Alpenraum die Nachfrage nach Fördermitteln aus Bundesprogrammen – auch im bundesweiten Vergleich – besonders groß ist:

- Die im Rahmen des „100.000-Dächer-Solarstrom-Programms“ installierte Photovoltaikleistung ist – bezogen auf die Einwohnerzahl – in Bayern dreimal und im bayerischen Alpenraum sogar fünfmal so hoch wie im Bundesdurchschnitt.
- Ein ähnliches Bild zeigt sich beim „Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien“. Bislang flossen rd. 40 Prozent der Fördermittel allein nach Bayern. Die Nachfrage aus Bayern ist damit fast dreimal so hoch wie bundesweit, im bayerischen Gebiet der Alpenkonvention sogar noch erheblich höher (z.B. Unterallgäu 547 %, Ostallgäu 538 %, Lindau 463 %).
- Auch das „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ wird in Bayern deutlich überproportional genutzt: Ebenfalls mehr als 40 Prozent der zinsverbilligten Darlehen wurden an bayerische Antragsteller vergeben. Im bayerischen Alpenraum ist die Nachfrage bis zu fast dreimal höher als im Bundesdurchschnitt (z.B. Lindau 286 %, Ostallgäu 277 %, Oberallgäu 238 %).

8.5 4. Tired

Wie hat sich der Energieverbrauch im bayerischen Alpenraum in den vergangenen 10 Jahren entwickelt (absolut, Aufteilung nach Energieträgern und nach Verbrauchssektoren)?

Amtliche Energiestatistiken für die Gebiete der Alpenkonvention liegen der Staatsregierung nicht vor.

8.6 Fossile Brennstoffe

8.6 1. Tired

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Emissionen bei bestehenden Anlagen zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern zu reduzieren?

Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen bei Anlagen zur Strom bzw. Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern ergeben sich aus der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), Großfeuerungsanlagen-Verordnung (13. BImSchV), Abfallverbrennungsanlagen-Verordnung (17. BImSchV) und TA Luft. Durch Altanlagenregelungen wird sichergestellt, dass auch bei Altanlagen nach Ablauf von Übergangsfristen (i.d.R. Oktober 2007) die Anforderungen für Neuanlagen eingehalten werden.

Mit der Neufassung der 13. BImSchV ist für den emissionsrelevanten Bereich der Großfeuerungsanlagen ein anspruchsvolles und am aktuellen Stand der Technik orientiertes Regelwerk geschaffen worden. Die anstehende erneute Novellierung der 1. BImSchV wird auch im Bereich der kleinen und mittleren Feuerungsanlagen zu einer weiteren Verminderung der Emissionen führen.

Im Bereich des Wohnungswesens sind im Bayerischen Modernisierungsprogramm seit dem Programmjahr 2001 energiesparende Maßnahmen ein Förderschwerpunkt. Insbesondere wird hier auch eine Erneuerung der Heizungstechnik auf der Basis fossiler Brennstoffe durch eine Installation von Brennwertkesseln oder von Niedertemperatur-Heizkesseln gefördert, was zu einer Verringerung der bei der Wärmeerzeugung entstehenden Emissionen beiträgt.

8.6 2. Tired

Wie haben sich die Emissionen aus fossilen Energieträgern in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Die SO₂- und NO_x-Emissionen aus fossilen Energieträgern haben sich in Bayern in der Zeit zwischen 1992 und 2002 in den Sektoren Industrie und Kraftwerke (einschl. Raffinerien) erheblich verringert. Dies trifft auch für den Sektor Haushalte und Kleinverbraucher mit Einschränkung zu. Der Anstieg der NO_x-Emissionen in diesem Sektor resultiert vor allem aus einem Anstieg des Gasverbrauchs.

Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

SO₂-Emissionen in Bayern

Sektor	1992 t/a	2002 t/a
Haushalte u. Kleinverbraucher	27.000	17.000 (- 37 %)
Industrie	53.000	34.000 (- 36 %)
Kraftwerke	18.000	4.000 (- 78 %)

NO_x-Emissionen in Bayern

Sektor	1992 t/a	2002 t/a
Haushalte u. Kleinverbraucher	18.000	22.000 (+ 22 %)
Industrie	38.000	13.000 (- 66 %)
Kraftwerke	16.000	7.000 (- 56 %)

8.6 3. Tired

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern?

Die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden vor allem in der Industrie und in der öffentlichen Strom-/Wärmeversorgung seit Jahrzehnten intensiv genutzt. Ihr Ausbau in der öffentlichen Versorgung wurde in den 70er und 80er Jahren durch breit angelegte Bund/Länderprogramme massiv gefördert. Die wesentlichen fernwärmegeeigneten KWK-Gebiete im Land wurden dabei ausgebaut. Durch die Entwicklung auch kleinerer Erzeugungsanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke) konnten – teilweise ebenfalls unterstützt durch staatliche bzw. steuerliche Förderungen – zunehmend auch kleinere wärmebedarfsintensive Potentiale für den KWK-Einsatz erschlossen werden.

Die Staatsregierung hält die zeitlich und finanziell begrenzte Förderung bereits bestehender und vor allem energie-technisch modernisierter KWK-Anlagen für die öffentliche Versorgung durch das derzeitige Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zusammen mit anderen, insbesondere steuerlichen Erleichterungen für ausreichend und grundsätzlich gerechtfertigt. Diese Förderung trägt der besonderen Problemlage und dem gebotenen politischen Vertrauensschutz dieser Anlagen in der Umbruchsituation nach der Strommarkt-Liberalisierung Rechnung. Sie ist deshalb in der Sache vertretbar, jedoch in der Form der Umlagefinanzierung über die Strompreise – anstatt über den öffentlichen Haushalt – ebenso wie das EEG ordnungspolitisch problematisch, weil sie für diese Form der Energieerzeugung den Preismechanismus aushebelt und einen Subventionstatbestand verschleiern. Darüber hinausgehende gesetzliche Förder- oder Zwangsregelungen zugunsten eines forcierten, wirtschaftlich aber nicht tragfähigen, KWK-Ausbaus lehnt die Staatsregierung ab. Die Technologie der KWK ist heute hochentwickelt und für alle Anwendungsbereiche technisch weitgehend ausgereift. Sie ist – bei wärmetechnisch geeigneten Voraussetzungen und damit energetisch effizient eingesetzt – grundsätzlich auch wirtschaftlich. Die Staatsregierung geht davon aus, dass nach dem erfolgten Abbau liberalisierungsbedingter Überkapazitäten in der mittelfristig anstehenden Phase, in der der deutsche Strommarkt wieder neue Kraftwerke brauchen wird, auch der Zubau energiewirtschaftlich sinnvoller und damit effizienter KWK-Anlagen marktgesteuert ohne Subventionen erfolgen kann.

8.7 Atomkraft

8.7 1. Tired

In welchen Fällen wurden andere Vertragsparteien im Rahmen der Alpenkonvention über kerntechnische Anlagen (z.B. geplanten Änderungen, Genehmigungsverfahren, Störfälle) durch die Staatsregierung informiert?

Im Rahmen der Alpenkonvention bestand kein Anlass, eine andere Vertragspartei über kerntechnische Anlagen zu informieren. Es wurden auch keine diesbezüglichen Wünsche an die Staatsregierung herangetragen. Allerdings bestehen zwischen Deutschland und einer Reihe von Nachbar-

ländern Abkommen zum Informationsaustausch zu Fragen der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes, so z.B. mit Frankreich, Österreich oder der Schweiz. Sofern Bayern gemeinsame Grenzen mit diesen Staaten hat, wird das StMUGV vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Deutschland im Rahmen o.g. Informationsabkommen vertritt, eingeladen, an bilateralen Informationstreffen teilzunehmen. Darüber hinaus besteht generell die Möglichkeit, Informationen zu Vorhaben in bayerischen kerntechnischen Anlagen im Internet abzurufen.

8.7 2. Tired

In welchen Fällen wurde die Staatsregierung von anderen Vertragsparteien im Rahmen der Alpenkonvention über kerntechnische Anlagen (z.B. geplante Änderungen, Genehmigungsverfahren, Störfälle) informiert?

Im Rahmen der Alpenkonvention wurde die Bayerische Staatsregierung durch keine andere Vertragspartei über kerntechnische Anlagen informiert. Im Übrigen siehe Antwort zur vorhergehenden Frage.

9. Verkehr

9.1 Belastung von Schutzgütern

9.1 1. Tired 1. Frage

Wie definiert die Staatsregierung das Maß für Belastungen und Risiken aus dem Verkehr, das gemäß Art. 1 (1) des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention für Mensch, Tier, Pflanzen und deren Lebensräume erträglich ist?

Das Maß für Belastungen und Risiken wird in EU-Richtlinien bzw. bundesweiten Gesetzen/Vorschriften unter Verwertung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Wirkungsforschung bestimmt.

In der 22. Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft sind die Immissionsgrenzwerte für verschiedene Schadstoffe, u.a. auch der verkehrsrelevanten Schadstoffe Feinstaub, Stickstoffoxide, Benzol und Kohlenmonoxid festgelegt. Des Weiteren existieren in der 33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen) Immissionswerte (Alarm- und Informationsschwellen, Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Vegetation) für Ozon, ferner nationale Emissionshöchstmenge für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen sowie für Ammoniak.

9.1 1. Tired 2. Frage

Wie ermittelt die Staatsregierung die Regenerationsfähigkeit und Tragfähigkeit betroffener Umweltmedien und die Belastbarkeitsgrenzen ökologischer Strukturen und natürliche Stoffkreisläufe für Stoffeinträge gemäß Art. 3 (1) des Verkehrsprotokolls?

Das LfU untersucht im Zuge der bodenkundlichen Landesaufnahme flächendeckend Bodenzustand und Bodeneigenschaften und ermittelt im Rahmen der Untersuchung

von Boden-Dauerbeobachtungsflächen Daten über die Belastung und die Belastbarkeit von Böden sowie über die zeitliche Entwicklung von Stoffgehalten und Bodeneigenschaften.

Die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung betreibt ein flächendeckendes gewässerkundliches Messnetz im Rahmen der „technischen Gewässeraufsicht“. Hierbei findet eine umfangreiche Überwachung der Gewässer (Fließgewässer, Seen und Grundwasser) statt, wobei langfristig die qualitativen (und quantitativen) Veränderungen erkundet werden. Bei der Gewässerüberwachung wird der aktuelle Zustand der Gewässer bezogen auf Anlagen, Nutzungen oder sonstige Emissionen, die die Gewässer beeinflussen, kontrolliert. Durch Messung und Bewertung, Überwachung und Beratung sowie Dokumentation und Information ist die Gewässeraufsicht ein Garant für eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung des Wasserhaushalts bzw. -kreislaufs.

Zur Ermittlung der Wirkung von Luftverunreinigungen betreibt das LfU ein Messnetz unter Einsatz geeigneter Indikatororganismen (Bioindikatoren). Zur Erfassung der landesweiten Verteilung ausgewählter Elemente und Verbindungen werden im passiven Monitoring die Indikatoren „Standortfichte“ und „epiphytisches Baummoos“ untersucht. Daneben wird zur Erfassung der Stickstoff- und Säureeinträge ein Depositionsmessnetz beprobt. An Dauerbeobachtungsstationen wird die Hintergrundbelastung von Landschaftsräumen mit einzelnen Stoffgruppen ermittelt. Dort wird eine umfassende Kombination von Indikatoren für Luftschadstoff-Deposition, -Anreicherung und -Wirkung zur langfristig angelegten ökosystemaren Umweltbeobachtung eingesetzt.

Zu Untersuchungen an Waldklimastationen s. Kap. 5.1 6. Tired.

Mit den Waldklimastationen und der regelmäßigen Erfassung des Waldzustandes erhebt die Bayerische Forstverwaltung eine Vielzahl von Indikatoren zur forstlichen Umweltbeobachtung. Ergänzt durch weitere Informationen, z.B. aus der Bundeswaldinventur, geben diese Indikatoren Aufschluss über Zustand, Belastungen und Regenerationsfähigkeit der Waldökosysteme. Waldklimastationen im Alpenraum bestehen in Sonthofen, Kreuth und Berchtesgaden. Sowohl die Waldzustandserhebung (zuletzt im Rahmen der verdichteten Stichprobe 2004) als auch die Bundeswaldinventur befassen sich eigens auch mit dem Alpenraum bzw. dem Bergwald.

Ergebnisse aus diesen Untersuchungen und Erkenntnisse aus der Wissenschaft (u.a. Laborversuche) werden in die Diskussion auf Bundes- bzw. EU-Ebene eingebracht (vgl. Frage 1).

9.1 1. Tired 3. Frage

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Belastungen insbesondere aus dem inneralpinen Verkehr auf ein für Menschen und Umwelt erträgliches Maß zu senken, wie es in der Alpenkonvention, Art. 2 Abs. 2 lit. j vereinbart wurde?

Es wird verwiesen auf die Antworten zu 9.1, 6. Tired, 5. Frage sowie zu 9.4, 9.5 und 9.6 (Stärkung des ÖV) (siehe unten)

9.1 2. Tired

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass diese Belastbarkeitsgrenzen nicht überschritten werden?

Dazu wird auf die Antworten zu 5.1, 2. Tired, 2. Frage und 9.1, 6. Tired, 5. Frage verwiesen.

9.1 3. Tired

Wie steht die Staatsregierung zur Einrichtung einer „Alpentransitbörse“, mit der auf besonders belasteten Strecken begrenzte, der Belastbarkeit der oben genannten Schutzgüter angemessene, Verkehrskontingente (zunächst für den Güterverkehr) gehandelt werden können?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist der Auffassung, dass eine Alpentransitbörse mit der geltenden Marktordnung der Europäischen Gemeinschaft unvereinbar ist, da sie im Ergebnis zu einer Kontingentierung des Straßengüterverkehrs führt. Die Staatsregierung teilt diese Auffassung.

9.1 4. Tired

Wie steht die Staatsregierung zu verkehrsbeschränkenden Maßnahmen (z. B. sektorale Fahrverbote), wenn Luftgrenzwerte auf grenzüberschreitenden Verkehrsachsen (auch im benachbarten Ausland) überschritten werden?

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 StVO) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 40 BImSchG) dem Grunde nach möglich, wenn die dort beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere muss die Maßnahme in Kenntnis der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Der von der Europäischen Kommission angerufene Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 15.11.2005 entschieden, dass das Fahrverbot für bestimmte Lastkraftwagen auf der österreichischen Inntalautobahn mit dem freien Warenverkehr unvereinbar und unverhältnismäßig ist.

9.1 5. Tired

Welche Maßnahmen zur Lärmbekämpfung aus dem Verkehr hat die Staatsregierung seit In-Kraft-Treten des Verkehrsprotokolls (Art. 3 (1) d) getroffen?

Seit dem In-Kraft-Treten des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention für Deutschland (18.12.02) wurde an den im Geltungsbereich der Alpenkonvention liegenden hochrangigen Straßen eine Maßnahme veranlasst. Es handelt sich dabei um eine nachts geltende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h an der A 95 auf einer Länge von rd. 1,0 km im Bereich der Gemeinde Icking, Ortsteil Walchstadt.

Im Übrigen kommen Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmsanierung dann in Betracht, wenn an bestehenden Straßen die berechneten Mittelungspegel die nach der jeweiligen Gebietseinstufung festgelegten Grenz-

werte überschreiten. Die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel; dieser Lärmschutz gilt als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers.

Die bei etwas niedrigeren Grenzwerten angesiedelten Grundsätze der Lärmvorsorge gelten beim Bau neuer Straßen und bei der in lärmtechnischer Hinsicht wesentlichen Änderung bestehender Straßen (16.BImSchV).

9.1 6. Tired 1. Frage

Wie viele Luft-Messstationen betreibt die Staatsregierung im Alpenraum?

Im deutschen Alpenkonventionsgebiet befinden sich 6 Messstationen (Stand 2005; siehe auch LÜB-Karte Messstationen und Messgeräteausstattung unter <http://www.bayern.de/lfu/luft/>):

- 1) Bad Reichenhall (Nonn; Höhe 470 m)
- 2) Garmisch-Partenkirchen (Kreuzeckbahnstr.; Höhe 735 m)
- 3) Garmisch-Partenkirchen (Zugspitzgipfel; 2.930 m)
- 4) Lindau (Holdereggenstraße, 410 m)
- 5) Kempten (Westendstraße, 680 m)
- 6) Trostberg (Schwimmbadstraße, 490 m)

9.1 6. Tired 2. Frage

An wie vielen Stationen wird der Feinstaubgehalt (PM 10) gemessen?

Der Feinstaubgehalt PM10 wird von den o.g. Stationen an 3 Standorten gemessen: Lindau, Kempten und Trostberg. In Bayern wird der Feinstaubgehalt PM10 insgesamt an 52 LÜB-Messstationen gemessen.

9.1 6. Tired 3. Frage

Wie viele dieser Stationen befinden sich an besonders stark frequentierten Straßen, insbesondere im Inntal und in engen Alpentälern?

Im Inntal befindet sich keine LÜB-Messstation. In Garmisch-Partenkirchen und Bad Reichenhall befinden sich die LÜB-Messstationen in engen Alpentälern. Die Messstation Lindau befindet sich an einer stark frequentierten Straße. Die Messstation in Kempten befindet sich in Straßennähe und ist als verkehrsbezogene Messstation eingestuft (mittlere Verkehrsdichte).

9.1 6. Tired 4. Frage

Wie oft und wo wurden Grenzwerte im Jahr 2005 bislang überschritten?

Für das Jahr 2005 bleibt die Jahresauswertung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt abzuwarten. Bislang wurde die zulässige Überschreitungshäufigkeit von 35 für die PM10-Tagesmittelwerte bei keiner der hier relevanten LÜB-Messstationen (Stand 04.12.2005: Trostberg: 17 Überschreitungen, Lindau: 26 Überschreitungen, Kempten: 8 Überschreitungen) im deutschen Alpenkonventionsgebiet überschritten. Bei den Luftschadstoffen Schwefeldioxid,

Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Benzol werden die Immissionsgrenzwerte für 2005 an den betreffenden LÜB-Messstationen für das Jahr 2005 nicht überschritten werden. In Bezug auf Ozon wurde die zulässige Überschreitungshäufigkeit von 25 des Zielwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit ($120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als höchster 8-Stunden-Mittelwert) bei den relevanten LÜB Messstationen im deutschen Alpenkonventionsgebiet bislang nur in Garmisch-Partenkirchen/Kreuzeckbahnstraße überschritten (Stand 04.12.2005).

Die Ergebnisse der LÜB-Immissionsmessungen für das Jahr 2004 wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt im Lufthygienischen Jahresbericht 2004 veröffentlicht (unter <http://www.bayern.de/lfu/luft/>). Die Ergebnisse der kontinuierlichen Ozonmessungen im Jahr 2004 sind in der LfU-Kurzinformation „Informationen über Ozon“ (Stand Juni 2005) zusammengestellt (unter <http://www.bayern.de/lfu/luft/>).

9.1 6. Tired 5. Frage

Welche Maßnahmen ergreift und plant die Staatsregierung, um die Belastungen zu senken?

Durch die verstärkte Verwendung schadstoffärmerer Treibstoffe konnten die Emissionen an Schwefeloxiden und Benzol reduziert werden (Anforderungen der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe (3. BImSchV)) sowie der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV). Schwefeldfreie Kraftstoffe sind eine wichtige Voraussetzung für den optimalen Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen bei Fahrzeugen (z. B. Dieselsaßfilter). Des Weiteren wurden die Emissionen des Pkw-Verkehrs durch die Verschärfung der EURO-Abgasemissionswerte für Kraftfahrzeuge, insbesondere durch die Einführung des 3-Wege Katalysators, erheblich verringert. Durch die Novellierung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) werden durch anspruchsvolle Grenzwerte die Emissionen von Verbrennungsmotoren, wie land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Baumaschinen, und Lokomotiven, verringert. Darüber hinaus erarbeitet Bayern ein Förderkonzept zur beschleunigten Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Partikelfiltern. Bayern wirkt zudem bei der Europäischen Union darauf hin, schnellstmöglich eine weitere Verschärfung der Abgas-Emissionsnormen bei Pkw und Lkw zu erlassen. Die bayerischen Behörden sollen nur noch emissions- und verbrauchsarme Dienstfahrzeuge anschaffen oder leasen.

9.2 Kostenwahrheit

9.2 1. Tired

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der Verkehr gemäß Verursacherprinzip die von ihm verursachten Kosten (inkl. Unfall-, Gesundheits- und Umweltkosten) trägt? Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung zur Internalisierung externer Kosten aus dem Verkehr (Art. 3 (2) c, Art. 7 (1) b und Art. 14 Verkehrsprotokoll) getroffen? Welche Maßnahmen sind hier zukünftig geplant?

Regelungen zur Kostentragung der vom Verkehr verursachten Kosten können nach Auffassung der Staatsregierung nicht auf Landesebene, sondern nur im europäischen bzw. im Bundesrecht erfolgen und sind deshalb keine Landesaufgabe. Alleingänge eines Landes wären nicht nur von sehr begrenzter Wirksamkeit, sondern mangels Zuständigkeit rechtlich nicht möglich.

9.2 2. Tired

Hält es die Staatsregierung für angebracht, im Verkehrskapitel des Landesentwicklungsprogramms die Grundsätze der Kostenwahrheit, das Verursacherprinzip und die Ausrichtung der Verkehrsplanung an ökologischen Belastungsgrenzen zu verankern, auch um Zielkonflikte mit dem Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention zu vermeiden?

Nein. Die Beschreibung des mit den Begriffen Kostenwahrheit, Verursacherprinzip und die Ausrichtung der Verkehrsplanung an ökologischen Belastungsgrenzen politisch Gewollten ist durch die in Kapitel B V 1.1 des aktuellen LEP genannten Grundsätze und Ziele bereits ausgedrückt. Zielkonflikte bestehen nicht. Maßgabe der laufenden LEP-Fortschreibung ist, Doppelregelungen soweit wie möglich zu verhindern. Eine bloße Übernahme von Formulierungen aus der Alpenkonvention, an die die Bayerische Staatsregierung gebunden ist, ist daher überflüssig.

9.3 Straßenbau

9.3 1. Tired

Wie viele km Staatsstraßen sind im bayerischen Geltungsbereich der Alpenkonvention geplant oder in Ausbau? Wie hoch sind die Investitionskosten?

Grundsätzlich ergeben sich Auswirkungen der Alpenkonvention nach Art. 2 des Protokolls Verkehr nur für „hochrangige Straßen“, also „alle mehrbahnigen, kreuzungsfreien oder in der Verkehrswirkung ähnlichen Straßen“. Die Staatsstraßen im räumlichen Geltungsbereich der Alpenkonvention sind davon nicht betroffen. Unabhängig hiervon wird zum Staatsstraßenbau Stellung genommen.

Die Ausbauziele im Staatsstraßenbau in Bayern sind im 6. Ausbauplan für die Staatsstraße 2001 enthalten. Diesem liegt ein gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren zugrunde, das eine Dringlichkeitsreihung der geplanten Maßnahmen nach objektiven Kriterien zulässt.

Im bayerischen Geltungsbereich der Alpenkonvention sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten entlang der deutsch/österreichischen Grenze zwischen Lindau und Berchtesgaden im 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen für den 10-Jahreszeitraum 2001 – 2010 einschließlich Überhang aus den Vorjahren insgesamt 110 km Staatsstraßen mit Gesamtkosten in Höhe von rund 157 Mio. € geplant. Zum Stand 31.12.2002 waren davon 20 km für den Verkehr freigegeben, weitere 9 km waren in Bau. Die Planungen für 51 km Staatsstraßen laufen derzeit.

9.3 2. Tired

Auf welchen Abschnitten von Bundesstraßen/Autobahnen, die nach dem gültigen Bundesverkehrswegeplan in die Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungs-

recht“ fallen, führt die Staatsregierung die Planung fort oder plant, die Planung in den nächsten 5 Jahren fortzusetzen? Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung die voraussichtlichen Planungskosten?

Im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind in der Dringlichkeitseinstufung „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ im bayerischen Geltungsbereich der Alpenkonvention folgende Vorhaben enthalten, für die derzeit die Planungsaktivitäten laufen bzw. in den nächsten fünf Jahren aufgenommen werden:

Straße	Vorhaben	Gesamtkosten (Mio. €)
B 2neu	Farchant Nord – Eschenlohe, West-Tunnel-Oberau	140,0
B 2	Ortsumfahrung Garmisch-Partenkirchen (Wanktunnel)	69,5
B 304	Ortsumfahrung Nunhausen/Matzing	9,4
B 308	Ortsumfahrung Immenstadt (Tunnel)	44,0

Das Vorhaben B 2neu Farchant Nord – Eschenlohe, West-Tunnel-Oberau, ist Teil der Maßnahme B 2neu Eschenlohe – Garmisch-Partenkirchen und damit nach Art. 8 des Protokolls Verkehr eine „disponierte“ Maßnahme, die nach Art. 8 Abs. 2 Satz 3 des Protokolls Verkehr gebaut werden darf.

Die einbahnigen Ortsumfahrungen fallen nach Art. 2 des Protokolls Verkehr nicht unter den Begriff „hochrangige Straßen“ und sind deshalb vom Protokoll Verkehr der Alpenkonvention nicht betroffen.

Aussagekräftige Angaben zu den tatsächlichen Planungskosten sind im derzeitigen Stadium nicht bezifferbar.

9.4 Güterverkehr/Alpentransit

9.4 1. Tired

Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant die Staatsregierung, um den Anteil der auf der Bahn transportierten Gütermengen im Vergleich zur Straße im bayerischen Alpenraum zu erhöhen?

Der Schienengüterverkehr liegt nach der grundgesetzlichen Zuständigkeit im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bundes. Dessen ungeachtet bemüht sich die Staatsregierung nach Kräften um die Stärkung des Schienengüterverkehrs, insbesondere im ökologisch sensiblen Alpenraum. Entsprechend den Zielen des Gesamtverkehrsplans Bayern setzt sich die Staatsregierung für die Schaffung und Erhaltung eines wirtschaftlich tragfähigen, reibungslosen und umweltfreundlichen Schienengüterverkehrs ein. Dieses Ziel versucht die Staatsregierung zum einen durch einen regelmäßigen intensiven Kontakt mit der Deutschen Bahn AG zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang wurde auch

eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat und der DB AG über das 10-Jahres-Entwicklungskonzept in Bayern geschlossen. Die darin enthaltenen Infrastrukturmaßnahmen tragen zur Qualitätssteigerung des Schienenverkehrs bei. Zum anderen fördert die Staatsregierung im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten immer wieder Einzelprojekte zur Verbesserung des Schienengüterverkehrs. Neben der Förderung von Güterverkehrszentren in ganz Bayern, von City-Logistik-Konzepten in München, Nürnberg und Regensburg, sowie der Förderung von Machbarkeitsstudien und Pilotprojekten auf den Gebieten des Schienengüterverkehrs und des kombinierten Verkehrs sind vor allem die speziell den alpenquerenden Verkehr betreffenden Projekte AlpFRail, München-Verona in 6 Stunden und Innoversys zu erwähnen, die vom Freistaat nicht nur finanziell, sondern auch durch fachliche Unterstützung und Begleitung gefördert werden.

9.4 2. Tired

Wie hat sich die Zahl der Güterterminals in Bayern in den letzten 10 Jahren entwickelt? Können die hierfür vorhandenen Kapazitäten und Lokalitäten den Bedarf decken? Wie setzt sich die Staatsregierung für die Erhaltung und den Ausbau der Güterterminals in Bayern ein?

In den letzten 10 Jahren hat sich die Zahl der Güterterminals in Bayern positiv entwickelt. In diesem Zusammenhang sind vor allem der neue Umschlagbahnhof für den kombinierten Verkehr mit Automobilschwerpunkt in Ingolstadt sowie der Hafen Regensburg zu nennen, der neben seinen multimodalen Umschlagsanlagen nunmehr auch ein neues Terminal für den begleiteten kombinierten Verkehr eingerichtet hat. Dort werden seit November 2005 Güter im 2-Stunden-Takt nach Graz befördert. Die Terminals sind gut ausgelastet. Ein trimodales Terminal (Wasser/Straße/Schiene) für den kombinierten Verkehr im Hafen Nürnberg wird am 1. April 2006 den Betrieb aufnehmen. Derzeit gibt es Pläne für die Errichtung weiterer Terminals für den kombinierten Verkehr in Bayern. Aktuell zu nennen sind vor allem die fortgeschrittenen Planungen für das sog. Chemiedreieck in Burghausen sowie den Raum Traunstein/Berchtesgadener Land. Darüber hinaus gibt es konkrete Pläne, den am Rande seiner Kapazitäten arbeitenden Umschlagbahnhof München-Riem zu erweitern und eine dritte Ladestraße zu errichten.

Die Staatsregierung fördert, unterstützt und begleitet die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung und Entwicklung von Güterterminals in ganz Bayern.

9.4 3. Tired

Welche genaue Linienführung ist auf bayerischer Seite für die Zulaufstrecke zum Brennerbasistunnel geplant? Welche flankierenden verkehrspolitischen Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass der geplante Brennerbasistunnel zu einer Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene führen wird? Wie beurteilt die Staatsregierung die Nutzung des Brennertunnels ausschließlich für den Güterverkehr?

Die Staatsregierung setzt sich seit langem für einen leistungsfähigen Nordzulauf zum Brennerbasistunnel ein und hat diese Bemühungen inzwischen verstärkt, damit Deutschland nicht Gefahr läuft, aufgrund der in jüngster Zeit erzielten substantiellen Fortschritte beim Brennerbasistunnelprojekt gegenüber Österreich und Italien ins Hintertreffen zu geraten.

Die Festlegung der Zulaufstrecken zum Brennerbasistunnel liegt im Verantwortungsbereich des Bundes. Die Fragen der Linienbestimmung sowie des konkreten Maßnahmenumfangs für den Nordzulauf zum Brennerbasistunnel auf bayerischem Gebiet sind noch offen. Zwar ist die Ausbaustrecke München - Rosenheim - Kiefersfelden - Grenze Deutschland/Österreich als „internationales Projekt Schiene“ in den Bundesverkehrswegeplan 2003 aufgenommen worden. Da dieses Projekt grenzüberschreitend ist, sind jedoch weitere Schritte, wie z.B. der Abschluss eines Staatsvertrages mit Österreich erforderlich, die vor der Aufnahme einer Detailplanung stehen sollten.

Die Staatsregierung vertritt die Auffassung, dass der geplante Brennerbasistunnel nicht als Einzelmaßnahme verstanden werden darf, sondern die gesamte Achse München-Verona als Einheit zu betrachten ist. Dabei muss zum einen die zeitliche Abfolge der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang geplant werden und zum anderen über optimale betriebliche Strukturen, z.B. ein gemeinsames Trassenmanagement und eine abgestimmte Vermarktung, eine weit über das heutige Maß hinausgehende Betriebsqualität auf der Schiene erreicht werden. Diesbezügliche Überlegungen der Europäischen Kommission werden von der Staatsregierung nachhaltig unterstützt.

In der mittelfristigen Finanzplanung der DB AG ist die deutsche Zulaufstrecke zum Brennerbasistunnel derzeit nicht enthalten. Die Bahn ist derzeit auch nicht gewillt, vor 2009 mit den Planungen zu beginnen. Bei der DB Netz AG gibt es bislang keine Unterlagen für ein Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren. Bislang existiert eine unveröffentlichte Machbarkeitsstudie der beteiligten Bahnen aus dem Jahr 1993, die jedoch keinen verbindlichen Charakter hat.

Der Brennerbasistunnel ist nach Kenntnis der Staatsregierung als Mischbetriebsstrecke konzipiert. Die Überlegung, aus Kostenersparnisgründen einen reinen Güterverkehrstunnel zu bauen, wurde wieder verworfen, da die mögliche Kostenersparnis vergleichsweise gering, der entgangene Nutzen aber wesentlich größer sein dürfte. Auch für den Personenverkehr ist eine attraktivere und schnellere Verbindung über die Alpen erforderlich.

9.4 4. Tired

Wie oft und mit welchem Ergebnis wurden in den vergangenen Jahren an gängigen Alpentransitstrecken (z. B. Inntal-Autobahn) Kontrollen von Lkws bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten kontrolliert? Ist eine Ausweitung der Kontrollen vorgesehen?

Nach den Erkenntnissen des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurden von den bayerischen Gewerbeaufsichtsämtern in den letzten Jahren insgesamt auf Autobahnen, Fernstraßen und Grenzübergängen im Hinblick auf die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr kontrolliert:

2002: ca. 8.100 Güterbeförderungsfahrzeuge

2003: ca. 8.800 Güterbeförderungsfahrzeuge

2004: ca. 9.200 Güterbeförderungsfahrzeuge

Zahlen darüber, wie viele dieser Kontrollen an den gängigen Alpentransitstrecken durchgeführt wurden, liegen nicht vor.

Ebenso können keine detaillierten Angaben darüber gemacht werden, wie viele Lenk- und Ruhezeitverstöße bei den Straßen- und Grenzkontrollen festgestellt und welche Maßnahmen aufgrund dieser Verstöße veranlasst wurden. Seit dem Jahr 2000 werden die Ergebnisse von Straßen- und Betriebskontrollen nicht mehr getrennt erfasst.

In den davor liegenden Jahren wurden jährlich ca. 40 % der auf den Straßen und an den Grenzübergängen kontrollierten Güterbeförderungsfahrzeugen wegen Nichteinhaltung einzelner Bestimmungen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr beanstandet.

Seit Januar 2005 werden die Lenk- und Ruhezeitvorschriften auf der Straße nicht mehr von den Gewerbeaufsichtsämtern, sondern nur noch von der Polizei und dem Bundesamt für Güterverkehr kontrolliert. Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Inneren wurden im Rahmen von verkehrspolizeilichen Maßnahmen an den gängigen Transitrouten (hier: A8/Ost und A93/Süd), bei denen auch die Einhaltung von Sozialvorschriften überprüft wird, im Jahr 2004 13.689 Fahrzeuge und im Jahr 2005 15.604 Fahrzeuge kontrolliert. Die Beanstandungsquote lag 2004 bei 21,55 % und 2005 bei 22,20 %.

Um ein EU-weit einheitliches Kontrollniveau zu gewährleisten, muss jeder Mitgliedstaat einen Mindestumfang an Straßenkontrollen durchführen. In Bayern wurde dieses Kontroll-Soll in den letzten Jahren deutlich übertroffen. Dies ist vor allem auf das hohe Transitaufkommen innerhalb Bayerns und die dadurch bedingte Kontrollichte der Polizei zurückzuführen. Die EU beabsichtigt das Kontroll-Soll in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen.

9.4 5. Tiset

Wie hat sich der Maut-Ausweichverkehr in den bayerischen Alpen seit Einführung der LKW-Maut auf Bundesautobahnen entwickelt (belastete Strecken, Umfang der Zunahme)? Für welche Bundesstraßenabschnitte sind Straßensperrungen für den Mautausweichverkehr vorgesehen?

Seit Einführung der Maut für schwere Nutzfahrzeuge auf Bundesautobahnen zum 01.01.2005 haben sowohl der Bund als auch die Staatsregierung Untersuchungen durchgeführt, um eventuelle Mautausweichverkehre frühzeitig zu erkennen. Dabei wurden automatische Dauerzählstellen an Bun-

desstraßen eingerichtet und die so gewonnenen Daten ausgewertet. Demnach haben umfangreiche flächendeckende Verlagerungen des Schwerverkehrs von den Bundesautobahnen auf das nachgeordnete Bundesstraßennetz bisher nicht stattgefunden. Auf einzelnen Bundesstraßenabschnitten ist aber eine über die allgemeine Verkehrszunahme hinausgehende Steigerung festzustellen. Straßensperrungen sind durch Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung seit 31. Dezember 2005 dem Grunde nach möglich, wenn erheblicher Mautausweichverkehr zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen, insbesondere in Ortsdurchfahrten, führt. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden prüfen derzeit, welche Bundesstraßenabschnitte für eine Sperrung in Betracht kommen und wohin der Verkehr abzuleiten ist.

9.5 Freizeitverkehr

9.5 1. Tiset

Welchen Anteil hat der Freizeit- und Urlaubsverkehr am Gesamtverkehrsaufkommen im bayerischen Alpenraum? Wie hat sich dieser Verkehr in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?

Bei den amtlichen bundesweiten Verkehrszählungen werden keine Anteile des Freizeit- und Urlaubsverkehrsaufkommens ermittelt.

9.5 2. Tiset

Welche Lenkungsmaßnahmen zur Eindämmung des motorisierten Individual-Personenverkehrs in den bayerischen Alpen führt die Staatsregierung durch? Werden Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs auch mit restriktiven Maßnahmen gegen den motorisierten Individual-Personenverkehr verknüpft?

Restriktive Maßnahmen gegen den Individual-Personenverkehr in der Form von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten, Verkehrsumleitungen und Verkehrslenkung sind auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung dem Grunde nach möglich. Dies muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde vor Ort, im Regelfall eine Kommune oder das Landratsamt, in Kenntnis und unter Abwägung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände entscheiden.

9.5 3. Tiset

Befürwortet die Staatsregierung die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge, die vom Bund Naturschutz in der Studie „Bergstraßen autofrei!“ vorgeschlagen wurden, insbesondere auf den Strecken, die sich (teilweise) im Eigentum des Freistaats befinden (Fischhausen – Spitzingsee und Enterrottach – Gasthof Valepp)? Falls nein, warum nicht?

Die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. in seiner Initiative „Bergstraßen autofrei“ vorgeschlagenen Sperrungen von 18 Straßen sind sowohl nach dem Straßenrecht als auch nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beurteilen. Die Beurteilung nach Straßenrecht obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer; die Beurteilung nach der StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Nach der StVO gilt für Straßensperrungen grundsätzlich, dass die

Straßenverkehrsbehörden Verkehrsverbote nach § 47 Abs. 4 BImSchG nur auf der Grundlage der vorhergegangenen Prüfung der Belastung durch die Immissionsschutzbehörden (Luftreinhaltepläne) erlassen können. Damit steht den Straßenverkehrsbehörden jedoch kein eigenes Entscheidungsrecht bezüglich der Schadstoffbelastung zu.

Zu den beiden in der Interpellation konkret angesprochenen Straßenzügen wird wie folgt Stellung genommen:

Fischhausen – Spitzingsee

Die Straße zum Spitzingsee ist Teilstrecke der Staatsstraße 2077, die von der B 472 bei Jedling durch das Gemeindegebiet von Fischbachau zur B 307 verläuft und von dort über einen Versatz östlich Neuhaus von der B 307 zum Spitzingsee führt. Der Straßenzug ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als Staatsstraße gewidmet. Der Gebrauch öffentlicher Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die St 2077 zum Spitzingsee dient dem Durchgangsverkehr, der dort Ziel und Quelle hat. Deshalb ist der Vorschlag, die St 2077 für den öffentlichen Verkehr zu sperren, aufgrund der Verkehrsbedeutung strassenrechtlich nicht umsetzbar.

Enterrottach – Valepp

Für die Benutzung der teilweise staatsforsteseigenen Straße „Enterrottach – Valepp“, die insbesondere der forst- und almwirtschaftlichen Nutzung sowie als Zufahrt zum Gasthaus Valepp dient, wird zur Deckung der beträchtlichen Unterhaltslast von den motorisierten Verkehrsteilnehmern eine Maut erhoben. Der ohnehin auf die schneefreie Zeit beschränkte private Kraftfahrzeugverkehr erfährt durch diese Kostenpflichtigkeit eine gewisse Einschränkung. Darüber hinaus ist teilweise auch durch die Buslinie Enterrottach – Valepp eine Verlagerung des privaten Kraftfahrzeugverkehrs auf dieses umweltfreundlichere Verkehrsmittel möglich.

9.5 4. Tiset

Fördert die Staatsregierung Projekte zur Entwicklung preisgünstiger und umweltfreundlicher Urlauber-Netzkarten?

Auf Initiative des Freistaates werden im Schienenpersonennahverkehr flächendeckend das BAYERN-TICKET und das BAYERN-TICKET-SINGLE sowie mit seiner Unterstützung regional bezogen das Oberallgäu-Ticket und das Werdenfels-Ticket angeboten (nähere Informationen sind unter www.bayern-takt.de zu finden).

9.5 5. Tiset

Welche Projekte zur umweltfreundlicheren Abwicklung des Freizeitverkehrs in den Bayerischen Alpen sind der Staatsregierung bekannt und wie werden diese durch die Staatsregierung gefördert?

Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt die Organisation, Planung und Sicherstellung des allgemeinen ÖPNV in ihrem Bereich. Sie werden bei

der Erfüllung dieser Aufgabe vom Freistaat mit ÖPNV-Zuweisungen unterstützt (im Jahr 2005 bayernweit 47,3 Mio. €). Insbesondere im Alpenbereich bieten die Aufgabenträger aber auch die örtlichen Gemeinden den Urlaubsgästen die Möglichkeit, ÖPNV-Verkehrsmittel zu vergünstigten Konditionen zu nutzen (z.B. Skibusangebot, Umwelt-Abo, Tages- und Urlauberkarten, Fahrradmitnahme im Schienen-Personen-Nahverkehr) bzw. haben entsprechenden Freizeitlinien eingerichtet (z.B. Wendelstein-Ringlinie in den Landkreisen Rosenheim und Miesbach).

Das Umweltministerium hat seit Beginn der 90er Jahre die Erarbeitung von ganzheitlichen verkehrlichen Entlastungskonzepten in Kur- und Fremdenverkehrsorten unterstützt. Dadurch sollen der Individualverkehr in lufthygienisch sensiblen Räumen zurückgedrängt und in bestimmten Kern- und Kurbereichen schadstofffreie oder besonders schadstoffarme Ersatzverkehre in Form von Shuttlebussen eingerichtet werden. Genannt seien die Mobilitätskonzepte von Oberstdorf, Berchtesgaden und Bad Reichenhall mit den weltweit ersten Bussen mit batterieelektrischem Antrieb, später mit Hybrid-, Erdgas oder Brennstoffzellenantrieb. Für die gesamte Tourismusregion Oberallgäu wurde ein nachhaltiges Mobilitätskonzept umgesetzt mit dem Einsatz des weltweit ersten Hybrid Überlandbusses und einer Optimierung des Angebots an Bussen und Bahnen.

Aktuell ist die Staatsregierung am EU-Projekt ALPS MOBILITY II beteiligt. Ziel des Projektes ist die Weiterentwicklung von verkehrsentlastenden Aktivitäten wie z.B. die Installation eines Auskunft- und Informationssystems für die umweltfreundliche Anreise in den Räumen Berchtesgadener Land und Oberallgäu.

9.6 Öffentlicher Verkehr

9.6 1. Tiset

Setzt sich die Staatsregierung für die Realisierung des Projektes „Regionalbahn“ von Kempten nach Oberstdorf ein?

Die Relation Kempten – Oberstdorf ist in den BAYERN-TAKT einbezogen. Die Strecke wird Montag bis Freitag bedarfsgerecht mindestens stündlich bedient.

9.6 2. Tiset

Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um eine Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auch am Abend, am Wochenende und in den Ferien, auch in dünn besiedelten Gebieten zu gewährleisten?

Bereits im Jahr 1993, also vor der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), begannen die Planungen für einen bayernweiten Integralen Taktfahrplan. Im Jahr 1995 stand ein Gesamtkonzept zur Verfügung, das zum Fahrplanwechsel 1996 umgesetzt werden konnte. Mit diesem Qualitätssprung im SPNV-Angebot wurde der BAYERN-TAKT als Markenartikel etabliert. Zugleich wuchs die Zugkilometerleistung von rd. 82 Mio. km im Fahrplan 1995/1996 auf rd. 95 Mio. km ab dem Sommerfahrplan 1996. Heute werden jährlich 102,5 Mio. km bestellt.

Damit sind folgende Eckpunkte erreicht:

- Einführung des Stundentakts, annähernd landesweit
- Ausdehnung der Bedienungszeit am Abend
- Erweiterung des Verkehrs am Samstag und Sonntag, teilweise Wiederaufnahme des Wochenendbetriebs
- Verknüpfung und Vernetzung des SPNV mit dem Schienenpersonenfernverkehr und dem allgemeinen ÖPNV

Der BAYERN-TAKT wird ergänzt durch das vom Freistaat Bayern initiierte BAYERN-TICKET. Dieses Tarifangebot wird von der Bevölkerung hervorragend angenommen und ist unverzichtbarer Bestandteil des SPNV-Angebots.

9.6 3. Tired

Welche Anreize setzt die Staatsregierung, um die An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Reisebussen zu Großveranstaltungen mit hohem Zuschaueraufkommen (z.B. Viehscheid Bad Hindelang, Nordische Ski-WM 2005 Oberstdorf, Neujahrsspringen Garmisch-Partenkirchen) zu unterstützen? Wie hoch war der Anteil, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Reisebussen angereisten Zuschauern bei den o.g. Großveranstaltungen in der letzten Saison?

Hinsichtlich des SPNV wird auf die vorgenannten Ausführungen Bezug genommen. Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die vor Ort gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und Organisatoren entsprechender Großveranstaltungen am Besten über ggf. notwendige Verkehrsverdichtungen und Sonderangebote im Tarifbereich (z.B. Kombitickets) entscheiden. Das Verantwortungsbewusstsein der vor Ort beteiligten ist so groß, dass es zusätzlicher Anreize übergeordneter Stellen in der Regel nicht bedarf. Konkrete Zahlen zum Anteil der mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Reisebussen zu den genannten Großveranstaltungen angereisten Zuschauern liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass der Anteil nicht unerheblich ist.

Anlässlich der Nordischen Ski-WM 2005 wurde z.B. das Informationssystem für umweltfreundliche Anreise des Projekts ALPS MOBILITY II mit großem Erfolg eingesetzt (vgl. 9.5, 5. Tired).

9.7 Verkehrsvermeidung

Durch welche Maßnahmen erschließt und nutzt die Staatsregierung die Reduktionspotenziale im Verkehrsaufkommen (Art. 7 (1) d) Verkehrsprotokoll)?

Große Teile des Alpen querenden und inneralpinen Verkehrs sind, gemessen an der Gebietsabgrenzung des bayerischen Alpenraums, Durchgangsverkehr. Diese Verkehre kann Bayern nicht allein beeinflussen. Die Erschließung und Nutzung von Reduktionspotentialen in einem grenzüberschreitend abgestimmten Verkehrsnetzwerk muss deshalb gemeinsam mit der Bundesregierung und den anderen Vertragsparteien erfolgen.

Reduktionspotenziale im Verkehrsaufkommen werden vor allem in der Verlagerung des Personenverkehrs auf öffentliche Personenverkehrsmittel gesehen, sofern diese eine entsprechend hohe Auslastung besitzen, sowie in der Effizienzsteigerung und Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger.

Im Öffentlichen Personennahverkehr und im Schienenpersonennahverkehr wird die Staatsregierung ihre Politik der Schaffung und bedarfsgerechten Anpassung des Verkehrsangebots und der beständigen Qualitätssteigerung fortsetzen. Der BAYERN-TAKT als leistungsfähiges Verkehrsangebot im Schienenverkehr, das BAYERN-TICKET als dazu gehörendes attraktives Tarifangebot sowie verschiedene grenzüberschreitende Kombitickets (z. B. Allgäu-Card oder Bodenseeticket) haben hier in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung der Angebotsqualität gebracht. Die Staatsregierung wird sich gemeinsam mit dem politisch Verantwortlichen der Nachbarregionen Bayerns um weitere Verbesserungen gerade auch des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs bemühen.

Im Güterverkehr geht es vor allem um eine Reduzierung des Straßengüterverkehrs durch den Einsatz alternativer Verkehrsträger. Für die Einzelheiten hierzu wird auf die Antworten zu Ziffer 9.4 verwiesen.

Verzeichnis der Abkürzungen

ALF	Amt für Landwirtschaft und Forsten
ANL	Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayESG	Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLPIG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BaySF	Bayerische Staatsforsten
BayTM	Bayern Tourismus Marketing GmbH
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
1. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
13. BImSchV	Großfeuerungsanlagen-Verordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CBR	Caravan-Boot-Internationaler Reisemarkt Messe
CIPRA	Internationale Alpenschutzkommission
EEG	Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien
EIF	Einzelbetriebliche Investitionsförderung
ELER	Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums
EnEV	Energieeinsparverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
HeizAnlV	Heizanlagenverordnung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KULAP	Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfA	Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
LfU	Landesamt für Umwelt
LJV	Landesjagdverband Bayern e.V.
LÜB	Lufthygienisches Überwachungssystem Bayern
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ROV	Raumordnungsverfahren
RoV	Raumordnungsverordnung
SISBY	Standortinformationssystem Bayern
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
St	Staatsstraße
StFoG	Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
VNP Wald	Vertragsnaturschutzprogramm Wald
WUKS	Waldumbauprogramm „Klimawandel im Staatswald“
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie